

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

860. Sitzung

Berlin, Freitag, den 10. Juli 2009

Inhalt:

Glückwünsche zu Geburtstagen	277 A	Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG	280 D
Zur Tagesordnung	277 A	Beschluss zu b) und c): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	323*C
1. Fragen an die Bundesregierung zur Veröffentlichung von Agrarsubventionen – gemäß § 19 Absatz 2 GO BR – Vorlage des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 621/09)		4. Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG) – gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – (Drucksache 562/09)	297 D
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	277 B	Michael Boddenberg (Hessen)	336*A
2. a) ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45d) (Drucksache 560/09)		Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	298 A
b) Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes (Drucksache 576/09)	279 A	5. Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Düngegesetzes (Drucksache 563/09)	280 D
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG	279 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	324*B
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	279 C	6. Fünftes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 564/09)	280 D
3. a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) (Drucksache 561/09)	279 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	324*B
b) Gesetz zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 600/09)		7. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch , zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 565/09)	298 A
c) Gesetz zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften (Drucksache 599/09) .	280 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	298 A
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	279 C	8. Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform (Drucksache 566/09)	298 A

- Geert Mackenroth (Sachsen) 298 B
- Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 299 A
- Gerd Hoofe, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 300 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 300 D
9. a) Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**) (Drucksache 567/09) 285 B
- b) Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (**Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung – KVBEVO**) (Drucksache 533/09) 280 D
- Rainer Wiegard (Schleswig-Holstein) 285 B
- Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) 285 D, 289 A
- Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen 287 A, 289 D
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 330*A
- Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 330*B
- Gisela von der Aue (Berlin) 332*A
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4, Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 4 und 5 GG 290 C
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
10. Gesetz zur **Änderung des Energiesteuergesetzes** (Drucksache 570/09) 300 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 300 D, 301 A
11. Gesetz zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 571/09) 301 A
- Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 336*A
- Gisela von der Aue (Berlin) 337*A
- Bernhard Busemann (Niedersachsen) 337*B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 301 A
12. Gesetz zur **Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 572/09) 280 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
13. Gesetz zur **Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus** (Drucksache 573/09) 301 A
- Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 337*D
- Gisela von der Aue (Berlin) 338*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 104a Absatz 4 GG 301 B
14. Gesetz zur **diamorphingestützten Substitutionsbehandlung** (Drucksache 574/09) 280 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
15. Viertes Gesetz zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 577/09, zu Drucksache 577/09, zu Drucksache 577/09 [2]) 301 B
- Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 301 C
- Holger Hövelmann (Sachsen-Anhalt) 302 A
- Christoph Ahlhaus (Hamburg) 302 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 303 C, D
16. Gesetz zur Stärkung der **Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes** (Drucksache 578/09, zu Drucksache 578/09) 280 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 325*B
17. Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (**Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG**) (Drucksache 579/09) 280 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
18. Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur **Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Drucksache 580/09) 280 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 und Absatz 2 GG 324*B

19. ... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG) (Drucksache 581/09) 280 D
 Gisela von der Aue (Berlin) 326*B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
20. Gesetz zur Regelung der **Verständigung im Strafverfahren** (Drucksache 582/09) 303 D
 Bernhard Busemann (Niedersachsen) 303 D
 Beate Blechinger (Brandenburg) 304 D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 305 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 306 C
21. Gesetz zur **Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten** (Drucksache 584/09) 306 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 306 D
22. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (Drucksache 586/09) 280 D
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 326*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25 GG 324*B
23. Gesetz zur **Änderung des Untersuchungshaftrechts** (Drucksache 587/09) 306 D
 Beate Blechinger (Brandenburg) 306 D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 307 C
 Bernhard Busemann (Niedersachsen) 339*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 308 D
24. Gesetz zur **Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts** (Drucksache 588/09, zu Drucksache 588/09) 280 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
25. Gesetz zur **Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs** und der elektronischen Akte **im Grundbuchverfahren** sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) (Drucksache 589/09) 280 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
26. a) Gesetz zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (**Genfer Akte**) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (Drucksache 610/09)
 b) Erstes Gesetz zur **Änderung des Geschmacksmustergesetzes** (Drucksache 590/09) 280 D
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
27. Gesetz zur Reform der **Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** (Drucksache 568/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 324*B
28. Gesetz über die **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 591/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 324*B
29. Gesetz zur Angemessenheit der **Vorstandsvergütung** (VorstAG) (Drucksache 592/09) 308 D
 Dr. Beate Merk (Bayern) 309 A
 Gisela von der Aue (Berlin) 339*C
 Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen) 340*A
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 340*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 309 C
30. Drittes Gesetz zur **Änderung des Betreuungsrechts** (Drucksache 593/09) 281 A
 Dieter Althaus (Thüringen) 281 A
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 282 A
 Karl Rauber (Saarland) 328*C
 Emilia Müller (Bayern) 328*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 283 A
31. Gesetz zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (Drucksache 594/09)
 in Verbindung mit
32. Gesetz zur **Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung** (Drucksache 596/09)

33. Gesetz zur **Neuregelung des Wasserrechts** (Drucksache 595/09)
und
34. Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (**Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU**) (Drucksache 597/09) 309 C
Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 309 D
Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen) 311 A
Matthias Machnig, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 312 A
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) . 341*A
Dr. Albrecht Buttolo (Sachsen) . . . 342*C
Bernhard Busemann (Niedersachsen) 343*C
Beschluss zu 31, 32 und 34: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 313 A
Beschluss zu 33: Zustimmung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 87b Absatz 2 Satz 1 GG 313 A
35. Sechstes Gesetz zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 601/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG 324*B
36. Gesetz zur **Bekämpfung der Kinderpornographie** in Kommunikationsnetzen (Drucksache 604/09, zu Drucksache 604/09) 313 B
Dr. Beate Merk (Bayern) 313 B
Gisela von der Aue (Berlin) 345*A
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) . 345*B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 313 D
37. Gesetz über die Akkreditierungsstelle (**Akkreditierungsstellengesetz – Akk-StelleG**) (Drucksache 605/09) 313 D
Gisela von der Aue (Berlin) 345*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 314 A
38. Gesetz zur Umsetzung der **Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich** und in weiteren Rechtsvorschriften (Drucksache 606/09) 280 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323 C
39. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Sicherung der Bauforderungen** (Drucksache 607/09) 280 D
Stanislaw Tillich (Sachsen) 327*B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
40. Gesetz zu der Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen**) (Drucksache 608/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 324*B
41. Gesetz zur Änderung des **Europol-Gesetzes**, des **Europol-Auslegungsprotokollgesetzes** und des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des **Europol-Übereinkommens** und zur Änderung des **Europol-Gesetzes** (Drucksache 609/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 104a Absatz 5 Satz 2 GG 324*B
42. Gesetz zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur Änderung des **Rotterdam Übereinkommens** vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Drucksache 611/09) . 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 324*B
43. Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine **Feste Fehmarnbeltquerung** (Drucksache 612/09) 314 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 314 A
44. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 624/09) 316 D
Dr. Albrecht Buttolo (Sachsen) 317 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 317 C

45. Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung der Landwirtschaft** bei der Bewältigung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 534/09) . . . 317 C
Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 317 D
46. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 951/08) 280 D
Beschluss: Stellungnahme 325*C
47. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** (Neufassung) – Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 385/09) 280 D
Beschluss: Stellungnahme 325*C
48. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen** in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 148/09) 317 D
Beschluss: Stellungnahme 318 A
49. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden** im Bereich der Besteuerung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 149/09) 318 A
Beschluss: Stellungnahme 318 A
50. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verwalter alternativer Investmentfonds** und zur Änderung der Richtlinien 2004/39/EG und 2009/.../EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 441/09) . . . 318 A
Beschluss: Stellungnahme 318 B
51. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 440/09) 280 D
Beschluss: Stellungnahme 325*C
52. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Luftsicherheitsentgelte** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 481/09) . . . 318 B
Beschluss: Stellungnahme 318 B
53. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Europäische Erdbeobachtungsprogramm** (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011 bis 2013) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 525/09) 280 D
Beschluss: Stellungnahme 325*C
54. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die **umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 534/08) 318 C
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 318 C
55. Verordnung über **Erhaltungsorten** und ihre Aufzeichnung (Drucksache 398/09) . . . 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 325*D
56. Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche **Gegenproben** sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung (Drucksache 515/09) 318 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 318 D
57. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maisaatsgut** (Drucksache 527/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 325*C
58. Verordnung zur Änderung der **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung** und zur Änderung der **TSE-Überwachungsverordnung** (Drucksache 528/09) . . . 318 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 318 D

59. Zweite Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung** (Drucksache 516/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
60. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Haushaltswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 518/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
61. Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehnte **KOV-Anpassungsverordnung** 2009 – 16. KOV-AnpV 2009) (Drucksache 519/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
62. Dreiundzwanzigste Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 524/09 [neu2]) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
63. Zweiundvierzigste Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 526/09 [neu]) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
64. Vierzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 520/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 325*A
65. Siebte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 529/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 325*C
66. Vierte Verordnung zur Änderung der **Kindesunterhalt-Formularverordnung** (Drucksache 539/09) 318 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 319 A
67. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (**Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung** – 2. FlugLSV) (Drucksache 521/09) 319 A
Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 346*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 319 C
68. Verordnung über die Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (**Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung** – EFPV) (Drucksache 530/09) 319 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 319 C, D
69. Verordnung über die **Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr** und zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Drucksache 532/09) 319 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der beschlossenen Fassung 319 D
70. Verordnung zur Neuregelung der für die **Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung** anzuwendenden Regeln (Drucksache 522/09) 320 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 320 A
71. Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 517/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG 325*A
72. Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen** – 10. BImSchV) (Drucksache 523/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 326*A

73. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen** (EQF Advisory Group)) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 543/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 543/1/09 326*A
74. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 614/09) 280 D
Beschluss: Staatsrat Dr. Nikolas Hill (Hamburg) wird benannt 326*A
75. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 542/09) 280 D
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 326*B
76. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen** (Drucksache 628/09) 277 B
Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter 277 B
Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 323*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 277 D
77. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (**BDBOS-Gesetz**) (Drucksache 629/09) 277 D
Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter 278 A
Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 323*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 278 B
78. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk** (Drucksache 630/09) 278 B
Jörg-Uwe Hahn (Hessen), Berichterstatter 278 C
Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 323*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87b Absatz 2 GG 279 A
79. Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 (**Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009**) (Drucksache 631/09) 280 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
80. Gesetz zur **Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht** (Drucksache 632/09) 280 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
81. Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (**Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 633/09) 290 D
Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen 290 D
Peter Müller (Saarland) 291 D
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 332*B
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 332*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 292 B
82. Gesetz zur Fortentwicklung der **Finanzmarktstabilisierung** (Drucksache 634/09) 292 B
Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen) 292 B
Michael Boddenberg (Hessen) 294 B, 333*D
Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen 295 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 GG 297 D
83. Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (**Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz** – HGrG-MoG) (Drucksache 635/09) 280 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG 324*B
84. Gesetz zur **Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 636/09) 280 D
Gisela von der Aue (Berlin) 327*D
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 328*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
85. a) Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** über die Vertiefung der

- Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 637/09, zu Drucksache 637/09)
- b) Gesetz zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der **Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 638/09) 320 A
 Dr. Till Steffen (Hamburg) 347*A
- Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 320 C
- Beschluss** zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 320 C
86. Gesetz zur Umsetzung der **Verbraucherkreditrichtlinie**, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (Drucksache 639/09, zu Drucksache 639/09, zu Drucksache 639/09 [2]) 280 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
87. Gesetz zur Neuregelung der **Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen** aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung (Drucksache 640/09) 314 A
 Dr. Beate Merk (Bayern) 314 B
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 345*D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 315 B
88. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (**2. Opferrechtsreformgesetz**) (Drucksache 641/09, zu Drucksache 641/09) 320 D
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 348*B
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 349*A
 Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 349*C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 320 D
89. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 642/09) 320 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 320 D, 321 A
90. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 643/09) 280 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323*C
91. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur **Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 620/09) 321 A
 Christoph Ahlhaus (Hamburg) 350*A
 Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 351*A
- Beschluss:** Stellungnahme 321 C
92. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fünften und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 646/09) 315 B
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) 315 B
 Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit 316 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 316 D
93. EntschlieÙung des Bundesrates zur stärkeren **Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland** – Antrag der Freistaaten Sachsen und Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 956/08) 283 A
 Stanislaw Tillich (Sachsen) 283 A
 Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) 284 B
 Karl Rauber (Saarland) 329*B
- Beschluss:** Annahme der EntschlieÙung in geänderter Fassung 285 B
- Nächste Sitzung** 321 C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 321 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Peter Müller, Ministerpräsident des Saarlandes

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – zeitweise –

Amtierender Präsident Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Dr. Beate Merk (Bayern)

A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r i n :

Dr. Kerstin Kießler (Bremen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Finanzminister

Tanja Gönner, Umweltministerin

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und Soziales

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

Christoph Ahlhaus, Senator, Präses der Behörde für Inneres

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident
 Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit
 und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident
 Dr. Philipp Rösler, Minister für Wirtschaft, Arbeit
 und Verkehr
 Bernhard Busemann, Justizminister
 Hans-Heinrich Sander, Minister für Umwelt und
 Klimaschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Inno-
 vation, Wissenschaft, Forschung und Tech-
 nologie
 Dr. Helmut Linssen, Finanzminister
 Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und
 Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-
 cherschutz
 Armin Laschet, Minister für Generationen, Fami-
 lie, Frauen und Integration

R h e i n l a n d - P f a l z :

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für
 Sport

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident
 Peter Jacoby, Minister der Finanzen
 Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europa-
 angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident
 Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz
 Dr. Johannes Beermann, Staatsminister für Bun-
 des- und Europaangelegenheiten und Chef
 der Staatskanzlei
 Dr. Albrecht Buttolo, Staatsminister des Innern
 Dr. Eva-Maria Stange, Staatsministerin für Wis-
 senschaft und Kunst

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
 Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen
 Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz
 Holger Hövelmann, Minister des Innern

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident
 Lothar Hay, Innenminister
 Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident
 Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europa-
 angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
 Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Lan-
 desentwicklung und Medien
 Christine Lieberknecht, Ministerin für Soziales,
 Familie und Gesundheit

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen

Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung

Dr. Walther Otremba, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Gerd Hoofe, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

Matthias Machnig, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

860. Sitzung

Berlin, den 10. Juli 2009

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Peter Müller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 860. Sitzung des Bundesrates.

Ich möchte zunächst einer angenehmen Pflicht nachkommen und Frau Kollegin von der Aue und Herrn Kollegen Wiegand sehr herzlich zu ihrem heutigen **Geburtstag** gratulieren. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

(B) Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 93 Punkten vor. Die heutige Sitzung ist, was die Zahl der zu verabschiedenden Gesetze anbetrifft, rekordverdächtig.

Punkt 1 wird einvernehmlich abgesetzt.

Die Punkte 31 bis 34 werden miteinander verbunden. Die Punkte 76 bis 78 werden zu Beginn der Sitzung aufgerufen. Die Punkte 30, 93, 9 a), 81 und 82 werden – in dieser Reihenfolge – nach Punkt 3 a) und der Grünen Liste aufgerufen. Die Punkte 87 und 92 werden nach Punkt 43 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 76** der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen** (Drucksache 628/09)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Staatsminister Mackenroth (Sachsen) das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuss hat das Vermittlungsverfahren zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisatio-

nen und der Direktzahlungen am 1. Juli mit einer Einigung abgeschlossen.

Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss angerufen, um die Regelung zu streichen, nach der auch Länder Marktstützungsmaßnahmen durchführen können.

Der Vermittlungsausschuss verständigte sich auf der Basis des Vorschlags einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf eine geänderte Formulierung der umstrittenen Norm. Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt, in der heutigen Sitzung des Bundesrates eine Erklärung zu Protokoll zu geben. So wird klargestellt, dass die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung regelmäßig für die Durchführung von Interventionen zuständig** ist. Damit ist das **Anrufungsbegehren des Bundesrates erfüllt**.

(D)

Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz in der Fassung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses zustimmt.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, dass, wie vom Berichterstatter angekündigt, Herr **Staatsminister Gröhe** (Bundeskanzleramt) eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses in Drucksache 628/09 geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 77** der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (**BDBOS-Gesetz**) (Drucksache 629/09)

*) Anlage 1

Präsident Peter Müller

(A) Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich erneut Herrn Staatsminister Mackenroth das Wort. Bitte schön.

Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuss hat auch das Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk am 1. Juli mit einer Einigung abgeschlossen: Er empfiehlt, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zu bestätigen.

Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss aus zwei Gründen angerufen. Zum einen sollte die Übergangsfrist für die Benutzung von Endgeräten, die nicht den neuen Vorgaben für eine Zertifizierung genügen, um zwei Jahre bis Ende 2013 verlängert werden. Zum anderen sollte die Rechtsverordnung zum Verfahren der Zertifizierung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Eine Änderung des Gesetzes selbst wurde zwar nicht erreicht. Die Bundesregierung sichert aber zu Protokoll dieser Sitzung des Bundesrates **Bestandschutz für bereits beschaffte Geräte** zu. Zudem sagt sie zu, die **Rechtsverordnung zum Zertifizierungsverfahren in Abstimmung mit den Ländern zu erarbeiten**. Damit ist auch dieses **Anrufungsbegehren des Bundesrates inhaltlich erfüllt**.

Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er dem unveränderten Gesetz zustimmt. – (B) Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Herzlichen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Gröhe** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Altmaier (Bundesministerium des Innern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt. Wer dem Gesetz nunmehr zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 78** der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk** (Drucksache 630/09)

Es handelt sich ebenfalls um einen Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Hahn (Hessen) das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

(C) **Jörg-Uwe Hahn** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zivil- und Katastrophenschutz sind ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland.

Vor dem Hintergrund verschiedener Gefahren- und Bedrohungslagen im letzten Jahrzehnt ist uns mehr denn je bewusst geworden, dass wir – unabhängig von den tagespolitischen Ereignissen – in der Lage sein müssen, flexibel und wirksam je nach Größe und Bedeutung von Schadenslagen zu reagieren. In diesem Gesamtsystem bilden nicht nur die landesrechtlich organisierten Einheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes und die Hilfsorganisationen, sondern auch das Technische Hilfswerk einen wichtigen Baustein. Mehr als 80 000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie etwa 800 hauptamtlich Beschäftigte sind bundesweit für das THW tätig. Es gibt 668 Ortsverbände des THW.

Die aus dem Jahre 1990 stammenden Rechtsgrundlagen für das THW entsprechen zum Teil nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Interesse der Sicherung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung besteht Anpassungsbedarf, und zwar insbesondere was die Schaffung von Befugnissen für die Helferinnen und Helfer des THW anbelangt.

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gibt es zwar ein gewisses Konkurrenzverhältnis zwischen dem THW und den landesrechtlich organisierten Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes. Der Bundesrat will sich jedoch der Forderung von Bundestag und Bundesregierung nicht verschließen, dass es auch für den Einsatzfall von THW-Helfern eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage geben und das THW im Bereich der technischen Hilfeleistung in der Lage sein muss, selbst Kosten einzufordern. (D)

Im Vermittlungsausschuss haben wir in zwei Punkten eine Veränderung erreicht:

Erstens. Die **Befugnisse des THW** bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes **orientieren sich an den Weisungen der technischen Einsatzleitung der anfordernden Stellen**.

Zweitens. **Im Bereich der technischen Hilfeleistung** – und außerhalb der Amtshilfe – **kann das THW seine Kosten gegenüber demjenigen geltend machen**, der eine Gefahr oder einen Schaden herbeigeführt hat oder aber als Inhaber der tatsächlichen Gewalt für eine Sache verantwortlich ist. Das Nähere regelt eine **Rechtsverordnung**. Die Rechtsverordnung kann zwar ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Der Bund hat sich aber ausdrücklich verpflichtet, dass der Entwurf **mit den Ländern abgestimmt** wird.

Am 1. Juli 2009 hat das Vermittlungsverfahren zu diesem Ergebnis geführt.

Der Deutsche Bundestag hat die Änderungen am 2. Juli beschlossen.

*) Anlage 2

Jörg-Uwe Hahn (Hessen), Berichterstatter

- (A) Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er dem Gesetz ebenfalls zustimmt. – Vielen herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Ich bedanke mich.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Altmaier** (Bundesministerium des Innern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2 a) und b)** auf:

- a) ... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 45d) (Drucksache 560/09)
 b) Gesetz zur Fortentwicklung der **parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes** (Drucksache 576/09)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Ich beginne mit **Punkt 2 a)**, der Änderung des Grundgesetzes.

- (B) Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Nach Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind mindestens 46 Stimmen.

Bei Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte daher, die Länder aufzurufen.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja

*) Anlage 3

Sachsen	Ja	(C)
Sachsen-Anhalt	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	
Thüringen	Ja	

Präsident Peter Müller: Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**.

Wir kommen zu **Punkt 2 b)**, Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. Ich frage daher zunächst: Wer ist allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Dies ist erkennbar eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3 a)**:

Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 87d) (Drucksache 561/09)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Professor Reinhart (Baden-Württemberg). Bitte schön.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der heute geplanten Änderung des Grundgesetzes und – in seiner Ausführung – mit der Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften soll kurz vor Ende der Legislaturperiode, gewissermaßen auf leisen Sohlen, ein **Paradigmenwechsel in der grundgesetzlichen Sicherheitsarchitektur** vorbereitet werden. (D)

Die Ausübung der Flugsicherung als sonderpolizeiliche Aufgabe bleibt zwar auch künftig im Grundsatz eine hoheitliche Aufgabe, es werden aber die Grundlagen gelegt, um dies auf Dauer aufzuweichen. Das Land Baden-Württemberg lehnt diesen Vorstoß ab.

Das sind unsere Sorgen: eine **Grundgesetzänderung im Geschwindschritt**, kein Regierungsentwurf, sondern sogenannte Formulierungshilfen des Bundeskabinetts, die der Gesetzesinitiative beider Regierungsfractionen zugrunde gelegt wurden, parlamentarische Beratungen von März bis Juli.

Die **Ausübung der Flugsicherung hat als sonderpolizeiliche Aufgabe** bislang hoheitlichen Charakter. Sie **gehört** nach unserer Überzeugung **aus sich selbst heraus** – und nicht nur wegen der Zuweisung in Artikel 87d Grundgesetz – **zum Kernbestand staatlicher Aufgaben und nimmt am staatlichen Gewaltmonopol teil**. Hierfür gilt zunächst der Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz, der klar benennt, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Es spricht also manches dafür, dass die Ausübung der Flugsiche-

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) rung über **Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 20 Grundgesetz verfassungsfest gegen eine Änderung geschützt** ist. Zumindest hätten wir uns die Zeit nehmen sollen, dies ausführlicher zu prüfen. Übrigens wurden auch von wissenschaftlicher Seite erhebliche Einwände vorgetragen.

Bedenken habe ich auch gegen die bundesgesetzliche Ausgestaltung der beabsichtigten Verfassungsänderung. Auch wenn natürlich niemand prinzipiell gegen das **Rechtsinstitut der Beleihung** ist, so gilt für den Bereich der Flugsicherung doch das, was der **Bundespräsident** uns allen bei der gescheiterten Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung (DFS) im Jahre 2006 ins Stammbuch geschrieben hat: dass nämlich der **Staat** seine hoheitlichen Aufgaben nicht einfach aus der Hand geben darf, sondern **sich intensive Steuerungs- und Kontrollrechte vorbehalten muss**, um der Verfassung zu genügen. An solchen detaillierten und konkreten Vorgaben fehlt es nach unserer Auffassung.

Nicht hinnehmbar ist es, um nur dieses Beispiel zu nennen, dass nach dem vorliegenden Gesetz die **Tätigkeit ausländischer Flugsicherungsorganisationen** bis Ende 2012 auch ohne jedes völkerrechtliche Übereinkommen **als gestattet fingiert** wird. Sie werden verstehen, dass ein baden-württembergisches Kabinettsmitglied dies nicht unterstützen kann. Das würde nämlich bedeuten, dass die Skyguide in Süddeutschland wie bisher weiter ohne jede Rechtsgrundlage agieren kann, obwohl selbst der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesverkehrsminister, der Kollege **Kasparrick**, am 28. Mai 2009 im Bundestag feststellte – ich zitiere wörtlich –:

Der jetzige Zustand, insbesondere in den Grenzregionen, entspricht nicht der deutschen Verfassung. Dass die Flugsicherung durch Organisationen wie Skyguide betrieben wird, widerspricht dem Grundgesetz.

So weit der Vertreter der Bundesregierung im Bundestag laut Protokoll der 224. Sitzung.

Meine Damen und Herren, ich weiß und erkenne an, dass das vorliegende Gesetz **keine „Lex Skyguide“** ist. Ich bitte Sie aber zu verstehen, dass es aus der Sicht der Bevölkerung am Hochrhein und auf Grund ihrer schwierigen Geschichte mit dieser Flugsicherungsorganisation – ich nenne das **Stichwort „Überlingen“** im Jahr 2002 und das **Stichwort „Anflug Zürich-Kloten“** – nicht akzeptabel ist, diesen rechtswidrigen Zustand einfach als rechtens zu fingieren.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon** hat eines gelehrt: Beachtung und Umsetzung europäischer Vorgaben dürfen nicht auf Kosten der Rechte von Bundestag und Bundesrat gehen. Daher unser Appell: **Halten wir unsere Souveränität** auch an dieser Stelle **hoch**, und prüfen wir die Angelegenheit nochmals, dieses Mal allerdings mit der nötigen Ruhe und mit der gebotenen Sorgfalt! – Herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Schönen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Auch in diesem Fall ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Wir kommen zur Abstimmung, und ich bitte, die Länder aufzurufen.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Zustimmung
Berlin	Enthaltung
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Zustimmung
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Peter Müller: Das sind 59 Ja-Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/2009***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3 b), 3 c), 5, 6, 9 b), 12, 14, 16 bis 19, 22, 24 bis 28, 35, 38 bis 42, 46, 47, 51, 53, 55, 57, 59 bis 65, 71 bis 75, 79, 80, 83, 84, 86 und 90.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**.

Erklärungen zu Protokoll)** haben abgegeben: Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) zu **Tagesordnungspunkt 19**, Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) zu **Tagesordnungspunkt 22**, Herr **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen) zu **Tagesordnungspunkt 39** und Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) sowie Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) zu **Tagesordnungspunkt 84**.

*) Anlage 4

**) Anlagen 5 bis 9

(C)

(D)

Präsident Peter Müller

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Betreuungsrechts** (Drucksache 593/09)

Ich erteile Herrn Ministerpräsidenten Althaus (Thüringen) das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dieter Althaus (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst meinen Respekt davor bekunden, in welchem Stil die Debatte über eine neue Rechtsgrundlage für Patientenverfügungen im Deutschen Bundestag stattfand. Es war eine ernsthafte wie auch emotionale Auseinandersetzung mit einem Thema, das man theoretisch unterschiedlich beleuchten kann. Aber wir alle haben nur eine Ahnung davon, welches Handeln wir uns wünschen, wenn die abstrakten Fragen praktische Relevanz bekommen. Jeder spürt, dass auch derjenige, der dezidiert anderer Meinung ist, Lebensrecht oder – andererseits – Selbstbestimmung nicht leichtfertig relativiert.

Der Deutsche Bundestag hat mit klarer Mehrheit das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts beschlossen und damit eine neue Rechtsgrundlage für Patientenverfügungen geschaffen. Ich weiß sehr wohl, dass wir keine Chance haben, dieses Einspruchsgesetz über den Bundesrat zu verhindern, aber ich kann die meines Erachtens bestehenden ernsthaften **Gefahren des Gesetzes** nicht verschweigen. Nach meiner festen Überzeugung wäre es besser gewesen, kein neues Gesetz zu verabschieden als dieses vom Bundestag am 18. Juni beschlossene.

(B) Ich habe selbst erfahren, wie schnell eine Situation entsteht, in der eine Patientenverfügung greifen könnte. Jeder kann in eine solche Lage kommen, oder ein Familienangehöriger oder Freunde sind in einer solchen. Das kann heute geschehen, morgen, aber auch erst viele Jahre später. Das ist aus meiner Sicht einer der großen **Webfehler** des Gesetzes: Es gibt eine **Gleichsetzung von vorab erklärtem Willen und aktuell entscheidendem Willen**, selbst wenn der oder die Betroffene gar nicht einwilligungsfähig ist. Dieser Automatismus wird der Situation eines Schwerstkranken nicht gerecht. Eine **individuelle Betrachtung** ist aber **zwingend notwendig**.

Schon allein auf Grund des medizinischen Fortschritts können sich **neue Behandlungsmöglichkeiten** ergeben, von denen der Patient zu dem Zeitpunkt, als er seine Patientenverfügung verfasst hat, noch nichts wissen konnte.

Wir müssen die **Erfahrungen aus der Palliativmedizin ernst nehmen**. Der gesunde Mensch meint häufig, dass er, wenn er gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, nicht mehr weiterleben möchte. Wenn er dann aber tatsächlich schwer beeinträchtigt ist, will er doch an seinem Leben festhalten. Es gibt den **Willen zum Weiterleben**, selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in der Patientenverfügung dokumentiert sind.

Nun besteht durchaus Einigkeit darüber, dass es berücksichtigt wird, wenn jemand seine frühere Entscheidung revidiert. Warum soll das **Recht auf Re-**

vision keine Geltung haben, wenn der Betroffene entscheidungsunfähig ist oder wird? (C)

Meines Erachtens ist es **hochgefährlich, dass** mit dem vorliegenden Gesetz auch die **Fälle geregelt werden sollen, in denen keine Patientenverfügung vorhanden ist**. Das ist in neun von zehn Fällen so. Wenn das neue Betreuungsrechtsgesetz greift, gilt als Wille mit Blick auf den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen das, worauf Betreuer und Arzt sich geeinigt haben, und das ohne gerichtliche Überprüfung.

Selbst in einer Situation, in der der Betreuer der Meinung ist, dass eine lebenserhaltende Operation durchgeführt werden sollte, diese aber eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Patienten birgt, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Wenn das selbst bei einer Maßnahme verlangt wird, die Leben retten soll, dann ist es doch ganz offensichtlich falsch, dass eine solche gerichtliche Überprüfung nicht stattfindet, wenn ganz bewusst auf lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet werden soll, damit der Patient stirbt.

Selbst bei den 10 % der Fälle, in denen Patientenverfügungen vorhanden sind, passen diese häufig nicht auf die Situation.

Ich habe die Begrenztheit meines Lebens und meiner Möglichkeiten gespürt. Als Gesetzgeber sehe ich unsere Aufgabe darin, Leitplanken für das Lebensrecht des Menschen und seine Würde zu setzen.

Ich bin dagegen, dass Menschen sterben, die weder sterben wollen noch müssen. Die neue Regelung differenziert nicht mehr zwischen demjenigen, der unheilbar krank ist, und dem Unfallopfer, das nach intensiv-medizinischer Behandlung wieder völlig genesen kann. (D)

Notwendig ist aus meiner Sicht erstens, **dass** über die Folgen der neuen gesetzlichen Regelung **gut informiert wird**. Die Leute müssen wissen, dass die Situation, für die die Verfügung gelten soll, möglichst eindeutig formuliert sein sollte.

Notwendig ist aus meiner Sicht zweitens, **dass** bereits in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages eine **Evaluation der neuen Gesetzeslage stattfindet**, damit der Gesetzgeber zeitnah nachbessern kann.

Notwendig ist aus meiner Sicht drittens, **dass** in unserem Land eine **breite Debatte über das Lebensrecht des Menschen** in jeder Phase seiner Entwicklung, über Würde und Selbstbestimmung **geführt wird**.

Es entspricht dem **christlichen Menschenbild**, dass niemand sein Leben aus der Hand geben darf. Wir alle stehen in Verantwortung, vor uns, vor unserem Schöpfer. Das Lebensrecht des Menschen und seine Würde gelten uneingeschränkt.

Das Bekenntnis zu diesen Werten ist entscheidend für gelingendes Leben bis zum Ende und eine Zukunft in Würde für unser Land. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Präsident Peter Müller:** Danke schön!

Das Wort hat Frau Ministerin Professor Kolb (Sachsen-Anhalt). Bitte schön.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist wohl um kein Gesetz so gerungen worden wie um das Gesetz, das jetzt relativ formalistisch „Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“ heißt. Die umfangreiche Debatte im Bundestag war der Höhepunkt einer Diskussion, die weit über die politische Ebene hinausgegangen ist und weite gesellschaftliche Kreise angesprochen hat. Das wollte man auch erreichen: eine möglichst breite Diskussion, die die Bürgerinnen und Bürger anspricht, die auf die Verantwortung eines jeden hinweist, für sich selbst bestimmte Dinge dann zu regeln, wenn er dazu in der Lage ist, und damit die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass seine Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden.

Mit dem heute vorliegenden Gesetz, das nur fünf Vorschriften enthält, wird eine der wichtigsten Fragen der menschlichen Existenz berührt: der **Respekt vor der Selbstbestimmung** des Einzelnen im Falle einer Krankheit. Trotz unterschiedlicher Auffassungen über die Reichweite und die Verfahrensregeln bestand nach meinem Eindruck im Rahmen der Debatte ein grundlegender Konsens darüber, dass die Patientenautonomie hinreichend Geltung haben soll.

(B) Nichts anderes ergibt sich letzten Endes aus unserer Verfassung. Sie garantiert das Recht, Verfügungen hinsichtlich der eigenen medizinischen und pflegerischen Behandlung zu treffen. Die Unverletzlichkeit der Menschenwürde, die allgemeine Handlungsfreiheit und das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbürgen das Recht eines jeden Menschen, über seinen eigenen Körper und damit über die medizinische Behandlung zu bestimmen. Dies umfasst auch den Willen, sich nicht behandeln zu lassen, unabhängig davon, ob andere das als vernünftig oder unvernünftig einschätzen.

Das muss auch dann gelten, wenn sich der Betroffene nicht mehr selbst äußern kann, aber Vorsorge mit einer Patientenverfügung für genau diesen Fall getroffen hat; denn das **Grundgesetz postuliert das Bild des mündigen Bürgers**, das eine paternalistische Bevormundung ausschließt. Der Gesetzgeber war deshalb aufgefordert, dieser grundlegenden verfassungsrechtlichen Maßgabe durch sehr klare Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Beachtlichkeit von Patientenverfügungen und den Behandlungsabbruch bei nicht mehr vorliegender bzw. nicht mehr zu vermutender Einwilligung Rechnung zu tragen.

Ich meine, dies ist mit dem vorliegenden Gesetz gut gelungen. Es enthält **überschaubare und klare Regelungen**. Erstmals wird die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen und damit die Beachtlichkeit des mutmaßlichen Patientenwillens gesetzlich anerkannt. Besonders kritisch war hier – das ist von Herrn Ministerpräsident Althaus angesprochen worden –

(C) das **Spannungsverhältnis zwischen Durchsetzung des Patientenwillens und Sicherung des Lebensschutzes**. Aus meiner Sicht wird die Regelung durch handhabbare Verfahrensgrundsätze umgesetzt. So ist z. B. die Einschaltung des Betreuungsgerichts im Falle eines Dissenses zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem gesetzlich vorgesehen.

Ob die insgesamt gefundene Lösung letztendlich dem hohen Erwartungsdruck gerecht werden kann, muss nun die Praxis zeigen. Ein solches Gesetz kann natürlich nicht alle Sachverhalte im Detail regeln. Es befreit den Einzelnen in keinem Fall von seiner Verantwortung, bei der Abfassung einer Patientenverfügung eine **wohldurchdachte Entscheidung** zu treffen.

Das Gesetz gibt auch keine Hilfe bei der Beantwortung der wohl schwersten Frage, nämlich der Feststellung des Patientenwillens beim Fehlen einer Patientenverfügung. Hier geht es um die Überzeugungsbildung der zur Entscheidung berufenen Beteiligten bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens des Betroffenen für den konkret vorliegenden Einzelfall. Die damit verbundene Last vermag der Gesetzgeber dem Einzelnen nicht abzunehmen.

Aus meiner Sicht liegt der Wert der vor uns liegenden Regelung auch in dem von ihr ausgehenden **Signal**, dass die Bürgerinnen und Bürger auf die Akzeptanz ihrer Patientenverfügung ohne Wenn und Aber vertrauen dürfen, sowohl was den Bestand als auch die inhaltlichen Regelungen angeht. Damit wird für die Patientenverfügung, für die Wahrnehmung der Verantwortung durch jeden Einzelnen selbst, ge-

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wird ein großer Schritt in die richtige Richtung getan, auch wenn – ich habe es soeben ausgeführt – noch nicht alle Fragen beantwortet sind und nicht alle Fragen durch ein Gesetz gelöst werden können. Wir müssen in Zukunft dafür Sorge tragen, dass Kranke, Alte und Sterbende gut umsorgt sind. Angesichts der demografischen Entwicklung ist das eine Zukunftsaufgabe unserer Gesellschaft. Unser Augenmerk muss vor allem auf die Stärkung der Strukturen, die den Menschen in der letzten Lebensphase unterstützen, gerichtet werden. Dazu gehören der **Ausbau einer leistungsfähigen Palliativmedizin**, die **Unterstützung der Hospizbewegung** und die **Entwicklung von flexiblen Modellen für schwerkranke Menschen**.

Es geht auch darum, die Fortschritte der Palliativmedizin und bei der Versorgung Schwerstkranker bekanntzumachen und den Bürgerinnen und Bürgern Ängste vor einer seelenlosen Apparatedizin zu nehmen. Denn je humaner die Bedingungen sind, unter denen schwerkranke Menschen die letzte Phase ihres Lebens verbringen können, desto freier können sie die Entscheidung über den Umfang einer Behandlung in dieser Zeit fällen. Auch das ist eine Facette des Selbstbestimmungsrechts, dessen Schutz wir mit dem Gesetz ja gerade Rechnung tragen wollen. – Herzlichen Dank.

(A) **Präsident Peter Müller:** Danke schön!

Weitere Wortmeldungen sind nicht eingegangen.

Ich weise darauf hin, dass Herr **Minister Rauber** (Saarland) und Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) für Ministerpräsident Seehofer je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben.

Eine Ausschussempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht stellt.**

Wir kommen zu **Punkt 93:**

Entschließung des Bundesrates zur stärkeren **Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland** – Antrag der Freistaaten Sachsen und Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 956/08)

Ich erteile Herrn Ministerpräsident Tillich (Sachsen) das Wort. Bitte schön.

Stanislaw Tillich (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind uns einig: Bildung ist ein großes Zukunftsthema für die Bundesrepublik Deutschland.

Genauso wichtig sind Forschung und Entwicklung für neue Produkte und Technologien. Wir brauchen einerseits Fachkräfte, die unsere Unternehmen stark machen, andererseits noch mehr gute Ideen, um uns, die Bundesrepublik Deutschland, im globalen Wettbewerb an der Spitze behaupten zu können. Damit Deutschland tatsächlich zu den Gewinnern der Krise zählt, müssen wir bei technischen Innovationen und Patenten weiter in der ersten Liga mitspielen. Nur so bleiben wir Exportweltmeister.

Motor des Fortschritts sind neben den Wissenschaftlern an Universitäten und Instituten vor allem Hunderttausende Mittelständler und die Entwicklungsabteilungen von Unternehmen. Diese Firmen bei Forschung und Entwicklung stärker zu unterstützen ist Anliegen unseres Entschließungsantrages. Der Freistaat Thüringen und der Freistaat Sachsen sind hier einer Meinung. Wir wissen uns mit einer Vielzahl anderer Bundesländer einig.

Der **richtige Weg heißt steuerliche Förderung**. Die bisherige Forschungsförderung hat sich zwar im Großen und Ganzen bewährt. Sie bringt aber keine zusätzlichen Anreize, um brachliegende Potenziale zu wecken. In schwierigen Zeiten wird weiterhin jeder Euro im Investitionsbudget der Unternehmen zweimal umgedreht. Bei einer steuerlichen Förderung aber wissen die forschenden Unternehmen: Jeder Euro, der in Forschung und Entwicklung investiert wird, lohnt sich doppelt. Zum Ersten bringt er technologischen Vorsprung am Markt. Zum Zweiten senkt er die Steuern; er bringt damit mehr liquide

Mittel in die Kassen. Letztendlich stärkt dies die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt insgesamt.

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise müssen wir in der Bundesrepublik Deutschland schnell weiter vorankommen. Wir haben bewusst darauf verzichtet, im Antrag ein bestimmtes Instrument zu fordern. Die Länder wollen mit dem Bund in Gespräche darüber eintreten, wie sie das Instrument konkret ausgestalten. Ich darf sagen, dass wir in der angespannten Lage sogar dem Zwang unterliegen, endlich zu handeln.

Wir haben **bei Forschung und Entwicklung deutschlandweit ein Defizit**. Andere Industrienationen drohen uns zu überrunden. Das zeigen die Zahlen von Staaten wie **USA** und **Japan**. Gerade die Ausgaben der deutschen Wirtschaft sind, verglichen mit diesen, noch ungenügend: Die **Forschungsaktivitäten von Unternehmen mit unter 100 Mitarbeitern sind stark rückläufig**. Zwei Drittel der unternehmensinternen FuE-Aufwendungen werden in nur drei Ländern erbracht. Strukturschwache Regionen in West und Ost sind deutlich unterrepräsentiert. Großunternehmen haben eine um 250 % höhere Förderwahrscheinlichkeit als KMU. In wirtschaftlichen Zentren ist die Förderwahrscheinlichkeit höher als in den ländlichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland. Bundesweit erhalten nur 15 % der Unternehmen die Möglichkeit, an der FuE-Förderung teilzunehmen.

Das hat seine Gründe in der **momentanen Förderpolitik**. Für rund die Hälfte der Unternehmen entsprechen die jetzigen Förderprogramme nicht ihren Bedürfnissen. Fast der Hälfte der Unternehmen **fehlt es an Informationen** über die zur Verfügung stehenden Programme.

Das führt uns zu vier **Schlussfolgerungen:**

Es wird in Deutschland zu wenig an FuE gearbeitet, sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite.

Gerade in kleinen und mittelständischen Unternehmen wird zu wenig geforscht.

Staatliche Förderung, die Aktivitäten in den Unternehmen stimuliert, ist nicht ausreichend.

Das hat letztendlich Ursachen in der direkten FuE-Förderung, die selektiv und komplex ist. Sie erreicht damit nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen. Wir wollen sie ergänzen.

Eine **steuerliche Förderung hat viele Vorteile gegenüber einer direkten FuE-Förderung**, wie wir sie bisher kennen. Sie ist für viel mehr Unternehmen erreichbar und hat **größere Breitenwirkung**. Es gibt **keine Hemmschwellen** für die Unternehmen, eine **Förderung in Anspruch zu nehmen**, wie Bürokratie oder komplexe und schwierig zu verstehende Förderprogramme. Der Staat kann nicht alle sinnvollen FuE-Aktivitäten der Unternehmen voraussehen und dementsprechend in Förderprogrammen widerspiegeln.

Somit könnten der Sockel der Forschung und Entwicklung treibenden Unternehmen stark verbreitert

*) Anlagen 10 und 11

Stanislaw Tillich (Sachsen)

(A) und FuE-Investitionen in Deutschland insgesamt gesteigert werden. Wenn wir eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung realisieren, ist dies ein **Beitrag** dazu, das **Lissabon-Ziel zu erreichen**.

Mit Blick auf die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte brauchen wir Leitplanken für die steuerliche Förderung von FuE. Aus diesem Grund haben Thüringen und Sachsen insbesondere zwei Maßnahmen vorgeschlagen: zum einen eine **stärkere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen** und zum anderen die **besondere Berücksichtigung strukturschwacher Regionen** – ich sage bewusst – **in ganz Deutschland**. Beide Punkte haben den Vorteil, dass die steuerliche Förderung auch dort ankommt, wo die derzeitige direkte Förderung eher weniger greift. Durch eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung werden die Steuereinnahmen mittelfristig wieder steigen; denn Neuentwicklungen generieren Umsatz und helfen den Unternehmen, Gewinne abzuwerfen.

Meine Damen und Herren, ich wünsche mir, dass unser Entschließungsantrag dazu beiträgt, dass wir in der nächsten Legislaturperiode sowohl im Deutschen Bundestag als auch in diesem Haus ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Unternehmen beschließen. Ich bitte Sie herzlich um Zustimmung zu dem heute vorliegenden Entschließungsantrag.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

(B) Das Wort hat Herr Professor Pinkwart (Nordrhein-Westfalen). Bitte schön, Herr Minister.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wann, wenn nicht jetzt?, könnte man mit Blick auf diese Debatte fragen. Denn es geht bei den FuE-Aktivitäten der Wirtschaft doch letztlich um die Zukunftssicherung für den Standort Deutschland. Diese Aktivitäten besser steuerlich zu fördern ist das Gebot der Stunde.

Insofern begrüßt die Nordrhein-Westfälische Landesregierung den Vorstoß aus Sachsen und Thüringen ausdrücklich. Wir fordern allerdings, die **Prüfbitte** an die Bundesregierung **nicht allein mit Blick auf die KMU und strukturschwache Regionen abzufassen**. Lassen Sie uns unser Blickfeld nicht ohne Not von vornherein verengen!

Innovationen sind die Basis dafür, die derzeitige Krise zu überwinden. Diesen Satz würde wohl jeder der Anwesenden sofort unterschreiben. Jeder von uns hat ihn so oder in ähnlicher Form schon gesagt, auf Unternehmertreffen ebenso wie auf öffentlichen Marktplätzen. Innovationen sind in einem rohstoffarmen Land wie Deutschland der Stoff, aus dem das Wachstum gemacht ist. Innovationen sind Garanten für Wohlstand und Beschäftigung.

Warum, meine Damen und Herren, setzen wir dann nicht endlich auch die Instrumente zur Förderung von Innovationen ein, die sich in zahlreichen anderen

(C) Ländern längst bewährt haben? Die Bundesregierung hat ja selbst in ihrem **Technologiebericht** im Jahre **2007** durch eine vergleichende Studie darlegen lassen, welchen Erfolg andere Industrieländer mit einer steuerlichen Förderung erreichen.

Insgesamt sind es bereits 21 Industriestaaten, die darauf zurückgreifen. Unter den G 8, die sich gerade in diesen Tagen treffen, setzen mit Ausnahme Italiens und Russlands sowie der Bundesrepublik Deutschland alle Länder dieses Instrument ein. Barack Obama hat erst kürzlich dafür gesorgt, dass die Steuervergünstigungen in den USA auf Dauer erhalten bleiben.

Lassen Sie mich Ihnen kurz die wesentlichen Anreizwirkungen in Erinnerung rufen:

Steuerliche Anreize wirken, anders als etwa die Abwrackprämie, als echte, nachhaltige Investitionen in die Zukunft dieses Landes.

Sie **können**, im Gegensatz zur staatlichen Projektförderung, **ohne großen bürokratischen Aufwand in Anspruch genommen werden**, was insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen entgegenkommt.

Steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung schaffen **Verlässlichkeit** für die Unternehmen, **wirken also vertrauensbildend**. Genau das ist in Zeiten, in denen überall von einer Kreditklemme die Rede ist, absolut unverzichtbar – vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch für die großen familiengeführten Unternehmen wie für die Aktiengesellschaften.

(D) Steuerliche Anreize **engen die Unternehmen nicht ein**, bevormunden sie nicht durch dirigistische Vorgaben, und sie wirken vor allem in die Breite, die wir neben der gezielten Projektförderung natürlich auch brauchen.

Sie **verhindern, dass wir den Staat überfordern**. Denn es wäre schlicht unmöglich, für alle wünschenswerten FuE-Aktivitäten der Wirtschaft Programme aufzulegen.

Sie sorgen dafür, dass zumindest ein Wettbewerbsnachteil Deutschlands gegenüber anderen Staaten passé ist. Heute müssen ja Gewinnpotenziale, die aus Forschung entstehen, sogar dann voll hier versteuert werden, wenn man die Forschungserkenntnisse im Ausland nutzen will. Damit geht Deutschland – wir haben hier wiederholt darüber diskutiert – einen schädlichen Sonderweg. Das wirkt wie eine Steuermauer um die Bundesrepublik.

Niemand redet davon, gezielte Projektförderung und die steuerliche Begünstigung etwa über Steuergutschriften gegeneinander auszuspielen. Im Gegenteil, wir brauchen beides, aber in sinnvoller Weise ausgestaltet. Denn jeder Euro staatlicher FuE-Finanzierung mobilisiert im Schnitt ungefähr 1,6 Euro für Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft.

Nur ist es dringend nötig, die unbestreitbaren **Nachteile der staatlichen Direktförderung zu beheben und über ergänzende steuerliche Regelungen zu**

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **kompensieren**; denn fast 60 % der befragten Unternehmen haben in einer aktuellen Studie von Infas angegeben, dass die laufenden Förderprogramme nicht zu ihren Bedürfnissen passen. Gut 30 % sagen, dass es zu kompliziert ist, die Anträge dafür zu stellen. Im Ergebnis – und das sollte uns in besonderer Weise nachdenklich stimmen – erreicht die staatliche Förderung nur einen sehr kleinen Teil. Gerade einmal 15 % der innovativen Unternehmen in Deutschland bekommen eine solche ergänzende Förderung.

Meine Damen und Herren, wenn wir in Deutschland nicht den Anschluss an die Spitze verlieren wollen, müssen wir jetzt dringend nachziehen und ein Instrumentarium schaffen, von dem alle Betriebe in unserem Land angereizt werden, die in die Zukunftsfestigkeit ihrer Arbeitsplätze investieren wollen.

Deswegen bitten wir Sie herzlich um Unterstützung unseres ergänzenden Entschließungsantrags.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat Herr **Minister Rauber** aus dem ältesten der neuen Bundesländer, dem Saarland, abgegeben.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Hierzu liegt Ihnen ein Änderungsantrag Nordrhein-Westfalens vor.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Sachsen hat jedoch beantragt, gleichwohl sofort in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

- (B)

Dann verfahren wir so.

Wir kommen zunächst zum Änderungsantrag Nordrhein-Westfalens. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer die Entschließung **mit der** soeben **beschlossenen Änderung** fassen möchte. Bitte das Handzeichen! – Dies ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9 a)**:

Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**) (Drucksache 567/09)

Ich erteile das Wort Herrn Minister Wiegard (Schleswig-Holstein).

Rainer Wiegard (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Schleswig-Holstein wird dem Gesetz nicht zustimmen, obwohl wir in den Sachfragen überwiegend mit dem Ziel des Gesetzes übereinstimmen. Aber die finanziellen Belastungen, die sich daraus ergeben, werden an keiner

Stelle und auf keine Weise ausgeglichen. **Für Schleswig-Holstein** werden sich allein im Finanzplanungszeitraum **bis 2013** etwa **800 Millionen Euro an finanziellen Belastungen aus dem Gesetz ergeben**.

(C)

In den vergangenen drei Jahren haben wir – teilweise gegeneinander, häufig aber miteinander – die Regelungen besprochen, mit denen wir im nächsten Jahrzehnt die Haushalte ausgeglichen gestalten wollen, um nicht wie in den vergangenen 40 Jahren weiterhin jedes Jahr neue Schulden auf die alten draufzupacken.

Meine Damen und Herren, auch wenn wir als strukturschwaches Land meinten, die **Hilfen des Bundes und der Länder für Schleswig-Holstein** hätten noch etwas deutlicher ausfallen können, so sind wir doch dankbar dafür, dass Sie unserem Land in dem Zeitraum bis 2013 etwa 240 Millionen Euro Hilfen gewähren wollen, damit wir das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreichen können. Es erschließt sich einem nach der Systematik der Grundrechenarten nicht so richtig, dass dem Land gleich mit einem einzigen Gesetz 800 Millionen Euro entzogen werden sollen, womit uns eigentlich die Basis genommen wird, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.

Deshalb kann Schleswig-Holstein dem Gesetz nicht zustimmen.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Pinkwart (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das **Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu verbessern**. Diesem Auftrag kommt die Bundesregierung nach – nicht mehr und nicht weniger. Die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wird von Nordrhein-Westfalen unterstützt und mitgetragen.

(D)

Die Bundesregierung scheint zu diesem Vorgang jedoch gelegentlich eine völlig andere Wahrnehmung zu haben: Der Bundesfinanzminister lässt sich ausgiebig für sein Bürgerentlastungsgesetz feiern. Er verkauft es als eines der größten Entlastungsprogramme in der Geschichte Deutschlands.

Bei näherem Hinsehen ist jedoch zu erkennen, dass die Bürger diese Entlastung nicht etwa der inneren Einsicht der Bundesregierung zu verdanken haben. Sie setzt lediglich um, was den Bürgerinnen und Bürgern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin zusteht und was der Staat in der Vergangenheit zu Unrecht eingesammelt hat.

Gerne vergisst der Bundesfinanzminister auch zu erwähnen, dass er die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen gleich wieder begrenzt. Mit demselben Gesetz wird nämlich die **steuerliche Absetzbarkeit von Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung** auf jährlich

^{*)} Anlage 12

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

- (A) 1 900 Euro für Beschäftigte und 2 800 Euro für Selbstständige, und zwar einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, **gedeckt**. Übersteigen die letzteren Aufwendungen diese Marke, dann bleiben zwar diese absetzbar, die anderen Beiträge werden dann aber nicht mehr berücksichtigt.

Bemerkenswert, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist auch die Strategie der Bundesregierung auf dem Gebiet der Unternehmensteuer. Mit dem **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** hat man den Unternehmen, vor allem dem Mittelstand, zunächst Knüppel zwischen die Beine geworfen. Nun korrigiert man zaghaft einzelne Regelungen – wohl gemerkt für eine begrenzte Zeit – und rühmt sich dessen auch noch.

In diesem Zusammenhang lohnt es, sich die Beratungen zum letzten Unternehmensteuerreformgesetz aus dem Jahre 2007 auch in diesem Haus in Erinnerung zu rufen. Bereits damals haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg in ihrem Antrag auf die problematischen Auswirkungen verschiedener verschärfender Elemente der Unternehmensteuerreform hingewiesen.

Wir haben unter anderem kritisiert, dass die **Zinsschranke** langfristige Investitionen in Arbeitsplätze zu gefährden droht. Wir haben kritisiert, dass die **Ausweitung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer** durch die Hinzurechnung sämtlicher Zinsen sowie Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei den Unternehmen, die Investitionen mit hohem Kreditbedarf durchführen, einer Substanzbesteuerung gleichkommt.

- (B) Spät, leider zu spät, hat die Bundesregierung eingesehen, dass gerade diese mit der Unternehmensteuerreform eingeführten **Belastungen für viele Unternehmen** in höchstem Maße **Krisenverschärfend** wirken. Die nun vorgeschlagenen Abmilderungen sind ebenso notwendig wie unzureichend.

Sie, Herr Kollege Steinbrück, und der Kollege Oswald haben in der Bundestagsdebatte zum vorliegenden Gesetz im Hinblick auf die von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen in Deutschland mit unterschiedlichen Zahlen operiert. Eine der zitierten Statistiken geht davon aus, dass mit der heutigen Korrektur der Zinsschranke von bisher 1 600 betroffenen Unternehmen demnächst „nur“ noch 1 000 durch die Zinsschranke benachteiligt bleiben. Sie, Herr Steinbrück, haben dann gesagt, man möge doch angesichts dieser Zahl aus dem Vorgang nicht mehr „ein großes Drama“ machen.

Wir sagen Ihnen: So leichtfertig kann man mit dem Schicksal von immerhin 1 000 Betrieben mit Hunderttausenden von Beschäftigten in unserem Land gerade in der gegenwärtigen Phase nicht umgehen. Sie werden Ihrer Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Unternehmen auf diese Weise jedenfalls nicht gerecht. Richtig ist vielmehr: In Zeiten der Krise mit einer ansteigenden Verschuldung sind gerade mittelständische und große Unter-

nehmen auch durch dieses Gesetz **weiterhin von der Zinsschranke betroffen**. Das heißt sehr klar, dass es zu Lasten ihrer Liquidität geht. Es verteuert ihre Kreditfinanzierung und verschärft damit möglicherweise auch die von Ihnen selbst in diesen Tagen wortreich beklagte Kreditklemme, Herr Steinbrück. Auch hier müssten Sie, wie ich meine, eigentlich zu einer anderen Haltung kommen.

(C)

Es ist leider zu befürchten, dass die halbherzigen **Korrekturen**, die die große Koalition im Beratungsverfahren in das Bürgerentlastungsgesetz eingebaut hat, **nur geringe Wirkung entfalten werden**. Sie kommen zu spät, sie sind befristet, und sie sind nicht ausreichend.

Der **Wirtschaftsausschuss des Bundesrates** hat dies erneut in seiner **Stellungnahme** einstimmig festgestellt: Die Änderungen bei der Zinsschranke und beim Mantelkauf gehen nicht weit genug und bedürfen auch auf Grund der zeitlichen Befristung einer generellen Überarbeitung. Auch mit Blick auf die Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente bei der Gewerbesteuer kritisiert der Wirtschaftsausschuss die faktische Substanzbesteuerung. Ebenso wirken die immer noch eingeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeiten in der Rezession krisenverstärkend.

Fazit: Die große Koalition hat mit dem sogenannten Bürgerentlastungsgesetz ihr letztes Steuergesetz vorgelegt. Einige Maßnahmen sind durchaus zu begrüßen. Insgesamt hat die Bundesregierung aber eine große Chance vertan. Durch richtige und entschlossene steuerpolitische Impulse hätte sie ihren Beitrag dazu leisten können, dass die Betriebe und Unternehmen mit ihren Beschäftigten möglichst unbeschadet durch die Krise kommen. Die große Koalition hat jedoch leider den Minimalismus zum Prinzip erhoben.

(D)

Die steuerpolitische Bilanz der Bundesregierung bleibt vor diesem Hintergrund mehr als ernüchternd. Die Bundesregierung hat Arbeitsplätze und Arbeitnehmer weiter belastet, ohne dass es ihr auf der anderen Seite gelungen wäre, die staatlichen Einnahmen zumindest zu konsolidieren.

Die große Koalition hat ohne Zweifel die **Komplexität des deutschen Steuerrechts weiter erhöht**. Ich bin mir sicher: Selbst der Finanzminister kann nicht beziffern, wie viele Steuergesetze, Verordnungen, Erlasse oder Anweisungen er in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht hat. Die große Koalition hat es geschafft, allein das Einkommensteuergesetz seit Herbst 2005 durch fast 40 Änderungsgesetze weiter zu verkomplizieren. Um die eigenen steuerlichen Regelungen zu erläutern, gab es zum **Stichtag 21. März 2007 5 112 Verwaltungsvorschriften**; in den vergangenen zwei Jahren dürften noch einige hinzugekommen sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit Blick auf die dringend notwendige Steuervereinfachung war dies eine verschenkte Legislaturperiode. Übrig bleibt ein Steuerwirrwarr, der nicht nur die Bürger,

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

- (A) sondern mittlerweile auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Steuerverwaltungen verzweifeln lässt. Es wird die große Aufgabe der nächsten Legislaturperiode sein, das deutsche Steuerrecht wieder auf eine einfache und verständliche Grundlage zu stellen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Der Bundesfinanzminister ist angesprochen worden. Er hat um das Wort gebeten. Es wird erteilt. Bitte schön, Herr Minister Steinbrück.

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Pinkwart, vielen Dank für diesen FDP-Beitrag!

(Heiterkeit)

Wenn man die Klarsichtbrille aufsetzt, stellt sich das alles ein bisschen anders dar. Ich werde auf einige Punkte gern eingehen. Sie bereiten mir große Freude damit, dass ich auf das, was Sie gesagt haben, replizieren kann.

Ich stelle nicht in Zweifel, dass das Bürgerentlastungsgesetz maßgeblich deshalb zustande gekommen ist, weil das Bundesverfassungsgericht die steuerliche Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen und sonstigen Aufwendungen zum Gegenstand eines Urteils gemacht hat, das für uns maßgebend ist. Erlauben Sie mir aber den Hinweis: Es ist die Entscheidung dieser großen Koalition gewesen, dass die damit verbundenen Vorteile in einer Größenordnung von 9,5 Milliarden Euro komplett an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Die große Koalition hätte anders entscheiden und sich das Geld z. B. durch bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten an anderer Stelle wieder holen können. Insofern haben Sie wie immer nur halb Recht, wenn Sie auf die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts hinweisen. Die Gestaltung ist von dieser großen Koalition im maximalen Interesse der Bürgerinnen und Bürger vorgenommen worden.

Deshalb bleibe ich für die Bundesregierung bei meiner Bewertung, dass das Bürgerentlastungsgesetz mit einer Gesamtentlastung von fast 40 Milliarden Euro in der nächsten Legislaturperiode **eines der größten Entlastungspakete** ist, das wir **in den vergangenen Jahrzehnten** erlebt haben. Es kommt zur richtigen Zeit, um eine der schwersten Wirtschaftskrisen abzufedern, d. h. den Menschen mehr Geld im Portemonnaie zu lassen und damit stimulierende Effekte auch auf der inländischen Nachfrageseite auszulösen.

Ich weiß, dass viele Bürgerinnen und Bürger angesichts der Entwicklung in den vergangenen Jahren den Eindruck haben, dass sie es teilweise mit sinkenden Realeinkommen zu tun hatten. Sie haben damit nicht Unrecht. Sie kennen die Entwicklungen. Insgesamt jedoch stimmt die Betrachtung nicht – in Widerspruch zu dem, was Sie, Herr Pinkwart, und andere Vertreter Ihrer Partei, jedenfalls im Deutschen Bun-

destag, sagen –, dass die große Koalition in den vergangenen vier Jahren, bezogen auf die **Steuer- und Abgabentwicklung**, die Bürgerinnen und Bürger per saldo geschöpft habe. Das Gegenteil ist richtig. Ich kann es Ihnen auflisten.

Wir haben, bezogen auf alle Steuer- und Abgabengesetze, die Bürgerinnen und Bürger in voller Jahreswirksamkeit um per saldo 16 Milliarden Euro entlastet. Auch wenn die Aussage, die mit Blick auf den 27. September öffentlich verfangen soll, wiederholt wird, diese Bundesregierung sei diejenige mit den größten Steuererhöhungen, die es je gegeben habe – das richtet sich gleichermaßen an die Adresse der Union wie an die unsrige –, so bleibt sie doch unzutreffend. Eine entsprechende Berechnung liefere ich Ihnen gerne, aber nicht aus der Abteilung „Agitation und Propaganda“, sondern schlicht und einfach durch Auflistung all der Gesetze und Maßnahmen, die wir beschlossen haben.

Allein das **Familienleistungsgesetz**, die **Konjunkturpakete I und II**, die von mir nicht geliebte **Entfernungspauschale** – ebenfalls eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts – **und die Ausgestaltung des Bürgerentlastungsgesetzes** bedingen eine Summe von nicht mehr als **20 Milliarden Euro**. Ich will die Beiträge, die wir geleistet haben, nicht im Einzelnen auflisten, aber doch auf die Entlastung bei den Arbeitslosenversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen hinweisen. Herr Pinkwart, es wäre fair, in einer Gesamtbetrachtung – nicht nur im Bundesrat, sondern auch im Deutschen Bundestag – gelegentlich das ganze Spektrum zu beleuchten, in dem es solche Entscheidungen gegeben hat.

Ich habe darauf hingewiesen, dass wir die **steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung** deutlich verbessern. Zudem werden **sonstige Vorsorgeaufwendungen** besser berücksichtigt. Durch die **unmittelbare Übertragung auf das Lohnsteuerverfahren** ist **sichergestellt**, dass die Entlastung ab dem 1. Januar nächsten Jahres sofort direkt in den Taschen der Bürgerinnen und Bürger ankommt. Daneben – Sie haben es erwähnt, Herr Pinkwart – treten befristet Erleichterungen für Unternehmen in Kraft.

Wenn Sie das alles für halbherzig halten, müssen Sie Ihren Ländervertretern allerdings einmal vorrechnen, wie weit Sie bei einer Korrektur der **Unternehmensteuerreform** mit Blick auf Belastungen, d. h. Mindereinnahmen für die Länder- und die Kommunalhaushalte, gehen wollen. Dann müssen Sie hier Tacheles reden und die Frage beantworten, ob alle Refinanzierungselemente, die damals die große Koalition – unter Beteiligung hier Anwesender – beschlossen hat, rückgängig gemacht werden sollen mit dem Ergebnis, dass die den Unternehmen schon heute gewährten Vorteile in einer Größenordnung von 6 Milliarden Euro auf von Ihnen noch zu benennende – vielleicht zweistellige – Beträge ausgedehnt würden. Damit gingen Mindereinnahmen nicht nur in meinem, sondern auch in Ihren Haushalten, insbesondere in den Kommunalhaushalten einher. Aber

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) das tun Sie nicht, sondern Sie belassen es bei einer allgemeinen Ansprache nach dem Motto, einige Strukturelemente der Unternehmensteuerreform müssten dringend korrigiert werden. Nennen Sie es beim Namen! Sagen Sie der Öffentlichkeit, was Sie persönlich bzw. die von Ihnen vertretene Partei mit Blick auf weitere Mindereinnahmen, die allein aus einer Korrektur der Unternehmensteuerreform resultieren würden, für richtig halten bzw. hält!

Ihrem Programm entnehme ich, dass Sie auch für die Abschaffung der **Gewerbesteuer** sind. Das ist dann hier im Bundesrat auszutragen – nicht nur im Kammerorchesterton, sondern indem auch Tacheles geredet wird.

Im Übrigen haben Sie nicht ganz Recht: Einiges von dem, was an das Bürgerentlastungsgesetz angehängt worden ist, hat mit der Unternehmensteuerreform nichts zu tun. Das gilt z. B. für die **Einführung der Ist-Besteuerung bis zu einem Umsatz von 500 000 Euro**, eine wesentliche Maßnahme, um gerade kleinen und mittleren Unternehmen im Handwerk höhere Liquidität zu verschaffen. Auch die allgemeine Sanierungsklausel bei der Behandlung von **Verlustvorträgen** hat mit der Unternehmensteuerreform nichts zu tun. Das einzige Element, das etwas damit zu tun hat, ist die **Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke von 1 auf 3 Millionen Euro**.

Ich will es kurz machen: Ich teile Ihre Einschätzung zur **Relevanz der Zinsschranke** nicht. Eine entsprechende DIW-Studie möchte ich Ihrer Lektüre gern anheimstellen. Sie werden feststellen, dass Ihre Einschätzung eher mythologisiert und legendenbildend ist, als dass sie auf Fakten zurückgeht. Ich nehme auch bayerische Zahlen in Anspruch, die ausweisen, dass die Zinsschranke 1 400 bis 1 500 Unternehmen in Deutschland betrifft, also keineswegs Breitenwirkung hat. Im Übrigen ist sie ein Beitrag, den Verschiebebahnhof – Verschiebung von Gewinnen ins Ausland, Verschiebung von Verlusten nach Deutschland – zu Lasten des Fiskus in Deutschland zu unterbinden. Damit schwächen wir die Steuerbasis in Deutschland nicht, sondern wir stärken sie – zum Nutzen Ihrer Haushalte und des Bundeshaushalts. Im Rahmen einer Gesamtschau ist diese Bewertung, wie ich finde, angebracht.

Ich will auch der Legende entgegentreten, die Steuer- und Abgabenlast in der Bundesrepublik Deutschland sei prohibitiv, und wir lägen insoweit international an der Spitze. Nehmen Sie Statistiken der OECD oder der EU! Laut einer **OECD-Statistik**, die ich Ihnen aus dem Stand zitieren kann und die sich auf die Jahre **2007 und 2008** bezieht, liegt die addierte **Steuer- und Abgabenlast** in Deutschland bei **36,2 %**. Damit bewegen wir uns im Mittelfeld der OECD.

Die folgende Nachricht ist für Sie vielleicht überraschend: Die Steuer- und Abgabenlast in **Großbritannien**, dessen ordnungspolitisches Modell uns gelegentlich als Beispiel vorgehalten wird, ist mit **36,6 %** inzwischen höher als in der Bundesrepublik Deutschland. Auch das wird Sie vielleicht erstaunen:

(C) Die Staatsquote des Vereinigten Königreiches ist – jedenfalls im vergangenen Jahr – marginal ebenfalls höher gewesen als die Staatsquote in Deutschland. Die Mythologisierungen und Legendenbildungen, die da gelegentlich stattfinden, sind bei einer solchen Gelegenheit zurückzuweisen.

Abschließend will ich hinzufügen: Bund, Länder und Kommunen werden vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise **bis einschließlich 2013** wahrscheinlich **500 Milliarden Euro Schulden aufnehmen** müssen. Alle Gebietskörperschaften in Deutschland zusammen werden dann 2 000 Milliarden Euro haben.

Wer in einem Bundestagswahlkampf **weitere Steuer-senkungen** in einer Größenordnung von 80 bis 90 Milliarden Euro verspricht – das hat mein Haus auf der Basis eines Programms errechnet, dem Sie, Herr Pinkwart, zugestimmt haben –, der muss sagen, ob er das auf Pump machen will und wie sich das mit der Schuldenbremse verträgt, deren Verankerung im Grundgesetz von Ihnen mitgetragen worden ist.

Oder aber er versucht uns zu erklären, es gebe eine Art **Selbstfinanzierungsmechanismus**. Dieser ist jedoch **empirisch nicht belegt**. Dazu kann man wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen heranziehen, auch mit Blick auf Erfahrungen, die in anderen Ländern gesammelt wurden. Wenn Sie der deutschen Öffentlichkeit tatsächlich klarmachen wollen, es gebe einen Selbstfinanzierungsgrad, dann weise ich darauf hin, dass dieser wahrscheinlich erst bei Wachstumsraten des Bruttosozialproduktes von 8, 9 oder gar 10 % greift.

(D) Sagen Sie bitte auch den Kommunen in aller Klarheit, was an Einnahmeausfällen auf sie zukäme und was das mit Blick auf die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur bedeuten würde.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass sich – unbenommen der Position von Schleswig-Holstein – eine Mehrheit zum Bürgerentlastungsgesetz abbildet. Es ist ein wesentlicher Beitrag, der im Augenblick konjunkturell klar erwünscht ist. Ich weiß, dass er für uns Belastungen mit sich bringt. Ich gebe zu, dass die Zustimmung zu den drei Elementen, die gewisse Veränderungen in der Besteuerung von Unternehmen betreffen, einigen sehr schwer fallen wird. Dies ist Gegenstand des Kompromisses, der im Deutschen Bundestag gefunden worden ist. Insgesamt halte ich die drei Maßnahmen, die ich zitiert habe, für vertretbar, zumal sie zeitlich befristet sind und in meinen Augen auf den Prüfstand gestellt werden müssen, wenn wir aus der Wirtschafts- und Finanzkrise herausgekommen sind. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Peter Müller: Danke schön, Herr Bundesminister!

Zu einer Replik hat sich Herr Minister Professor Pinkwart zu Wort gemeldet. Bitte schön.

(A) **Prof. Dr. Andreas Pinkwart** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Steinbrück, es ist sehr schön, dass Sie hier statt im Kammerton Tacheles reden wollen. Sie haben unlängst meinen Kollegen Rösler noch getadelt, dass er im Hohen Haus des Bundesrates zu viel Tacheles und zu wenig Kamerton an den Tag gelegt habe.

(Bundesminister Peer Steinbrück: Das stimmt nicht!)

Wir bleiben beim Kamerton.

Zur Sache! Sie haben zwei Bemerkungen gemacht, auf die ich kurz eingehen möchte.

Sie haben darauf hingewiesen, dass **Korrekturen der Unternehmensteuerreform** Belastungen für die öffentlichen Haushalte – nicht nur für den des Bundes, sondern auch für diejenigen der Länder und der Kommunen – zur Folge hätten. Es wäre besser gewesen, wenn man im Zuge der Unternehmensteuerreform weniger starke Eingriffe vorgenommen hätte, was die **Belastung des Mittelstandes** anbetrifft. Sie bzw. die Bundesregierung sehen sich heute, in der Krise, aber veranlasst – das ist doch das Bemerkenswerte –, Änderungen vorzunehmen, die die Mehrheit der Bundesländer in Entschließungsanträgen in diesem Haus schon bei Verabschiedung der Unternehmensteuerreform gefordert hatte. Schon damals haben wir gesagt, dass Elemente der Unternehmensteuerreform – rein fiskalistisch gedacht, man gewinnt auf der einen Seite möglicherweise Einnahmen, verliert sie auf der anderen Seite durch die Entlastung der großen Unternehmen – die öffentlichen Haushalte begünstigen könnten. Wir sehen: In der Krise werden dadurch öffentliche Einnahmen nicht sicherer. Im Gegenteil, sie werden noch unsicherer, weil die Betriebe noch stärker belastet werden.

Ich meine, wir dürfen über das Schicksal der Beschäftigten in unseren Betrieben nicht einfach hinweggehen, indem wir sagen: Es sind nur 600, vielleicht auch 1 400 Betriebe. Das ist keine große Zahl. – Von welchen Betrieben reden wir denn? Sie waren selbst Finanzminister und Ministerpräsident in Nordrhein-Westfalen und wissen, dass wir in **Nordrhein-Westfalen sehr große mittelständische Betriebe** mit Tausenden von Beschäftigten haben. Viele von diesen befinden sich jetzt in einer besonders schwierigen Situation, gerade diejenigen, die bei Automobilzulieferern tätig sind. Für solche Betriebe sind 50 oder 100 Millionen Euro Kreditfinanzierung keine großen Beträge. Sie sind gerade jetzt in einem viel höheren Maße **auf Kreditfinanzierung angewiesen**. Gleichzeitig sinken die Betriebsergebnisse; das hat die Krise nun auch zur Folge.

Hier greift Ihre **Zinsschranke**; denn wenn die Zinsaufwendungen die 30-%-Grenze überschreiten – wobei die Anhebung der Freigrenze auf 3 Millionen Euro einem Kreditfinanzierungsvolumen von ungefähr 50 Millionen Euro entspricht –, müssen die großen mittelständischen Betriebe, die zusätzliche Kreditfinanzierung benötigen, für die Kredite nicht

nur relativ hohe Zinsen aufwenden – ich nenne noch einmal das **Stichwort „Kreditklemme“** –, sondern darauf auch noch Steuern bezahlen. Dies kritisieren wir. Wir haben das schon damals kritisiert und kritisieren es auch heute.

Es ist richtig, dass Sie eine **zeitlich befristete Ergänzungsregelung** geschaffen haben. Dieser stimmen wir auch gerne zu. Aber wir sagen Ihnen gleichzeitig: Sie ist so ausgestaltet, dass Betriebe mit Hunderttausenden von Beschäftigten gerade in der gegenwärtigen Situation einer besonderen Belastung durch Kreditfinanzierung noch nicht die Entlastung erfahren, die sie dringend bräuchten.

Ich denke, das läge auch im Interesse der öffentlichen Haushalte. Denn wenn diese Betriebe jetzt, in der Krise, nicht investieren können, sondern eher Beschäftigte entlassen müssen, als ihre Arbeitsplätze zukunftssicherer machen zu können, dann werden die öffentlichen Haushalte auf beiden Seiten, sowohl auf der Einnahmeseite als auch auf der Ausgabenseite, in den nächsten Jahren zusätzlich belastet.

Lassen Sie mich einen zweiten Punkt ansprechen und auf das eingehen, was Sie mit Blick auf Steuerreformen generell gesagt haben! Der ehemalige Bundesminister für Wirtschaft, **Otto Graf Lambsdorff**, und der ehemalige Bundesminister der Finanzen, **Gerhard Stoltenberg**, haben in den **80er Jahren** in einer **dreistufigen Steuerreform** die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Deutschland um insgesamt 63 Milliarden D-Mark oder umgerechnet 31,7 Milliarden Euro entlastet. Gleichzeitig stiegen die öffentlichen Einnahmen und erholte sich die Wirtschaft der alten Bundesrepublik wesentlich. Heute können wir sagen: Gott sei Dank! Denn wäre es nicht gelungen, hätte unser Gemeinwesen die großen Chancen der deutschen Einheit nicht in der Weise nutzen können, wie unser Land sie genutzt hat.

Deswegen sollten wir endlich damit aufhören, eine derartige grundlegende Verbesserung eines Standortes aus der verengten Brille kurzfristiger Haushaltsplanung zu betrachten. Wohin das führt, zeigen der aktuelle Bundeshaushaltsplan und die für die nächsten Jahre angemeldeten Haushaltsplanungen. Man gewinnt nicht zwingend den Eindruck, dass dies zur nachhaltigen Konsolidierung beiträgt. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Zur Entgegnung hat der Bundesfinanzminister das Wort. Bitte schön.

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen: Ich mache es kurz, Herr Präsident!

Ich lasse solche Dinge einfach nicht mehr im Raume stehen, damit sie nicht kolportiert werden und sich nicht festsetzen oder Sie hinterher so weiterreden können, Herr Pinkwart, ohne dass es eine Replik gegeben hat.

(C)

(D)

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) Erstens. Der **gesamte deutsche Mittelstand** ist von der **Zinsschranke** gar **nicht betroffen**. Wovon reden Sie hier? Der gesamte deutsche Mittelstand ist von der Zinsschranke definitiv nicht betroffen! Alle Hinweise, die Sie dazu gegeben haben, sind, bezogen auf die Situation, die Sie jetzt beschreiben, also irrelevant.

Zweitens haben Sie von Belastungen aus der Unternehmensteuerreform gesprochen. Das ist sehr schwer zu tolerieren. Über die **Unternehmensteuerreform** hat es **Entlastungen** gegeben, und zwar massiver Art. Für die Körperschaften hat es eine Absenkung des Nominalsteuersatzes bei der **Körperschaftsteuer** um 9 Prozentpunkte gegeben. Vorher lag man unter Einbeziehung der Gewerbesteuer bei einem durchschnittlichen Hebesatz von 38,6 %. Diese große Koalition hat den Körperschaftsteuersatz auf 29,8 oder 29,9 % heruntergebracht.

Ich lasse es nicht stehen, dass Sie fahrlässig erklären, es habe eine Belastung gegeben. Es hat eine Entlastung gegeben, und zwar nicht nur für die Körperschaften, sondern schon vorher – erinnern Sie sich bitte an die Einkommensteuerentwicklung – für die Personengesellschaften, und zwar durch **Absenkung des Spitzensteuersatzes** auf 42 % bei Verheirateten mit 500 000 Euro Gewinn.

Auf Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen, von denen Sie sprechen, frage ich die Handwerker und die Gewerbetreibenden: Wer in diesem Raum hat als Verheirateter 500 000 Euro Gewinn? – Dann steht nie jemand auf. Daher frage ich: Wo ist das Problem?

(B) Gleichzeitig haben wir den **Eingangssteuersatz** von 25 auf 15 % **gesenkt**; jetzt liegt er sogar bei 14 %. Außerdem haben wir die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert.

Ich lasse es hier nicht so stehen, wenn Sie aus reinem Wunschenken heraus – nach dem Motto: Wie kann man denen an die Karre fahren? – einfach davon reden, dass es keine Entlastungen bei der Unternehmensbesteuerung gegeben habe. Das Gegenteil ist der Fall.

Sie hätten sich damals im Bundesrat aussuchen können, ob wir bei der letzten von uns vorgenommenen, sehr stark auf die Körperschaften zugeschnittenen Unternehmensteuerreform das Maximum von 25, 26 oder 27 Milliarden Euro Mindereinnahmen hätten in Kauf nehmen sollen oder ob die **Refinanzierungselemente**, die eingeführt worden sind, damit sich das Ganze innerhalb des Rahmens von 6 bis 7 Milliarden Euro Entlastung hält, nicht auch im Interesse der Länder gewesen sind. Ich bin mir ziemlich sicher, dass Sie einer Unternehmensteuerreform nicht zugestimmt hätten, die ohne diese Refinanzierungselemente Bund, Länder und Kommunen in voller Jahreswirksamkeit nach meiner Vermutung eher 28 oder 29 Milliarden Euro Mindereinnahmen verschafft hätte – im Vergleich zu den, wie ich glaube, verkraftbaren 7 Milliarden Euro bei voller Jahreswirksamkeit.

(C) An diese Proportionen möchte ich erinnern, damit es hier nicht zur Kolportage von falschen Eindrücken kommt. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Herr **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen), Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) und Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wer stimmt entsprechend Ziffer 1 der Ausschussdrucksache dem **Gesetz** zu? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben nun über die Entschließung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 2 der Ausschussdrucksache, und zwar wunschgemäß zunächst ohne die Buchstaben b und c! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Aus dem Landesantrag rufe ich jetzt den Buchstaben b auf. – Minderheit.

Nun Buchstabe b in Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Dann kommen wir zurück zum Landesantrag: Wer ist für Buchstabe c des Landesantrages? – Minderheit.

(D) Jetzt Ziffer 2 Buchstabe c der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Nun noch Ziffer 3 der Ausschussdrucksache! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz **keine** Entschließung gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 81:**

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (**Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 633/09)

Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Steinbrück.

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen: Vielen Dank, Herr Präsident! Sie werden nachvollzogen haben, dass vor zwei bis drei Wochen in Berlin auf Einladung meines französischen Kollegen Eric Woerth eine wichtige **OECD-Konferenz** stattgefunden hat. Sie hat zu einem Communiqué geführt, das ich in der Tat als bemerkenswert bezeichnen könnte, weil wir in den internationalen Verabredungen noch nie einen solchen Stand erreicht haben, was das sehr ernst zu nehmende Phänomen oder Problem der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs betrifft.

*) Anlagen 13 bis 15

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) In diesem Kommuniké haben sich **20 Mitgliedstaaten** der OECD **verpflichtet**, den **OECD-Kodex anzuerkennen**. Dieser bezieht sich sehr stark auf den Informationsaustausch, um – aus deutscher Sicht – Steuerbürger aus Deutschland, Staatsbürger, die hier steuerpflichtig sind, auch mit Blick auf ihre Anlagen im Ausland so ihrer Pflicht zu unterziehen, wie das nach Recht und Gesetz notwendig ist.

Sie wissen, dass ich den Standpunkt vertrete, dass Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist, **Steuerbetrug** noch viel weniger. Das **ist kriminell**. Insbesondere mit Blick auf die große Anzahl der steuerehrlichen Bürger in Deutschland – ich betone: die große Anzahl der steuerehrlichen Bürger in Deutschland – sollten wir dies sehr ernst nehmen. Diejenigen, die hier ehrlich ihre Steuern zahlen, dürfen sich nicht als die Dummen fühlen, während sich andere, offenbar eher diejenigen, die sich in den höheren Einkommensschichten bewegen können und die Möglichkeiten dazu haben, ihrer Steuerpflicht in Deutschland entziehen.

Dabei spielt nicht nur der Vorsatz – nicht Fahrlässigkeit – einiger deutscher Steuerbürger, ihr Geld am Fiskus vorbei zu transferieren und renditewirksam anzulegen, eine Rolle. Wir haben es auch mit Jurisdiktionen, ja mit souveränen Staaten weltweit zu tun, deren Finanzinstitute, deren Finanzdienstleistungssektor mindestens einladende Bewegungen macht, um deutsche Steuerbürger zu solchen Verschiebungen zu veranlassen.

(B) Es geht darum, diese Möglichkeiten weltweit einzudämmen und zu verstopfen. Deshalb freue ich mich darüber, dass es über zwei dieser Konferenzen und auch dem G-20-Kreis bei seinem **Finanzgipfel in London** gelungen ist, Vereinbarungen zu treffen, die es vorher nicht gegeben hat und die wahrscheinlich erst unter dem Druck der derzeitigen Finanzkrise haben zustande kommen können.

Viele sind sehr kritisch mit der Fragestellung umgegangen, ob denn von der OECD mit der Veröffentlichung einer Liste derjenigen, die diesem Ansinnen eines Informationsaustausches nicht entsprechen, wirklich hätte – in Anführungszeichen – gedroht werden sollen. Mein Standpunkt ist: Ohne diese OECD-Liste hätten wir nicht diesen Zug in den Kamin gebracht. Alleine zwischen der Feststellung, dass diese Liste veröffentlicht werden sollte, und der OECD-Konferenz mit meinem französischen Kollegen Eric Woerth haben sich **18 Staaten oder Jurisdiktionen bereit erklärt**, den **Artikel 26 des Musterabkommens der OECD anzuerkennen**. Die letzte Jurisdiktion, mit der wir übrigens vor wenigen Tagen bilateral Konsequenzen gezogen haben, ist **Bermuda**, um Ihnen ein Beispiel für solche Inseln zu geben, die dabei immer eine große Rolle spielen.

Ich bin von der **Kritik des luxemburgischen Ministerpräsidenten** und Finanzministers oder zukünftigen Schatzministers nicht weit entfernt, dass diese **Liste** unvollständig sein mag, dass sie an manchen Stellen vielleicht **nicht fair** ist, dass sie vielleicht auf unzureichende Recherchen zurückgeht. Diese Kritik des luxemburgischen Kollegen akzeptiere ich. Aber

(C) nach meinem Eindruck ist es notwendig gewesen, der Entscheidung der Staats- und Regierungschefs vom 2. April in London zu folgen und eine solche Liste – unbenommen ihrer Schwächen – zu veröffentlichen, damit sie Wirkungskraft entfaltet.

Dieselbe Logik hat mich veranlasst, in Deutschland ein Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs vom Stapel zu lassen.

Es gibt den Hinweis: Das ist ja jetzt alles obsolet! Wenn so viele Staaten bereit sind, mindestens anzukündigen, dass sie dem Artikel 26 Rechnung tragen, brauchst du das alles nicht mehr. – Das ist nicht mein Eindruck. Diese Entwicklung bekommen wir nur, wenn die Beteiligten wissen, dass am Ende ein Sanktionsmechanismus greifen kann, wenn sie sich nicht so benehmen, wie es nach Recht und Gesetz in Deutschland notwendig ist.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen)

Man braucht im Hintergrund eine Möglichkeit, um denjenigen zu signalisieren: Goodwill-Erklärungen allein reichen nicht aus. Wenn du diese Goodwill-Erklärungen nicht in konkrete Maßnahmen umsetzt, wenn nach den Ankündigungen der Anerkennung des OECD-Kodex also keine Implementierung erfolgt und wenn die erhöhten Mitwirkungs- und Informationspflichten nach dem deutschen Gesetz – über das Sie heute beraten – nicht erfüllt werden, gibt es nach Recht und Gesetz staatlicherseits durchaus Gegenmaßnahmen!

(D) Das ist der Kern dieses Gesetzes. Wenn Sie so wollen, ist es eine Art „fleet in being“. Ich habe die Hoffnung, dass es sich unter dem Eindruck dieser OECD-Konferenz und wegen der Bereitschaft zahlreicher Länder erübrigt, den Sanktionsmechanismus, der in dem Gesetz enthalten ist, greifen zu lassen.

Abschließend will ich kurz auf den **Verordnungsentwurf** hinweisen. Die Ermächtigung ist Bestandteil dieses Gesetzes. Einen Verordnungsentwurf werde ich sehr schnell der Bundesregierung und dem Bundesrat zuleiten. Ich werde meinerseits auf die Einhaltung des Zeitplanes hinwirken und wäre sehr dankbar, wenn sich der Bundesrat noch vor Ende der Legislaturperiode des Bundes am 18. September mit dem Verordnungsentwurf beschäftigte. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Die nächste Wortmeldung ist von Ministerpräsident Müller (Saarland). Bitte sehr, Herr Ministerpräsident.

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die verstärkte Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist ein Anliegen, das notwendig und richtig ist und auch von meinem Bundesland geteilt wird. Wir werden dem Gesetz zustimmen.

Von dieser Stelle aus sage ich ausdrücklich, dass es sicherlich Verdienst der Bundesregierung, in Sonderheit des Bundesfinanzministers, ist, dass wir bei der

Peter Müller (Saarland)

- (A) Bekämpfung von Steuerhinterziehung auch auf internationaler Ebene wichtige Schritte vorangekommen sind. Gleichwohl veranlasst mich bei aller Unterstützung des Anliegens in der Sache eine Sorge, mich zu Wort zu melden.

Im Umfeld der Diskussion über die notwendigen Maßnahmen auf internationaler Ebene und vor allem über die OECD-Liste sind **Äußerungen** erfolgt, die im Interesse der guten Nachbarschaft und auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Bundesländer, insbesondere meines Bundeslandes, bedauert und zurückgenommen wurden und künftig unterbleiben sollten. Bei aller Richtigkeit und Notwendigkeit, auf Missstände hinzuweisen und den konsequenten Versuch zu unternehmen, diese Missstände künftig zu beseitigen, ist es nicht hilfreich, wenn mit Blick auf europäische Nachbarn Vergleiche mit afrikanischen Hauptstädten bemüht werden oder gar Sätze wie derjenige zitiert werden, dass in vergleichbaren Fällen früher Soldaten geschickt worden wären. Dies ist geschehen und hat **bei** unserem saarländischen Nachbarn **Luxemburg zu tiefen Verletzungen geführt**.

Man muss wissen, dass, gemessen an der Größe der Bevölkerung, während des Nationalsozialismus kein Land einen so hohen Blutzoll gezahlt hat, wie es in Luxemburg der Fall war. Deshalb können derartige Äußerungen im Sinne guter Nachbarschaft nicht hingenommen werden. Ich hoffe, dass vergleichbare Äußerungen in Zukunft unterbleiben und dass wir gemeinsam bemüht sind, die europäische Zusammenarbeit und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn durch derartige Äußerungen nicht zu belasten. So etwas darf sich nicht wiederholen. – Vielen Dank.

- (B)

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Herr Ministerpräsident, ich bedanke mich.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) und **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 82:**

Gesetz zur Fortentwicklung der **Finanzmarktstabilisierung** (Drucksache 634/09)

Das Wort hat Minister Dr. Linssen (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem im Oktober 2008 verabschiedeten Finanzmarktstabilisierungsgesetz sowie dem daran an-

(C) schließenden Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz wurden bereits erhebliche Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte unternommen.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen noch nicht in dem erforderlichen Umfang eine Stärkung des Vertrauens der Marktteilnehmer bewirkt haben. Dazu beigetragen hat die anhaltende **Ratingmigration**, wodurch sich die Probleme der Banken verschärft haben. Insbesondere die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen **Eigenkapitalanforderungen** stellt sich für die Institute zunehmend schwierig dar. Dies wirkt sich belastend auf die Kreditvergabe an mittelständische, aber auch an große Unternehmen aus.

Um die Kreditinstitute zu entlasten und damit die Liquiditätsversorgung der deutschen Wirtschaft nachhaltig zu stärken, wurde mit dem Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – sicherlich ein etwas sperriger Begriff – die Möglichkeit geschaffen, die Bilanzen von **strukturierten Wertpapieren** zu bereinigen, indem diese Papiere **auf Zweckgesellschaften übertragen** werden können. Strukturierte Wertpapiere können danach **mit einem Abschlag von 10 % des Buchwertes vom 30. Juni 2008**, also dem letzten Buchwert vor der Lehman-Insolvenz, auf die Zweckgesellschaft übertragen werden. Entgegen der ursprünglichen Lösung, die einen 10%igen Abschlag auf den Buchwert vom 31. März 2009 vorsah, werden damit Institute, die bereits Abschreibungen vorgenommen haben, nicht doppelt belastet. Allerdings darf der Übertragungswert den Buchwert vom 31. März 2009 nicht übersteigen. Liegt die Kernkapitalquote des übertragenden Kreditinstituts unter 7 %, ist auch ein Transfer zum Buchwert möglich. Im Gegenzug erhalten die auslagernden Institute in gleicher Höhe vom Finanzmarktstabilisierungsfonds garantierte Anleihen, die von den Zweckgesellschaften begeben werden. Für die Garantie zahlt das Kreditinstitut eine marktgerechte Garantieggebühr.

(D) Das Gesetz ist so angelegt, dass es grundsätzlich zu **keinen Belastungen der Steuerzahler** kommt; es gilt der **Grundsatz der Eigentümerverantwortung**. Das auslagernde Kreditinstitut muss deshalb in Form rätlicher Ausschüttungen über die Garantielaufzeit von maximal 20 Jahren den Differenzbetrag zwischen dem Übertragungswert und dem sogenannten Fundamentalwert der Wertpapiere an die Zweckgesellschaft zahlen. Bei einem eventuell verbleibenden Defizit greift über die Garantielaufzeit hinaus eine Ausschüttungssperre. Für die Eigentümer besteht damit eine **Nachhaftungspflicht**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im laufenden Gesetzgebungsverfahren wurde das Zweckgesellschaftsmodell – SPV-Modell – um eine weitere Variante ergänzt. Nach diesem sogenannten **Konsolidierungsbank-Modell** können Banken in Abwicklungsanstalten unter dem Dach der zu gründenden **Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung** neben strukturierten Wertpapieren weitere Risikopositionen und nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche auslagern.

*) Anlagen 16 und 17

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen)

(A) Dieses **Anstalt-in-der-Anstalt-Modell** hat insbesondere für Landesbanken herausragende Bedeutung. Mit diesem Modell wird erst die Möglichkeit geschaffen, die **Vorgaben der EU-Kommission**, die zumindest vier Landesbanken betreffen oder betreffen werden, zur drastischen Rückführung der Bilanzsumme und risikogewichteten Aktiva zu erfüllen. Zugleich werden damit die **Grundlagen für eine Neuordnung des Landesbankensektors** geschaffen; denn ohne Bereinigung der Altlasten würde eine Zusammenführung von Landesbankinstituten oder Teilen davon nicht zu einem betriebswirtschaftlichen Mehrwert führen. Das Gesetz sieht dabei auch die Möglichkeit vor, die Vermögenswerte in eine **landesrechtliche Abwicklungsanstalt** auszulagern.

Die Abwicklungsanstalten bilanzieren nach handelsrechtlichen Vorschriften. Marktwertschwankungen führen damit nicht mehr zu Ergebnisbelastungen. Die Anstalten **gelten** zudem **nicht als Kreditinstitute** und sind damit von wesentlichen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, insbesondere den Bestimmungen über die Eigenmittelanforderungen, befreit.

Auch bei der Anstaltlösung gilt der Grundsatz der Eigentümerverantwortung, allerdings gilt hier – wie ich meine – zu Recht ein **geteiltes Verfahren**. Bei Instituten mit nicht geschlossener Anteilsinhaberschaft, also privaten Publikumsgesellschaften, beschränkt sich für die Anteilsinhaber die Haftung für Verluste der Abwicklungsanstalt entsprechend der Regelung für Zweckgesellschaften auf Dividendenzahlungen des übertragenden Instituts. Dagegen gilt bei Instituten mit geschlossener Anteilsinhaberschaft, d. h. vor allem den Landesbanken, der Grundsatz, dass für die Eigentümer eine unmittelbare Verlustausgleichspflicht besteht.

Für die **Sparkassen** wurde hier eine Sonderregelung geschaffen. Sparkassen sind danach von der unmittelbaren Verlustübernahmepflicht befreit. Stattdessen soll deren Verlustanteil zunächst in einem ersten Schritt aus den Dividenden des übertragenden Kreditinstituts aufgebracht werden. Erst wenn dieser Betrag nicht ausreicht, müssen die Sparkassen im zweiten Schritt im Rahmen der noch geltenden Gewährträgerschaft den Verlust der Abwicklungsanstalt direkt quotall ausgleichen. Übersteigt der kumulierte Gesamtumfang der von den Sparkassen zu tragenden Verluste die Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung zum 30. Juni 2008, wird der Differenzbetrag von der Finanzmarktstabilisierungsanstalt vorfinanziert und in den Folgejahren durch die auf die Sparkassen entfallenden Dividenden des übertragenden Kreditinstituts wieder ausgeglichen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in den vergangenen Tagen hat es von Sparkassenseite massiven **Widerstand gegen** die jetzt gefundene **Haftungsregelung** gegeben. Die Rede war von Ungleichbehandlung mit Privatbanken und Belastungen für die Sparkassen, die die flächendeckende Versorgung der Kreditwirtschaft, insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen, gefährden.

Für mich sind diese Argumente nicht überzeugend. Ich bin der Auffassung, dass mit dem nunmehr ver-

abschiedeten Gesetz den Belangen der Sparkassen so weit wie möglich Rechnung getragen worden ist. Wenn ich mir das Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss des Bundesrates ansehe, bin ich davon überzeugt, dass auch in den anderen Ländern diese Meinung geteilt wird.

Zunächst möchte ich anführen, dass die ursprünglich vorgesehene **gesamtschuldnerische Haftung** für Verluste von Abwicklungsanstalten **entfallen** ist. Die Pflicht zur Übernahme von Verlusten beschränkt sich damit auf die jeweilige Beteiligungsquote.

Sparkassen tragen wie auch die anderen Miteigentümer unternehmerische Verantwortung für die Landesbanken, zum Teil sogar als deren Mehrheits-eigentümer. Sie sind damit auch mitverantwortlich für die derzeitige Situation der Landesbanken.

Wir alle wissen, dass sich ohne die Auslagerungsmöglichkeiten die Situation der Landesbanken weiterhin kritisch darstellen würde. Dies könnte bedeuten, dass die Sparkassen über die noch bestehende Gewährträgerhaftung selbst in existenzielle Nöte gerieten. Ich halte es deshalb für gerechtfertigt, wenn auch die **Gewährträgerhaftung** die **Grundlage der Verlustausgleichspflicht** darstellt. Dies kann aber nicht allein, wie von der Sparkassenseite gefordert, auf den Teil der Gewährträgerhaftung beschränkt werden, der auf die Abwicklungsanstalt übertragen wird. Vielmehr muss die Verlustausgleichspflicht vollumfänglich die gesamte Haftungssumme umfassen. Durch die Ausgliederung von Vermögenswerten gesundet die Kernbank. Damit würde sich letztlich das Risiko einer Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für das übertragende Institut deutlich verringern. Eine Besserstellung der Gewährträger gegenüber der bisherigen Situation ist nicht gewollt.

Ich halte die jetzt gefundene Haftungsregelung deshalb für sachgerecht. Im Ergebnis führt dies zu keiner Schlechterstellung. Ebenso ist vor diesem Hintergrund die dauerhafte Festschreibung der Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung für von den Sparkassen zu tragende Verluste nachvollziehbar.

Das wiederholt vorgetragene Argument, die Sparkassen würden in unzumutbarer Weise durch die Haftungsregelung belastet, greift schon allein deshalb nicht, weil in das Gesetz als Sicherungsmechanismus eine **Überforderungsklausel** eingezogen worden ist. Anteilseigner können danach nur bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit zum Verlustausgleich beitragen. Damit ist sichergestellt, dass Sparkassen bei Nutzung der Abwicklungsanstalten durch Landesbanken durch daraus resultierende Haftungsverpflichtungen nicht selbst in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss etwas zu den steuerlichen Sonderregelungen des Gesetzes sagen; schließlich tragen wir Bundesländer die Mitverantwortung für ein handhabbares Steuerrecht. Die Landesfinanzverwaltungen führen die Steuergesetze aus und sollten nicht durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand belastet werden.

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen)

(A) Ich begrüße es sehr, dass der **Bund die Länder an der Ausarbeitung der Steuerregelungen intensiv beteiligt** hat; denn das Gesetz hat für die Länder und ihre Haushalte herausragende Bedeutung.

Die steuerlichen Begleitregelungen werden den Weg für eine **effektive Entlastung der Banken** frei machen. Steuerliche Hemmnisse werden nicht entstehen.

Banken und **Finanzverwaltung** werden von den Regelungen gleichermaßen profitieren. Wir werden in der Praxis höchst aufwendige und streitanfällige Bewertungsfragen vermeiden.

Zugleich werden die **Haushalte vor unüberschaubaren Steuerausfällen bewahrt**.

Schließlich – auch dies dürfen wir nicht verkennen – ist es dem Bundesrat nur durch die steuerlichen Regelungen möglich geworden, heute über das Gesetz in Gänze abzustimmen.

Den Länderinteressen wird dadurch angemessen Ausdruck verliehen.

Meine Damen und Herren, das Finanzmarktstabilisierungsfortentwicklungsgesetz stellt eine solide Grundlage dar, das Vertrauen der Marktteilnehmer zurückzugewinnen. Den Belangen aller Beteiligten ist hinreichend Rechnung getragen worden. Dies umfasst auch die von Sparkassenseite vorgebrachten Bedenken. Für die Landesbanken besteht mit dem Konsolidierungsbank-Modell nunmehr Planungssicherheit zur Erfüllung der EU-Vorgaben. Zugleich schafft das Gesetz die Voraussetzung für eine Neuordnung des Landesbankensektors, zu der sich die Länder mit Landesbankenbeteiligung in ihrer Erklärung vom 9. Juni 2009 bekannt haben.

(B) Mein ausdrücklicher Dank gilt daher an dieser Stelle allen, die konstruktiv und mit großem Engagement an der Gestaltung und Realisierung des Konsolidierungsbank-Modells mitgewirkt haben. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Dr. Linssen!

Das Wort hat Staatsminister Boddenberg (Hessen).

Michael Boddenberg (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will vorweg sagen, dass ich in nahezu allen Punkten, die gerade vom Kollegen Linssen angesprochen worden sind, gleicher Auffassung bin.

Die Medien haben dieses Gesetzgebungsverfahren in den letzten Tagen sehr intensiv begleitet. Es ist wahrlich komplex und kompliziert, nicht nur hinsichtlich der bilanzrechtlichen Bewertungen, sondern natürlich auch hinsichtlich vieler weiterer steuerlicher Aspekte. Lassen Sie mich zwei, drei Punkte kurz ansprechen, im Übrigen will ich meine **Rede zu Protokoll*** geben.

(C) Ich glaube, dass es insbesondere in den Fachmedien das eine oder andere Missverständnis gegeben hat. Diese Missverständnisse gilt es zu beseitigen.

Bei der Frage des **Risikoabschlags von 10 %** ist unterstellt worden, die Änderung, als Buchwertstichtag nicht den 31. März 2009 festzuschreiben, sondern optional den 30. Juni 2008 zuzulassen, führe am Ende dazu, dass Banken Gewinne machten, indem die Werte zum 30. Juni von späteren Bewertungszahlen abweichen. Ich meine, dies kann nicht passieren; denn der Bundestag hat seine Änderungen so formuliert, dass der Buchwert zum 30. Juni 2008 auf keinen Fall höher sein darf als der Buchwert zum 31. März. Das läuft auf eine Verrechnung der bereits vorgenommenen Abschreibungen mit dem 10-%-Abschlag hinaus.

Man sollte hier noch einmal deutlich sagen, dass der Bundestag insgesamt die notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat, damit wir hier sehr systemkonform verfahren können und wirtschaftliche Ergebnisse so bewerten, wie dies in der Gesamtsystematik des Steuerrechts vorgesehen ist.

Den **Banken entstehen** durch die Übertragung bei der steuerlichen Bewertung **keine zusätzlichen Belastungen**. Das halte ich für ein wichtiges Signal. Ausschüttungen der Bank, die an die Zweckgesellschaft und nicht an die Anteilseigner fließen, sind nicht mit Kapitalertragsteuer belastet. Schließlich profitieren die Zweckgesellschaften von geltenden Befreiungen bei der Gewerbesteuerhinzurechnung, was soeben schon angesprochen worden ist.

(D) Insgesamt ist hinsichtlich der steuerlichen Würdigung im Bundestag ein gutes Ergebnis erzielt worden. Der Bundesrat hatte sich in der Sitzung am 12. Juni entsprechend geäußert.

Wie ich beim letzten Mal schon gesagt habe, wird es möglicherweise hinsichtlich der **Kosten** Diskussionen geben. Die Banken sehen Kosten auf sich zukommen, da die Ausgleichszahlungen aus dem zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinn bestritten werden müssen. Dieser ist im Vergleich zum Abzug als Betriebsausgaben mit 35 bis 40 % steuerlich vorbelastet. Diese Belastung trifft allerdings nicht die Banken unmittelbar, sondern natürlich deren Anteilseigner.

Für die Praxis wird weiterhin die **Bilanzierung der Ausgleichszahlungen** entscheidend sein. Es wird sich zeigen, ob die Frage der Rückstellungen mit dem vorliegenden Gesetz erledigt ist. Wir teilen hier die Rechtsauffassung der Bundesregierung. Wie viele Bilanzrechtler haben wir immer wieder darauf verwiesen, dass dies problematisch sei. Aber wir müssen jetzt davon ausgehen, dass das Gesetz dem Rechnung trägt.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Die **Sparkassen können** mit dem Ergebnis **zufrieden sein**. Ich teile das, was Herr Linssen hierzu vorgetragen hat. Die Haftungsrisiken der Sparkassen, die zunächst durch die Miteigentümerschaft zweifellos gegeben sind, werden nicht weiter erhöht.

*) Anlage 18

Michael Boddenberg (Hessen)

(A) Unabhängig von dem Gesetz will ich noch zwei Dinge ansprechen.

Nachdem wir die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen haben, die Kreditvergabe im Interesse der Liquiditätssteigerung der Unternehmen zu verbessern und zu erleichtern, werden wir angesichts dessen, was jetzt international auf der Tagesordnung steht, einige Pflöcke einschlagen können: Es muss im gesamten Kapitalmarkt eine **stärkere Haftung für Manager und Unternehmen** geben, und die **Eigenkapitalausstattung** ist auch mit Blick auf andere Kapitalprodukte, Märkte und Unternehmen zu erweitern.

Einer der wichtigsten Punkte ist, dass die **G 20** im September einen weiteren Schritt in die Richtung gehen, dass wir zukünftig keine Kapitalmarktprodukte mehr haben, die keiner Aufsicht unterliegen. Es darf nicht mehr vorkommen, dass Anleger und Unternehmen wegen nicht vorhandener Aufsicht in eine schwere Krise stürzen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Bundesfinanzminister Steinbrück.

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen:
Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach den Bemerkungen von Herrn Linssen und Herrn Boddenberg, denen ich zustimmen und die ich sogar unterstreichen kann, kann ich es relativ kurz machen. Ich will mich auf einige wenige politische Anstriche beschränken.

(B) Wir haben bereits damals beim Finanzmarktstabilisierungsgesetz, das auch dank Ihrer schnellen und wirkungsvollen Mithilfe in einem bemerkenswerten Verfahren dazu beigetragen hat, jedenfalls Schlimmeres zu verhindern, zu stabilisieren, von drei Maßnahmekategorien nicht nur gesprochen, sondern solche bereits in diesem Gesetz verankert: Garantien, Kapitalinjektionen und Kauf von Problemaktiva.

In einer ersten Phase ist von den beiden erstgenannten Instrumenten Gebrauch gemacht worden, wie Sie sich erinnern. Aber das dritte Instrument, der **Aufkauf von Problemaktiva** oder umgangssprachlich und somit vielleicht verständlicher für diejenigen, die uns zuhören, die Bereinigung, das Leerfegen von Bilanzen, von Wertpapierportfolios, von Kreditportfolios, die immer weiter abgewertet werden und immer mehr Eigenkapital auffressen, stellte sich als die komplexeste Aufgabe dar, die jedenfalls ich aus den ohnehin sehr schwierigen letzten sechs oder neun Monaten in Erinnerung habe.

Wir haben uns sehr genau angeguckt, wie das in anderen Ländern gemacht wird, in den USA, in Großbritannien, in den Niederlanden in einem spezifischen Fall, bezogen auf ein Institut, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die dort eingeleiteten Initiativen für uns nicht richtig sind oder nicht passen. Wir haben inzwischen auch die Erfahrung gemacht, dass die USA ihr ursprüngliches Modell dreimal überarbeitet haben.

(C) Man steht vor einer Frage, die immer in einen Spannungsbogen führt. Wenn Sie den Banken behilflich sein wollen, ihre Bilanzen zu bereinigen, und wenn Sie wollen, dass dies effektiv geschieht, damit die Banken ihr Eigenkapital für das verwenden können, was wir in dieser Konjunktursituation am meisten brauchen, dann müssen Sie folgende Frage beantworten: **Wer übernimmt** die Risiken, die **Haftung** für das, was von diesen Bilanzen freigelegt worden ist? Bei den meisten Vorschlägen – nicht immer explizit ausgesprochen, aber implizite enthalten – war völlig klar: die öffentliche Hand, der Steuerzahler.

Ich glaube, dass wir mit den beiden Entwürfen, nämlich einem Zweckgesellschaftsmodell, sehr stark konzentriert auf die toxischen Assets, also auf die strukturierten Wertpapiere, und einem Konsolidierungsbankmodell, eher stärker konzentriert auf illiquide, auf nicht strategische Aktiva, etwas gefunden haben, um aus diesem Dilemma herauszukommen, etwas, das jedenfalls das **Prinzip der Eigentümerhaftung**, der Eigentümerverantwortung, wie Herr Linssen zutreffend gesagt hat, weitestgehend enthält.

Wir tragen mit dieser Lösung dazu bei, dass gerade bei den strukturierten Wertpapieren den Banken Zeit gekauft, dass ihnen Zeit verschafft wird, was von enormer Bedeutung ist; denn die Schlussabrechnung von Verlusten, z. B. über ein gegebenenfalls zu erlassendes Dividendenausschüttungsverbot, wird sich erst am Ende der Laufzeit dieser Papiere ergeben, also in zehn, elf, zwölf, 13 oder 14 Jahren.

(D) Mit Blick auf das **Konsolidierungsbankmodell** ist etwas gefunden worden, von dem ich glaube, dass es auch dem **Sparkassensektor entgegenkommt**, indem wir ihn letztlich aus der gesamtschuldnerischen Haftung im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern oder den anderen Gewährträgern im Rahmen der Landesbankenkonstruktion befreit haben. Dass er aber im Rahmen seiner Gewährträgerhaftung, datiert auf den 30. Juni, wie Herr Boddenberg richtig sagte, in Eigentümerverantwortung steht, ist für mich richtig und vertretbar. Für den Fall, dass er in eine Haftung gerät, die über die Gewährträgerhaftung zum Stichtag 30. Juni hinausgeht, ist der Bund entgegen allen ursprünglich im Kabinett geführten Debatten bereit, in eine Vorfinanzierungsfunktion einzutreten. Diese wird aus den anschließend hoffentlich oder wahrscheinlich zu erzielenden Gewinnen der betroffenen Bank, der positiv gestellten Kernbank, ausgeglichen.

Ich will nicht weiter im Detail darauf eingehen, sondern Ihnen meine Überzeugung schildern, dass die Konzeption dieser Lösungen, jedenfalls gemessen an unserem Erkenntnisstand, das Beste ist, was wir erreichen konnten, um dazu beizutragen, dass rechtsformneutral Banken aller drei Säulen in Deutschland – vielleicht am wenigsten relevant für den Genossenschaftsbanksektor, aber für ihn selbstverständlich offen – eine Entlastung ihrer Bilanzen vor dem Hintergrund der richtig beschriebenen Ratingmigration bekommen, was dazu führt, dass Wertpapier- und Kreditportfolios immer weiter abgewertet werden und dabei immer mehr Eigenkapital verfressen.

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) Da sind zwei eminente Probleme, die schwer zu erklären sind, aber dazu beitragen können, dass wir schwierigen Zeiten verhaftet bleiben:

Erstens kann sich ein Insolvenzproblem ergeben, wenn man über das Auffressen von Eigenkapital unter die regulatorische Kapitalquote kommt und dann aufsichtsrechtlich eingeschritten werden muss. Glauben Sie mir – ohne dass ich es breittrete –: Diese Situation ist nicht ungewöhnlich. Wir haben sie manchmal, an sogenannten regulatorischen Wochenenden, meistern müssen, ohne großes öffentliches Tamtam und ohne große öffentliche Erklärungen. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die BaFin an einem solchen Wochenende wieder einmal darauf hinweist, dass, wenn nicht eingeschritten wird, die regulatorische Kapitalquote mit der Folge unterschritten werden könnte, dass es am Montagmorgen Botschaften gibt, von denen ich weiß, dass sie auf Seite 1 stehen und durchschlagend könnten. Der erste Schritt wäre ein Moratorium, das über eine solche Bank ausgesprochen wird.

Dies stünde in einem klaren Spannungsbogen zu dem Commitment der Bundesregierung auch auf internationaler Ebene, **kein systemrelevantes Bankhaus in die Insolvenz gehen zu lassen**: wegen des Dominosteineffektes, wegen der Vernetzungen, wegen der Infektionskanäle, die gelegt werden. Glauben Sie mir: Inzwischen bin ich ein bisschen erfahren damit, welche unterschiedlichen Infektionskanäle es in diesem Sektor gibt. Das ist das eine Problem, das dann vermieden werden muss.

- (B) Zweitens. Das andere Problem ist aus konjunkturpolitischer Sicht viel relevanter: Das **Eigenkapital**, das dabei verzehrt wird, steht nicht mehr für das zur Verfügung, was wir brauchen, nämlich für das Neugeschäft, für die Finanzierung von Krediten für Mittelständler, aber auch zur möglichst fristenkongruenten Refinanzierung von großen Unternehmensanleihen bzw. Unternehmensinvestitionen buchstäblich in einer Milliarden dimension. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass viele große Unternehmen zwar vielleicht noch die Kredite bekommen, aber jedenfalls zu anderen Konditionen als bisher, dass sie es mit anderen Risikoauflagen zu tun haben und der Situation ausgesetzt sind, dass bisher gültige Konsortialfinanzierungen unter Heranziehung auch europäischer Banken so nicht mehr funktionieren, weil diese anderen europäischen Banken – teilweise die Meister des Universums, mit Bilanzsummen, die spielend das Zwei- oder Dreifache der Deutschen Bank erreichen können – plötzlich nicht mehr bereit sind, auf dem deutschen Markt ihre Tranche, die sie früher im Rahmen einer Konsortialfinanzierung beigetragen haben, zu erbringen, auch unter Auflagen ihrer jeweiligen Heimatländer. Für all dies kann ich Ihnen Beispiele nennen.

Die Royal Bank of Scotland ist inzwischen zu 70 bis 80 % verstaatlicht. Sie gehört dem britischen Staat, unterliegt aber Auflagen, die darauf hinauslaufen, dass das, was sie an Krediten auslegt, sehr stark auf den Heimatmarkt konzentriert ist und im Zweifelsfall

nicht mehr zur Prolongation oder zur Refinanzierung einer Konsortialfinanzierung in Deutschland – schon gar nicht fristenkongruent – beiträgt. Dieses Eigenkapital über die Angebote einer Bilanzbereinigung, die wir machen, zur Verfügung zu stellen ist in meinen Augen auch unter konjunkturellen Gesichtspunkten von eminenter Bedeutung nicht nur in Bezug auf die Systemrisiken, mit denen wir es im Bankensektor weltweit zu tun haben.

Ich will in der Schlusskurve zwei, drei Sätze auf ein Thema verlieren, das, wie ich zugebe, im Verhältnis zwischen Bund und Ländern problematisch, jedenfalls konfliktbehaftet sein kann. Sie wissen vielleicht, dass das **Kabinett** Eckpunkte beschlossen hat, als wir das erste Mal einen Gesetzentwurf vorlegten. Er war damals stark auf das **Zweckgesellschaftsmodell** konzentriert. Der **Eckpunktebeschluss** hat mehrere Punkte; zwei sind zentral.

Wann immer die Bundesregierung einen rechtlichen, auch institutionellen Rahmen bot – das Anstalt-in-der-Anstalt-Modell – und Landesbanken von diesen Dienstleistungen des Bundes und dem Rahmen Gebrauch machen wollten – auch mit den Vorteilen, die bei Herrn Linssen eine Rolle spielten: Bilanzierung nach HGB, keine Eigenkapitalunterlegung mehr für die Zweckgesellschaft etc. pp. –, war für uns von entscheidender Bedeutung, dass dies verbunden ist mit einer Konsolidierung des Landesbankensektors, einer Rekonstruktion der nach wie vor sieben selbstständigen Landesbanken. In dem Augenblick, in dem wir Ihnen im parlamentarischen Verfahren unter Beteiligung des Bundes konzidiert haben, dass es neben dem Anstalt-in-der-Anstalt-Modell, in symbiotischer Beziehung mit dem Soffin, auch eine Landesanstaltskonstruktion geben kann, hat der Bund jedenfalls zu einem gewissen Teil seinen Hebel aufgegeben. Das könnte missverstanden werden.

Meine Bitte ist: Missverstehen Sie das nicht! Selbst wenn der Bund bei einem Landesanstaltsmodell keinerlei direkte Zugangsmöglichkeiten mehr hat, sollten Sie nicht frohlocken in der Annahme, die Landesbanken könnten in dieser Konfiguration und auf der Basis der bisherigen Geschäftsmodelle so weitermachen wie bisher. Das wäre ein fundamentaler Irrtum.

Ich möchte Sie inständig bitten, unbenommen dieser – in Anführungszeichen – Fluchtmöglichkeit in ein Landesanstaltsmodell nicht der Vorstellung zu erliegen, dass damit automatisch klassische Stand-alone-Lösungen verbunden seien, die Vorstellung, man könne seinen kleinen Finanzplatz in A, B, C oder D weiter so fortsetzen. Das wird nicht der Fall sein, und zwar erstens durch die normative Kraft des Faktischen, den Problemdruck, dem die Landesbanken ausgesetzt sind. Ich relativiere das bezogen auf zwei: NordLB und Helaba. Bezogen auf alle übrigen wirkt die normative Kraft des Faktischen jetzt, kurzfristig, nicht in drei, vier Jahren. Das Zweite ist der Druck der Europäischen Kommission. Täuschen Sie sich nicht!

Wir sollten nicht auseinandergehen in der Annahme, dass wir den heutigen Zustand einfach fort-

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) schreiben. Ich war teilweise angenehm überrascht, dass ein Kreis von Ministerpräsidenten in einem früheren Stadium über gewisse Modelle mit Blick auf eine Konsolidierung der Landesbanken debattiert hat. Es war die Rede von einem **Holdingmodell** . Das hat sich nicht der Bund ausgedacht, es war Ihre Erfindung. Sie haben das Copyright. Ich würde es nicht ganz verstehen, wenn Sie plötzlich davon Abstand nehmen sollten. Es kann auch ein **privates Investorenmodell** sein. Es können Verheiratungen – sprich: **Fusionen** – sein, wie auch immer. Ich bitte Sie, diese Linie dort, wo Sie als Gewährträger oder als Anteilseigner Einfluss haben, sehr ehrgeizig fortzusetzen.

Ich wiederhole, was ich gestern bei einer großen Veranstaltung der „Börsen-Zeitung“ in Frankfurt gesagt habe, wohl wissend, dass man damit in Beete von Empfindlichkeiten treten kann: Das größte systemische Risiko des Bankensektors in Deutschland sind im Augenblick Landesbanken. Ich weiß genau, wovon ich spreche. Die Situation einiger Landesbanken ist so zu bewerten, dass sie von den Angeboten dringend Gebrauch machen sollten. Alle diejenigen, die dort operativ verantwortlich sind oder in den Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten sitzen, sollten darauf dringen, dass die Landesbankenszene spätestens in zwei Jahren sehr viel anders aussieht als heute. Eine Reihe von Landesbanken haben keine tragfähigen, keine nachhaltigen Geschäftsmodelle mehr.

Die Entwicklung, in die wir hineingeraten sind – diese Sätze will ich auch auf die Gefahr hin, etwas langatmig zu sein, doch noch prägen –, ist verursacht worden durch den **Wegfall** der beiden Staatsgarantien **von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung** am 17. Juli 2005. Man hat die Billigliquidität, die man damals bekommen konnte, aufgenommen, sich damit vollgesogen und gedacht: In Ermangelung eines tragfähigen Geschäftsmodells legen wir diese Liquidität in Produkten an, in Derivaten, in strukturierten Wertpapieren, von denen wir eigentlich nichts verstehen, aber da machen wir die Marge. – Das ist der Bumerang, der in dieser Finanzkrise uns allen an die Köpfe zurückfliegt und die Lage so hochproblematisch macht.

Deshalb noch einmal: Bitte darauf achten, dass wir dort vorankommen!

Der letzte Punkt ist: Ich weiß, dass der Sparkassensektor Ihnen genauso wie mir und insbesondere den Abgeordneten in Ihren Landesparlamenten wie denjenigen im Bundesparlament mit einer großen Klageführung fast die Türen eintritt nach dem Motto: Die Möglichkeiten der Sparkassen könnten überdehnt werden. Wir wissen, welchen Einfluss Verwaltungsräte und Sparkassen auf der regionalen, der kommunalen Ebene haben.

Ich will die **Sorgen der Sparkassen** nicht kleinreden. Auf der anderen Seite möchte ich auch Übertreibungen in der Darstellung entgegentreten. Letztlich können die Sparkassen die Frage nicht beantworten, wer die Haftung für sie übernehmen soll, wenn sie durch die jetzige Regelung, die ich für angemessen und fair halte, weiter entlastet werden sollen, zumal

wir sie aus der gesamtschuldnerischen Haftung entlassen haben. Diese Frage können sie nicht beantworten, es sei denn, sie zeigen mit dem Finger auf Sie, die Landesvertreter, und auf mich als Bundesvertreter.

Dies widerspricht einem weiteren Eckpunkt der Entscheidung des Bundeskabinetts: Der Bund übernimmt über das Konstrukt der Konsolidierungsbanken – Anstalt-in-der-Anstalt – genauso wie Landesbanken keine weiteren Risiken. Davon haben wir uns einen Tick entfernt: Der **Bund ist** in der jetzigen Konstruktion **bereit, in die Vorfinanzierung von Verlusten hineinzugehen** . Das war ursprünglich nicht meine Absicht. Wir tun das, weil wir die Gewissheit haben, dass die Vorbelastung, die der Bund übernimmt, soweit es sich um Verluste handelt, die über die Gewährträgerhaftung der Sparkassen hinausgehen, eines Tages aus der Gewinnentwicklung der Kernbanken abgedeckt werden kann, so dass es, wenn Sie so wollen, eine reine Vorfinanzierung ist, kein dauerhaftes Eintreten des Bundes in irgendwelche Haftungen. Sie haben wir nicht zu verantworten; das ist nicht das Bier des Bundes.

Diese Sätze habe ich weniger Ihnen gegenüber zu äußern. Ich möchte sie auch in der Annahme, dass uns vielleicht Sparkassenvertreter und Vertreter des DSGV zuhören, von diesem Pult aus noch einmal hervorheben. Ich wäre sehr dankbar, wenn sich so gesehen manche Exponenten der Empörung auf ein einfaches Quadrat statt auf einen Vierfachfaktor reduzieren könnten. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Herzlichen Dank, Herr Bundesfinanzminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen** .

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (**Schulobstgesetz** – SchulObG) (Drucksache 562/09)

Wortmeldungen sehe ich nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) abgegeben.

Der Agrarausschuss empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen. Daher frage ich zunächst: Wer ist allgemein für die Anrufung? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

*) Anlage 19

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen

(A) Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7:**

Gesetz zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 565/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag des Saarlandes vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht stellt**.

Wir haben noch über den Entschließungsantrag des Saarlandes zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat damit eine Entschließung **nicht** gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

(B) Gesetz zur **Neuregelung** der zivilrechtlichen Vorschriften **des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform** (Drucksache 566/09)

Wortmeldungen liegen vor. Zuerst hat Herr Staatsminister Mackenroth (Sachsen) das Wort.

Geert Mackenroth (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Situation erinnert mich ein bisschen an den Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“. Wieder steht ein Justizminister vor Ihnen und begründet, warum das Einkommensteuerrecht so geändert werden muss, dass die sogenannte **Übungsleiterpauschale auch für die ehrenamtlichen Betreuer** gilt.

Wir haben den Bundestag schon mehrfach dazu aufgefordert, zuletzt in unserer Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts. Gefruchtet hat es bisher nicht, auch wenn wir die Bundesministerin der Justiz und die meisten Rechtspolitiker des Bundestages mittlerweile auf unserer Seite wissen. Der Finanzausschuss des Bundestages scheint in dieser Frage allerdings aus Stein zu sein. Aber Sie wissen: Ihn kann steter Tropfen höhlen.

Worum geht es? Nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz sind Einnahmen von nebenberuflichen **Übungsleitern**, Ausbildern, Erziehern, Betreuern und in vergleichbarer Weise Tätigen bis zu einem Betrag von **2 100 Euro im Jahr steuerfrei**, wenn sie im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

oder einer gemeinnützigen Einrichtung handeln. Ehrenamtliche Betreuer sind davon nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht erfasst. Für die **Betreuer** sollen der Freibetrag des § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz von **500 Euro** und die Freigrenze von 256 Euro gelten. Sie müssen ihre Aufwandsentschädigung daher ab der dritten Betreuung versteuern. (C)

Was der ehrenamtliche Betreuer hier versteuern muss, sind aber nicht seine Einkünfte, sondern seine Aufwendungen, die er für die Betreuung hat, die ihm schlicht als Gewinn unterstellt werden. Denn der ehrenamtliche Betreuer kann wählen: Will er Aufwandsersatz nach § 1835 BGB, muss er jede einzelne Ausgabe für Fahrt, Telefon und Porto in Heller und Pfennig gegenüber dem künftigen Betreuungsgericht abrechnen und belegen. Macht er die Pauschale nach § 1835a BGB geltend, erhält er derzeit 323 Euro jährlich. Diese Pauschale hat der Gesetzgeber eigens eingeführt, um dem Betreuer die Dokumentation und dem Gericht die Überprüfung des Betreuungsaufwands zu ersparen. Bei mehr als zwei ehrenamtlich geführten Betreuungen kommt aber das Finanzamt und möchte es ganz genau wissen: Stand den 323 Euro tatsächlich ein Aufwand gegenüber? Wie oft ist der Ehrenamtler zum Betreuten gefahren? Kann er das belegen? Das ist **Bürokratie**, die dem Sinn der im Bürgerlichen Recht vorgesehenen Pauschale offenkundig zuwiderläuft.

Ich könnte mit dieser Regelung leben, wenn sie für alle gelten würde, die ehrenamtlich arbeiten. Aber so ist es nicht. Wer als Übungsleiter im Sportverein unseren Kindern das Fußballspielen beibringt, dem steht für seine Einnahmen ein Freibetrag von 2 100 Euro zu. Wer aber als Ehrenamtlicher die Rechtsfürsorge für Alte, Kranke und Behinderte übernimmt, bei dem sind es derzeit 500 Euro. Verstehen Sie das? Ich verstehe es nicht. (D)

Natürlich schreckt diese Rechtslage von der Übernahme mehrerer Betreuungen ab. Dabei stemmen sich die Länder mit aller Kraft dagegen, dass es **immer weniger ehrenamtlich geführte Betreuungen** gibt. Wir zahlen den Betreuungsvereinen viel Geld, damit sie ehrenamtliche Betreuer gewinnen. Wir werben dafür, dass der Sohn, die Tochter, die ihren Vater im Pflegeheim betreuen, auch die Betreuung des Demenzkranken im Nachbarzimmer, der keine Angehörigen mehr hat, auf sich nehmen. Aber wer will schon eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen, wenn er seine Aufwendungen zu Steuerzwecken einzeln vorrechnen muss – wegen 323 Euro jährlich!

Ich sehe weit und breit kein stichhaltiges Gegenargument. Vielleicht besteht die Sorge, dass sich Steuereinnahmen vermindern. Hier müssen wir aber bitte die Rechnung der **Berufsbetreuer**, die auch aus der Staatskasse zu zahlen sind, dagegenstellen. Allein wir **in Sachsen geben mehr als 30 Millionen Euro** jährlich für sie **aus**, Tendenz stark steigend. Jeder Ehrenamtler, den wir gewinnen, vermindert diese Ausgabenlast. Jeder Ehrenamtler, den wir vergaulen, erhöht unsere Kosten. Steuerausfälle wegen der von uns verlangten Regelung fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Geert Mackenroth (Sachsen)

- (A) Meine Damen und Herren, hier geht es darum, etwas Kleines, aber Handfestes für das bürgerschaftliche Engagement zu tun. Wir können unseren Standpunkt mit unserer Entschließung noch einmal sehr klar machen. Ich hoffe, diesmal hört uns der Bundestag. Wenn nicht, wird demnächst wieder ein Murmeltier hier stehen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg).

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist gerade drei Jahre her, dass wir die Ergebnisse der ersten Föderalismuskommission gefeiert haben. Ein Ergebnis der Reform war, dass das Heimrecht von der Kompetenz des Bundes in diejenige der Länder übergang. Ich denke, wir alle sind uns einig, dass es richtig war, Kompetenzen auf die Ebene zu übertragen, die den Sachverhalt am praxisnächsten regeln kann.

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten und vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Neuordnung des Heimvertragsrechts wird die **Entscheidungskompetenz der Länder unterhöhlt**. Das gerade errungene Ergebnis der Föderalismuskommission wird in diesem Punkt wieder zurückgenommen.

- (B) Der Bund nimmt für sich in Anspruch, das Heimvertragsrecht aus dem Heimrecht herauszulösen. Es lässt sich natürlich trefflich darüber streiten, welche rechtliche Auffassung richtig ist, zumal Bundes- und Landesjustizministerium diametral andere Auffassungen für die allein richtige halten. Ich meine, dass das Heimvertragsrecht keine typische Regelungsmaterie des Zivilrechts ist. Solange der Bund selbst zuständig war – also vor der Föderalismusreform I –, hatte er jedenfalls keinen Zweifel an der Notwendigkeit, den ordnungsrechtlichen Schutz auch auf das Vertragsrecht auszudehnen. Im Bundesheimgesetz waren wie eine Selbstverständlichkeit auch beide Bereiche geregelt. So konnten bisher rechtswidrige Verträge auf einfache Weise durch die Heimaufsicht beanstandet werden. Warum sollte dies plötzlich nicht mehr gelten?

Mit dem geplanten Gesetz werden die Rechte von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung in Einrichtungen ganz entscheidend geregelt. Schaut man sich aber die **neuen Regelungen** an, stellt man fest, dass sie **nicht ausgereift** sind. Auch das Anhörungsverfahren hat viele Schwächen des Gesetzentwurfs deutlich gemacht. Es hapert an Verständlichkeit und an Bürgernähe. Um die Gesetzesinhalte wirklich zu erfassen, muss der Leser profunde Kenntnisse des SGB XI besitzen. Das ist schlicht nicht zumutbar, auch aus Verbraucherschutzgründen.

Darüber hinaus bemängeln viele Träger, dass mit einer solchen bundesweiten Regelung gerade viele **neue Wohnformen behindert** würden.

(C) Aber das wichtigste Problem ist sozusagen ein Geburtsfehler, der auch durch nachträgliche Korrekturen nicht beseitigt werden kann: Allein die **Verlagerung** der Regelung **ins Zivilrecht führt zu einer Reduzierung des Schutzes der Heimbewohner**.

Meine Damen und Herren, mir geht es, um es klar zu sagen, nicht darum, die juristisch korrekte Lösung für ein verfassungsrechtliches Problem zu finden, sondern mir ist es wichtig, den Menschen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung den Schutz zu geben, den sie brauchen. Ein Pflegebedürftiger geht nicht einfach so vor Gericht, weil er denkt, dass ihm seine Rechte vorenthalten werden, und ein Angehöriger, der bisher einen Pflegebedürftigen zu Hause versorgt hat, hat keine Energie, sich auf ein Gerichtsverfahren einzulassen, dessen Ausgang für ihn völlig ungewiss ist. Bisher konnte er sich nach dem Bundesheimgesetz und in Baden-Württemberg nach dem Landesheimgesetz an die **Heimaufsicht** wenden. Wurde der Heimbewohner durch den Vertrag auf unzulässige Weise benachteiligt, so wurde der Vertrag beanstandet. In der Regel war hierfür nicht einmal eine Anordnung, geschweige denn ein Gerichtsverfahren notwendig. Dies nenne ich eine einfache, unbürokratische und bürgernahe Lösung des Problems. Das ist jetzt nicht mehr möglich.

Man kann dem entgegenhalten, dass diese Aufgaben doch die **Verbraucherzentralen** übernehmen können. Verbraucherzentralen leisten zweifellos eine wichtige Arbeit, aber sie sind nicht darauf eingerichtet, Verträge in dem Umfang zu prüfen, wie es bisher die Heimaufsichten getan haben. Sie können ihren Rat auch nicht kostenlos anbieten, so wie es die Heimaufsichten tun.

(D) In der Praxis wird das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz** dazu führen, dass es für die Menschen schwerer wird, sich gegen rechtswidrige Verträge zu wehren.

Man merkt dem Gesetz an, dass es **unter** großem **Zeitdruck entstanden** ist. Das tat der Sache nicht gut und wird den Betroffenen nicht gerecht. Im Übrigen besteht überhaupt keine Eilbedürftigkeit. Im geltenden Bundesgesetz sind ja heimvertragsrechtliche Regelungen vorhanden. Das heißt, es gibt keine Regelungslücke und damit keine Eile.

Wir sollten uns noch einmal Zeit nehmen, um das Gesetz in Ruhe zu überdenken: Entspricht es wirklich den Bedürfnissen der Menschen, die in Heimen leben? Ich meine nein; denn es reduziert den Schutz besonders Schutzbedürftiger.

Ich bitte Sie daher, Baden-Württemberg bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Hoofe (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

(A) **Gerd Hoofe**, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Da im Zusammenhang mit diesem Gesetz die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erneut in Frage gestellt wird, möchte ich dazu kurz Stellung nehmen.

Nicht nur aus der Sicht der Bundesregierung besteht **kein Zweifel** daran, **dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Heimvertragsrecht** und seine Weiterentwicklung **zusteht**. Ich will ausdrücklich erwähnen, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages diese Frage nicht einmal als denkbaren Streitpunkt problematisiert hat. Auch in der Expertenanhörung im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes keinerlei Relevanz gehabt.

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz enthält ausschließlich Regelungsmaterien, die dem Bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Die Zuständigkeit liegt damit zweifelsfrei beim Bundesgesetzgeber.

Auch der **Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** trägt nicht für irgendeinen Zweifel daran. Die Ausführungen in dem angeführten Urteil von 2002 betreffen die Frage der Finanzierung der Ausbildungsvergütung durch Altenpflegeeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wurde zwar auch die Differenzierung zwischen Einrichtungen in öffentlicher oder in privater Trägerschaft angesprochen. Mit der hier relevanten Frage der Zuordnung der einzelnen Regelungen zum Öffentlichen Recht oder zum Zivilrecht hat das aber nicht einmal im Ansatz etwas zu tun.

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder lässt sich auch nicht damit begründen, die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimrechts seien mit dem ordnungsrechtlichen Bereich des Heimrechts untrennbar verbunden. Das Gegenteil ist richtig. Dass diese Annahme nicht aufrechtzuerhalten ist, zeigt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz selbst. Die heimvertragsrechtlichen Vorschriften werden gerade – zu Recht – eigenständig und unabhängig vom Ordnungsrecht der Länder und unabhängig von dem jeweiligen Anwendungsbereich der Landesgesetze geregelt. Von einer Untrennbarkeit der privatrechtlichen und der ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimrechts kann daher keine Rede sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, von Anfang an waren wir uns in dieser Sache der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern bewusst. Daher – das will ich hervorheben – wurden im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs **mit den Sozialministerien der Länder** in guter Kooperation **intensive Gespräche geführt**. Nichts ist unter Zeitdruck geschehen; wir hatten einen langen Vorlauf. Dabei bestand das **Anliegen der Länder** verständlicherweise vor allem darin, nicht durch Definitionen im Bundesgesetz in ihrer Kompetenz zum Erlass der ordnungsrechtlichen Vorschriften eingeschränkt zu werden. Diesem Anliegen wurde bei der Ausgestal-

tung des neuen Gesetzes umfassend und bewusst **Rechnung getragen**. (C)

Der Anwendungsbereich der Neuregelung knüpft auch deshalb nicht mehr an bestimmte Einrichtungsformen an, sondern ergibt sich allein aus den Vertragsgegenständen und der Vertragsgestaltung. Damit **bleibt den Ländern die Möglichkeit**, die für sie relevanten **Wohn- und Betreuungsformen** im Ordnungsrecht eigenständig **zu definieren**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es geht hier um die Interessen der älteren, der pflegebedürftigen und der behinderten Menschen. Weil es entsprechenden Bedarf gibt, haben wir auch die Verantwortung, das Verbraucherschutzgesetz über die bisherigen Regelungen hinaus zu formen, und zwar jetzt. Wir stehen nicht unter Zeitdruck. Das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz** setzt für diese Menschen als **Verbraucherschutzgesetz** bundeseinheitliche Maßstäbe. Diese sind erforderlich.

Deswegen ist es zwingend, dass das neue Gesetz zum 1. Oktober 2009 in Kraft tritt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Einrichtungsträger und die Fachverbände warten auf dieses Gesetz. Sie brauchen es nicht irgendwann, in den nächsten Jahren, sondern jetzt. Ich bitte Sie daher, das Gesetz zum Wohle der älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen zu unterstützen. – Vielen Dank.

Antierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, ein 2-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses sowie ein Entschließungsantrag. (D)

Ich beginne mit dem 2-Länder-Antrag. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gestellt**.

Wir haben noch über den Entschließungsantrag zu befinden. Wer die EntschlieÙung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes (Drucksache 570/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegt weder eine Ausschussempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses noch ein entsprechender Landesantrag vor.

Damit wird zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben ferner über die **EntschlieÙung** unter Ziffer 2 der Ausschussdrucksache zu befinden. Wer da-

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen

(A) für ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 11:

Gesetz zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 571/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg), Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) und Herr **Minister Busemann** (Niedersachsen) abgegeben.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die vom Gesundheitsausschuss unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache empfohlene **Entschließung** zu entscheiden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Gesetz zur **Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus** (Drucksache 573/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) und Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) abgegeben.

(B) Der Finanzausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ferner liegt ein Hilfsantrag Schleswig-Holsteins auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da der Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen angerufen werden soll, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Vermittlungsausschuss wird demnach **nicht** angerufen.

Dann frage ich, wer entsprechend Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache dem **Gesetz** zustimmen wünscht. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Viertes Gesetz zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 577/09, zu Drucksache 577/09, zu Drucksache 577/09 [2])

Es gibt mehrere Wortmeldungen. Als Erster hat Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) das Wort.

(C) **Jürgen Seidel** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes soll EU-Recht in deutsches, nationales Recht umgesetzt werden. Das betrifft die Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Erzeugnisse und die Richtlinie 2008/43/EG zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Explosivstoffen.

Artikel 2 der Gesetzesvorlage betrifft die Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hier sind für den Bereich der Pyrotechnik **Anzeige- und Registrierungspflichten** vorgesehen, die – darauf hebe ich ab – **über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgehen** würden. Eine derartige nationale Anzeige- und Registrierungspflicht lässt sich aus den Vorschriften weder der Richtlinie 2007/23/EG noch der Richtlinie 2008/43/EG ableiten.

Die beabsichtigte nationale Anzeige- und Registrierungspflicht hätte insbesondere **im Bereich der Pyrotechnik für Fahrzeuge** – das ist der Punkt, den ich hervorheben möchte – zusätzlichen **logistischen und bürokratischen Mehraufwand ohne** wesentlichen **Sicherheitsgewinn** zur Folge. Betroffen wären hauptsächlich die Zulieferer der Fahrzeugindustrie, die z. B. – jetzt können wir das Rätsel auflösen; es sind ja keine Raketen im Auto – **Gasgeneratoren für Airbags oder Gurtstraffer** nutzen. Der freie internationale Warenverkehr von pyrotechnischen Erzeugnissen für Fahrzeuge würde durch unnötigen Bürokratieaufwand erschwert. Man stelle sich einmal vor, die Anzeigepflicht wäre eine Forderung der Bedienungsanleitung! Sie wissen, dass man wenig Chancen hat, im Auto etwas im Hinblick auf Bedienung zu unternehmen.

(D) Die Richtlinie 2007/23/EG dient der Harmonisierung bisheriger nationaler Zulassungs- und Registrierungsverfahren. Sie sieht vor, dass pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge nach entsprechenden Prüfungen EU-erkannte **CE-Registrierungsnummern** zugewiesen werden. Aus dieser EU-einheitlichen Kennzeichnung gehen alle erforderlichen Informationen für die sichere Handhabung, Verwendung und Entsorgung hervor. Damit ist sowohl dem Verbraucherschutz als auch dem Arbeitsschutz ausreichend Genüge getan.

Mecklenburg-Vorpommern und Bayern möchten mit ihrem Plenarantrag – auch unter Berücksichtigung eigener Zulieferindustrie in diesem Bereich – erreichen, dass sich die Länder grundsätzlich für eine strikte 1:1-Umsetzung dieses EU-Rechts und gegen unnötige Bürokratie aussprechen. Deswegen bitte ich Sie, dem Plenarantrag zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Danke schön, Herr Minister Seidel!

Das Wort hat Minister Hövelmann (Sachsen-Anhalt).

*) Anlagen 20 bis 22

**) Anlagen 23 und 24

(A) **Holger Hövelmann** (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetzgebungsverfahren zum **Waffenrecht** – es ist neben dem, was Herr Kollege Seidel angesprochen hat, Gegenstand der Debatte und der Entscheidung –, das heute seinen vorläufigen Abschluss findet, bewegte wie kaum ein anderes die Gemüter. Während die einen finden – ich will mich gerne dazuzählen –, dass die Novellierung ohne Zweifel ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber noch konsequentere Schritte folgen müssen, sind andere sicherlich froh, dass schärfere Regelungen keinen Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Unter dem Eindruck des tragischen Ereignisses von **Winnenden** ist die erneute Novellierung mit großen Erwartungen auch und gerade von Seiten der Angehörigen der Opfer angegangen worden. Die eigens eingesetzte **Arbeitsgruppe Waffenrecht**, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern und Waffenrechtsexperten aller Länder, hatte die Aufgabe, das Gesetz zu überprüfen und Vorschläge dafür zu unterbreiten, dass sich derartige Taten, soweit überhaupt durch gesetzliche Regelungen vermeidbar, nicht wiederholen können.

Mit diesem Ziel wurden in einer konstruktiven, fachlich fundierten, die Interessen aller Beteiligten abwägenden Zusammenarbeit der Innenministerien weitreichende Vorschläge erarbeitet. Aber bereits nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag und nach der Behandlung der Vorschläge in den Fraktionen blieb von diesem umfassend erarbeiteten Katalog wenig übrig. Besonders **bedauerlich** ist das **Fehlen von Regelungen zum IPSC-Schießen** – einer vermeintlichen Sportdisziplin, nicht weit entfernt von militärischen Kampfausbildungen – **sowie zu den Paintball- und Gotcha-Spielen**.

(B)

Dennoch beinhalten die heute zur Abstimmung stehenden Regelungen einen **Zugewinn an innerer Sicherheit**. Dazu zählen im Wesentlichen: dass den Behörden über die einmalige Regelüberprüfung hinaus die Möglichkeit eingeräumt wird, das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses zu überprüfen; dass das Grundkontingent an Waffen eines Sportschützen – ich darf erwähnen: das sind drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen – künftig nur überschritten werden kann, wenn der Sportschütze regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilnimmt; die Anhebung der Altersgrenze von 14 auf 18 Jahre für das Schießen mit großkalibrigen Waffen; die erfolgte Klarstellung, dass die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bereits bei der Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis als „Bringschuld“ nachzuweisen ist; die Einführung der sogenannten verdachtsunabhängigen Kontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen; die Möglichkeit, zusätzliche Sicherungssysteme an Waffenschranken bzw. an der Waffe selbst vorzunehmen, und schließlich das Vorziehen der Einführung eines Waffenregisters bis Ende 2012.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir werden das neue Waffengesetz, sofern es heute eine Mehrheit findet, konsequent umsetzen. Ich will aber deutlich

sagen: Wir sind noch nicht am Ende der Diskussion. Sachsen-Anhalt – ich denke, andere Länder auch – wird weiterhin um die nicht in das Gesetz aufgenommenen Regelungen werben. – Vielen Dank. (C)

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Senator Ahlhaus (Hamburg).

Christoph Ahlhaus (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Änderungen des Waffenrechts sind insgesamt als Erfolg zu werten. Ich glaube, da sind wir uns einig. Sie werden die Sicherheit für die Menschen in unserem Land merklich verbessern.

Bei aller Kritik an Einzelpunkten, die man haben kann und die wir ja auch gerade gehört haben, finde ich es doch erfreulich, dass es nach den tragischen Ereignissen von **Winnenden** sehr kurzfristig gelungen ist, sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene, zumal kurz vor der Bundestagswahl, eine Verständigung über die notwendigen Änderungen herbeizuführen. Der demokratische Rechtsstaat hat damit seine Handlungsfähigkeit in Situationen, in denen es nötig ist, nachdrücklich unter Beweis gestellt und ist insgesamt seiner Verantwortung für die Menschen in unserem Land und den Erwartungen der Betroffenen gerecht geworden.

Aber auch ich denke, dass **in Detailpunkten** durchaus **Kritik angebracht** ist. So wäre es nach meiner Überzeugung wünschenswert gewesen, primär nicht nur über Verbote und Einschränkungen nachzudenken, sondern auch darüber, wie man die Informations- und Kenntnismöglichkeiten der Waffenerlaubnisbehörden verbessern kann. Ich bedauere es in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der von der Bund-Länder-AG Waffenrecht akzeptierte **Vorschlag Hamburgs**, bei Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis die **Stellungnahme der jeweiligen Gesundheitsämter einzuholen**, in der nachfolgenden Diskussion **nicht mehr weiterverfolgt worden** ist. Wie Minister Hövelmann gerade gesagt hat, ist das bei vielen Vorschlägen, die gemacht worden sind, leider der Fall gewesen. Die sichere Information über den Gesundheitszustand eines Menschen, der eine Waffe beantragt, ist meiner Ansicht nach unverzichtbar. (D)

Zwei Punkte aus dem Gesetzgebungsverfahren sind überdies bemerkenswert: zum einen die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten bei der Aufbewahrung von Waffen, zum anderen die Verkürzung der Frist für die Einführung des nationalen Waffenregisters.

Was die **Kontrollen** angeht, ist festzuhalten, dass in den letzten Wochen viele Jäger und Sportschützen in Zuschriften an die Innenminister und -senatoren ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht haben, dass das Zutrittsrecht der Behörden gegen den **Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung** verstoßen könnte. Mancher sagte sogar, dass legale Waffenbesitzer letztlich schlechter gestellt würden

Christoph Ahlhaus (Hamburg)

(A) als Kriminelle. Ich glaube, wir müssen diese Besorgnis ernst nehmen. Bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Jäger und Sportschützen handelt es sich nämlich um rechtstreuere Bürger, die nicht stigmatisiert werden dürfen. Dennoch halte ich die verbesserten Kontroll- und Zutrittsmöglichkeiten nicht nur für verfassungskonform, mit **Artikel 13 Grundgesetz** vereinbar, sie sind schlichtweg absolut erforderlich. Die Waffenerlaubnisbehörden brauchen diese zusätzlichen Möglichkeiten, um in bestimmten Fällen schnell und effektiv agieren zu können, um Leib und Leben vieler anderer schützen zu können.

Eines bleibt dabei klar: Es geht nicht um eine flächendeckende Kontrolle unbescholtener Bürger, ganz und gar nicht! Die **verbesserten Kontrollmöglichkeiten** sind ein **Spezialwerkzeug**, das wir in bestimmten dringenden Fällen ganz einfach brauchen. Ich gehe davon aus, dass die Waffenerlaubnisbehörden dies wissen und von den neuen Möglichkeiten mit Augenmaß Gebrauch machen.

Stichwort **bundesweites Waffenregister**: Die Verkürzung der Frist für die **Einführung** des nationalen Waffenregisters ist richtig, aber – darüber müssen wir uns klar sein – auch ein außerordentlich ehrgeiziges Ziel. Der gegenwärtige Zustand mit rund 570 Waffenerlaubnisbehörden in ganz Deutschland, die nicht vernetzt sind und nicht kurzfristig bundesweit Informationen über Waffenerlaubnisinhaber geben können, entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik und muss möglichst schnell geändert werden. Das **Jahr 2012** ist ein **ehrgeiziges Ziel**. Ich bin aber davon überzeugt, dass wir es schaffen können, wenn wir alle es wirklich wollen. Ich bedanke mich insoweit bereits heute bei den Ländern und Bundesbehörden, die ihre Bereitschaft erklärt haben, in der Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister und den Unterarbeitsgruppen mitzuwirken.

Sie wissen, dass **Hamburg** bereits **über ein zentrales Waffenregister verfügt**. Ich habe bei verschiedenen Gelegenheiten betont, dass Hamburg bereit ist, sein Know-how zur Verfügung zu stellen. Ich kann mir auch vorstellen, dass ein künftiges nationales Waffenregister auf unserem System aufbaut. Ich möchte das Hamburger Angebot an dieser Stelle ausdrücklich bekräftigen, damit wir so schnell wie möglich ein deutschlandweites Waffenregister bekommen.

Ein modernes Waffenregister, bei dem wir auf Knopfdruck bundesweit alle wichtigen Informationen über Waffe und Besitzer erhalten, bringt Sicherheit für Polizeibeamte im Einsatz und die Mitarbeiter der Waffenbehörden, bringt einen deutlichen **Sicherheitsgewinn** für die Menschen in Deutschland und ist das beste Mittel, um zu erreichen, dass aus legalen Waffen keine illegalen Waffen werden, weil wir, z. B. bei Erbfällen, immer genau wissen, wer wo welche Waffe besitzt.

Lassen Sie mich abschließend sagen, dass wir uns bei künftigen Änderungen des Waffenrechts verstärkt darum bemühen sollten, die Erkenntnismöglichkeiten der Behörden auch und gerade durch den **Einsatz moderner Technik** zu verbessern. Diese

(C) Maßnahme scheint mir gegenüber Verboten und zusätzlichen Einschränkungen für die legalen Waffenbesitzer der bessere Weg zu sein. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Herzlichen Dank, Herr Senator!

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Anrufungsanträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Der Antrag von Baden-Württemberg ist zurückgezogen.

Es bleibt abzustimmen über die Entschließungen unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen sowie in dem 2-Länder-Antrag.

Diesen Antrag rufe ich zunächst auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen:

Wer ist für die Annahme von Ziffer 2 außer Buchstabe c? – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa! – Mehrheit.

Ziffer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**. (D)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20**:

Gesetz zur Regelung der **Verständigung im Strafverfahren** (Drucksache 582/09)

Es gibt Wortmeldungen. Zuerst hat Herr Minister Busemann (Niedersachsen) das Wort.

Bernhard Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor etwa vier Monaten habe ich mich an dieser Stelle kritisch zum Gesetzentwurf der Bundesregierung geäußert. Schon damals habe ich deutlich gemacht, dass ich Verfahrensabsprachen nicht per se ablehne, sondern sie in einem bestimmten Rahmen und bei Beachtung der elementaren Verfahrensgrundsätze für sinnvoll halte.

Verfahrensabsprachen geben unserer Praxis die Möglichkeit, in geeigneten Verfahren Ressourcen und Zeit zu sparen, das Opfer zu schonen und gleichwohl auf rechtsstaatlich einwandfreiem Weg zu einem Urteil zu gelangen. Wenn Straftaten ohne aufwendigen Prozess geahndet und Täter zügig verurteilt werden können, bedeutet das letztlich ein Mehr an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Regelung von Verfahrensabsprachen erfordert aber rechtspolitisches Augenmaß. Dies lässt das vorliegende Gesetz vermissen. Unsere kritischen Anmerkungen sind ebenso verhalten wie unsere zahlrei-

Bernhard Busemann (Niedersachsen)

(A) chen Verbesserungsvorschläge. Tatsächlich ist das **fachliche Votum des Bundesrates** vollständig **ignoriert worden**. Nicht einer der Änderungsanträge des Bundesrates aus dem ersten Durchgang hat Gehör gefunden. Dabei spiegeln doch gerade diese Änderungsvorschläge das Bild der Erfahrungen in der Praxis wider.

Im Gegenteil, der Entwurf wurde – denken Sie an das geplante **Verbot des Rechtsmittelverzichts** – sogar noch auf den letzten Metern ohne Not handwerklich verschlechtert. Man könnte versucht sein, in diesem Kontext den Begriff „Hybris“ zu verwenden. Das geplante Verbot des Rechtsmittelverzichts jedenfalls ist **nicht akzeptabel**. Es beruht schon gar nicht auf intensiven parlamentarischen Beratungen. Letzteres hat unsere Bundesjustizministerin in ihrem Schreiben vom 2. Juli an alle Fachminister vertreten.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich meine weiteren Ausführungen auf einen zweiten Punkt beschränken, weswegen ich die Anrufung des Vermittlungsausschusses für unumgänglich halte: die **Notwendigkeit eines qualifizierten Geständnisses**. Das ist eigentlich der **Knackpunkt des Gesetzes**.

Nach dem Gesetzesbeschluss ist für eine Verständigung mit entsprechendem Strafnachlass nicht einmal ein Geständnis des Angeklagten notwendig. Selbst wenn eines abgegeben werden sollte, reichen nach dem Gesetzesbeschluss Formalgeständnisse bzw. Erklärungen durch Verteidiger aus.

(B) Meine Damen und Herren, ein Grundpfeiler unseres Strafprozesses ist die Aufklärungsmaxime, schließlich die Wahrheitsfindung. Wie ist das vereinbar mit dem Verzicht auf ein Geständnis? Wo und wie soll die Überzeugungsbildung des Gerichts dann ohne ausgiebige Hauptverhandlung erfolgen? Ich sage Ihnen: Das kann nicht funktionieren. Das **Gericht** hat immer zu beurteilen, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Tat auch wirklich begangen hat. Es **darf** einem **Geständnis nicht blind vertrauen, sondern muss** es immer **auf Glaubwürdigkeit hin prüfen**.

Der **Große Senat in Strafsachen des Bundesgerichtshofs** hat in seiner Entscheidung vom 3. März 2005, die alles in Bewegung gebracht hat, ausdrücklich ausgeführt:

Das selbstbelastende, keinen besonderen Zweifeln im Einzelfall unterliegende Geständnis muss wenigstens so konkret sein, dass geprüft werden kann, ob es derart im Einklang mit der Aktenlage steht, dass sich hiernach keine weitergehende Sachaufklärung aufdrängt. Ein bloßes inhaltsleeres Formalgeständnis reicht hingegen nicht aus.

Der BGH ist zwar nicht der Gesetzgeber, aber er ist eine Instanz, der der Gesetzgeber zuhören sollte. Wollen wir wirklich, dass der Angeklagte über seinen Verteidiger eine ausgefeilte Erklärung verlesen lässt, weitere Nachfragen des Gerichts nicht beantwortet und gleichwohl einen erheblichen Strafnachlass erhält? Ich denke nein.

Der Gesetzesbeschluss geht davon aus, die Notwendigkeit eines Geständnisses widerspreche in ei-

(C) nigen Fällen dem Opferschutz, weil die Nachprüfbarkeit des Geständnisses die Aussage des Opfers erfordere, welche diesem möglicherweise gerade erspart werden solle. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist grundsätzlich falsch, wie ich meine. Die **Überprüfung** des Geständnisses **erfordert es nicht, das Opfer zu hören**. Andere flankierende Beweismittel reichen nach ganz einhelliger Meinung aus, den Einklang zwischen Geständnis und Aktenlage zu überprüfen. So sagt es auch der BGH.

Es ist auch unrichtig zu behaupten, aus Opferschutzgründen müsse auf ein Geständnis verzichtet werden. Andersherum wird ein Schuh daraus: Gerade aus Gründen des Opferschutzes muss der Angeklagte Tacheles reden. Ich halte es für **unerlässlich, dass der Angeklagte seine Schuld auch gegenüber den Opfern einräumt**. Nur so besteht eine Chance auf endgültige Befriedung. Ich finde es schwer erträglich, wenn sich der Angeklagte – man mag sich das vorstellen – im Nachgang öffentlich als Unschuldiger geriert, der sich lediglich auf die Absprache eingelassen habe, weil ihn eine fortdauernde Hauptverhandlung finanziell oder emotional belastet habe. Genau dazu jedoch öffnet der Gesetzesbeschluss Tür und Tor.

Wenn unsere Frau Bundesjustizministerin in dem erwähnten Schreiben vom 2. Juli meint, dass es Fälle der Verständigung ohne Geständnis geben kann, dann kann ich diesen Ausführungen nicht folgen. **Fälle, in denen es nur noch um Schadenswiedergutmachung geht**, wie sie meint, welche sollen das sein?, müsste man die Bundesjustizministerin fragen. Wir sind nicht im Zivilprozess. Im Strafprozess geht es um die Feststellung bzw. Übernahme von Schuld im strafrechtlichen Sinne. (D)

Ich kann daher nur davor warnen, diesen Weg zu gehen. Mit dem Verzicht auf ein qualifiziertes Geständnis stellen wir uns gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung und geben vor allem die Aufklärungsmaxime der Beliebigkeit preis.

Aus diesem Grund bittet das Land Niedersachsen Sie noch einmal, darüber nachzudenken, ob es nicht besser wäre, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das werden wir beantragen. Nun höre ich, dass wir möglicherweise in der Sache nicht mehrheitsfähig sind. Das mag und soll vorkommen. Ich wage gleichwohl die Prognose, dass uns das Kernthema, ob ein qualifiziertes Geständnis für einen sogenannten Deal erforderlich ist oder nicht, irgendwann wieder höchstrichterlich beschäftigt. – Danke schön.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Danke schön, Herr Minister Busemann!

Das Wort hat Frau Ministerin Blechinger (Brandenburg).

Beate Blechinger (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des sogenannten Deals im Strafverfahren gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen. Nachdem der Bundes-

Beate Blechinger (Brandenburg)

- (A) gerichtshof den Gesetzgeber insoweit zum Handeln aufgefordert hat, steht das Ob einer Regelung nicht mehr zur Diskussion.

Ich verhehle nicht, dass ich einer solchen Regelung kritisch gegenüberstehe. Das Vertrauen in den Rechtsstaat könnte erheblichen Schaden erleiden, wenn auch nur der Eindruck entsteht, dass ein gerichtliches Urteil das Ergebnis eines **Handels mit der Gerechtigkeit** ist.

Als Gegenargument könnte man anführen, dass ein Geständnis sowohl für den Rechtsfrieden als auch für die Opfer hohen Stellenwert besitzt und dass es deshalb angezeigt ist, dem Angeklagten den Weg zu einem Geständnis durch eine Absprache zu erleichtern. Diesem Argument könnte ich mich durchaus anschließen, aber dann muss ein **qualifiziertes Geständnis** die **unverzichtbare Grundlage** einer Absprache im Strafverfahren sein. Das ist im vorliegenden Gesetzesbeschluss leider nicht der Fall.

Auch dass es dem Angeklagten nicht ermöglicht werden soll, auf die **Einlegung eines Rechtsmittels** zu verzichten, liegt weder im Interesse des Angeklagten noch dient es dem zügigen Abschluss des Verfahrens, weil damit der sofortige Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindert wird.

- (B) Hinzu kommt, dass das **Verschlechterungsverbot** bei Rechtsmitteln gegen Urteile, die auf Absprachen beruhen, uneingeschränkt Gültigkeit behalten soll. Damit liegt es beim Angeklagten, die Rechtsmittel einlegung zu erwägen, ohne dass er den Verlust der strafmildernden Folge der getroffenen Absprache befürchten muss. Es liegt auf der Hand, welche Verteidigungsstrategie diese Gesetzeslage in der Gesamtschau ermöglicht. Ich hätte es wegen des Charakters einer Verständigung, die für den Angeklagten immerhin zu einem spürbaren Strafnachlass führt, für sachgerecht gehalten, das Verschlechterungsverbot nicht greifen zu lassen und so die aufgekündigte Vereinbarung konsequent als gescheitert zu betrachten.

Wenn Brandenburg trotz dieser erheblichen Bedenken der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmt, dann mit dem Ziel, das Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen, und in der Hoffnung, dass von der Regelung sehr maßvoll Gebrauch gemacht wird, damit die von mir genannten Probleme so selten wie möglich auftreten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Frau Ministerin!

Das Wort hat Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich komme gleich zum Kernpunkt der Debatte: Das Gesetz, über das Sie heute beschließen, macht die Verständigung im Strafverfahren nicht erst möglich. Die Verständigung im

- (C) Strafverfahren ist vielmehr seit Jahrzehnten Realität in deutschen Gerichtssälen.

Ich wiederhole gerne, was ich in der ersten Lesung gesagt habe: Vor 30 Jahren habe ich in einem großen Steuerstrafverfahren mit einem Menschen, der **B o s s i** hieß – Sie alle kennen ihn –, den ersten Deal meines Lebens gemacht. Ich bin froh darüber, Herr Busemann, dass wir heute zu einem Gesetz kommen; denn das damals war ohne Netz und doppelten Boden.

Sie wissen, dass das Justizalltag ist. Sie wissen auch, dass wir dafür keine spezielle gesetzliche Regelung haben. Der **Bundesgerichtshof** hat gewisse Regelungen aufgestellt. Der **2. Strafsenat** hat 2005 festgestellt, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung erreicht seien und nun der Gesetzgeber tätig werden müsse.

Dieser Aufgabe haben wir uns unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestellt. Wir haben das nach eingehender Diskussion getan und eine ausgewogene Lösung gefunden, der Sie alle zustimmen können. Das ergibt sich z. B. daraus, dass das **Gesetz** vom Deutschen Bundestag auch **mit Stimmen der Opposition verabschiedet** worden ist. Es ergibt sich daraus, dass es unter anderen von der **Bundesrechtsanwaltskammer** als bedeutender Beitrag zur Verbesserung der Strafrechtspflege und zur Verwirklichung des Rechtsstaatsgebots gewürdigt worden ist.

- (D) Es geht, verehrte Frau Ministerin Blechinger, hier nicht um einen „Deal“ mit der Gerechtigkeit. **Wahrheit, Schuldpruch und schuldangemessene Strafe** sind **weiterhin nicht verhandelbar**. Sie stehen nicht zur Disposition. Die Verständigung ist nur möglich im Einklang mit den hergebrachten Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens. Es bleibt also bei der **Aufklärungspflicht des Gerichts**. Der wahre Sachverhalt ist und bleibt Grundlage des Urteils, nicht irgendein Konsens.

Eine Verständigung, die den Regeln des Gesetzes folgt, braucht eine Überprüfung nicht zu scheuen. Sie sollte von allen Beteiligten nach sorgfältiger Abwägung auf dauerhaft tragfähiger Grundlage getroffen werden. Einer solchen Verständigung schadet der **Ausschluss des Rechtsmittelverzichts** nicht; sie wird den Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels – eine Woche schreibt das Gesetz vor – überdauern. Der Ausschluss des Rechtsmittelverzichts verhindert, dass ein Beteiligter, der zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist, auf Grund tatsächlicher oder vermeintlicher Erwartungshaltungen vorschnell auf Rechtsmittel verzichtet. Er stellt damit zuverlässig und zweifelsfrei sicher, dass die Berechtigten in Ruhe und ohne Druck überlegen können.

Wie Sie wissen, ist diese Regelung das **Ergebnis intensiver parlamentarischer Beratung** und für die Rechtspolitiker – übrigens nicht nur der Koalitionsfraktionen, sondern auch der FDP und der Grünen – von erheblicher Bedeutung. Sie soll sicherstellen, dass es künftig nicht mehr dazu kommen kann, dass sich Angeklagte nach einer Verständigung Situatio-

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

- (A) nen ausgesetzt sehen, in denen ein sofortiger Rechtsmittelverzicht allseits erwartet wird.

Natürlich ermöglicht es diese Regelung auch dem Sitzungsvertreter der **Staatsanwaltschaft** – das halte ich für sehr wichtig –, in Ruhe und gegebenenfalls nach Erörterung innerhalb seiner Behörde zu entscheiden, ob trotz vorangegangener Verständigung ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.

Das Verbot stellt schließlich sicher, dass der Bundesgerichtshof über die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung wachen kann.

Aus all diesen Gründen hat gerade der Ausschluss des Rechtsmittelverzichts **in der Fachöffentlichkeit breite Zustimmung** erfahren.

Überzeugende Gegenargumente habe ich der **Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates** nicht entnehmen können. Dass Verfahrensbeteiligte, die an einer Verständigung einvernehmlich mitgewirkt haben, „nicht des gleichen Schutzes bedürfen wie diejenigen, die ohne Gestaltungsmöglichkeit und vorangegangene Gespräche über das Strafmaß dem Urteil des Gerichts ausgesetzt sind“, überzeugt mich nicht.

- (B) Das Verbot des Rechtsmittelverzichts bietet ebenfalls Gewähr dafür, dass die Ermittlung des wahren Sachverhalts auch im Falle einer Urteilsabsprache das wesentliche Ziel des Strafverfahrens bleibt und das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung nicht aufgegeben wird. Wir wollen keine italienischen Verhältnisse. Es ist zu diesem Zweck **nicht erforderlich**, wie es der Rechtsausschuss des Bundesrates empfiehlt, ein **qualifiziertes Geständnis** – „glaubwürdiges“ Geständnis hätte ich noch verstanden – **zur zwingenden Voraussetzung jeder Verständigung zu machen**.

Auch das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht vor, dass Bestandteil jeder Verständigung ein Geständnis sein soll. Darin liegt natürlich ein Unterschied. Das Gesetz trägt mit dieser Formulierung dem Umstand Rechnung, dass es **Ausnahmesituationen** geben kann, in denen eine Verständigung sinnvoll ist, ohne dass deren Gegenstand ein Geständnis sein muss, z. B. in Fällen, in denen es nur noch um die Frage einer **Schadenswiedergutmachung** geht, oder in Fällen, in denen eine weitere Nachprüfung des Geständnisses nicht erforderlich ist.

Was die **Qualität eines Geständnisses** angeht, ist das Gericht bereits von Gesetzes wegen verpflichtet, die Wahrheit zu seiner Überzeugung festzustellen. Die vorgeschlagene Einengung des Gerichts ist weder erforderlich noch angemessen. Schon nach der bestehenden Regelung darf das Gericht einem Geständnis keinesfalls blind vertrauen. Es ist allerdings nicht genötigt, etwa eine Opferzeugin eigens zu dem Zweck zu vernehmen, Geständnisdetails nachzuvollziehen. Dafür, dass die derzeitige Soll-Vorschrift von den erkennenden Gerichten richtig und einheitlich angewendet wird, sorgt die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen.

(C) Es gibt also keinen überzeugenden Grund, den Vermittlungsausschuss mit diesem Gesetz zu befassen.

Ich komme auf meine Worte zu Beginn zurück: Lassen wir Netz und doppelten Boden in Gesetzesform für die beteiligten Akteure nunmehr Gestalt annehmen! – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Danke schön, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (Drucksache 584/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (Drucksache 587/09)

Das Wort hat Frau Ministerin Blechinger (Brandenburg). Bitte sehr.

Beate Blechinger (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Untersuchungshaftrechts habe ich sehr begrüßt, da der Erarbeitung eine enge Abstimmung der Vertreter des BMJ mit den Mitgliedern der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zu den Untersuchungshaftvollzugsgesetzen vorausgegangen war und die Gesetzentwürfe eng miteinander verzahnt waren. So hatte die Bundesregierung bereits im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens wesentliche Änderungsvorschläge der Länder aufgegriffen und den ersten Gesetzentwurf entsprechend überarbeitet. Eine solche **enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern** zu diesem Gesetzesvorhaben ist nach der Föderalismusreform unverzichtbar, um für die Praxis ein bundesweit handhabbares Instrumentarium im gesamten Bereich des Untersuchungshaftrechts zu schaffen.

Der **Bundestag hat** jedoch diesen guten **Entwurf** – gegen die Stimmen vieler Landesjustizminister – **um die Pflichtverteidigerbestellung ab Beginn der**

Beate Blechinger (Brandenburg)

- (A) **Untersuchungshaft ergänzt.** In diesem und in zwei weiteren Punkten, in denen der Bundestag unseren Empfehlungen nicht gefolgt ist, sind folgende Änderungen wünschenswert:

Das bisherige **Recht der Pflichtverteidigerbeordnung sollte beibehalten werden.** Der Bundestag geht weit über das Ziel des Gesetzentwurfs hinaus, nämlich die beim Bund verbliebenen, aber derzeit im Wesentlichen außerhalb der Strafprozessordnung normierten Regelungsbereiche des Untersuchungshaftrechts in die Strafprozessordnung zu integrieren. Solche weitreichenden Änderungen des seit vielen Jahren bewährten Instituts der Pflichtverteidigung sollten keinesfalls als Annex des Gesetzentwurfs geregelt, sondern zuvor mit den Fachverbänden breit diskutiert und – mit den Ländern abgestimmt – in einem eigenen Gesetzentwurf behandelt werden.

Stattdessen werden den Ländern nun durch die Erweiterung der Pflichtverteidigerbeordnung **finanzielle Mehrbelastungen** in nicht unerheblicher Höhe auferlegt. Es ist eine Milchmädchenrechnung, diese Mehrkosten gegen ersparte Hafttage aufzurechnen, da es sich bei den Kosten des Untersuchungshaftvollzugs zum größten Teil um Vorhaltekosten handelt, die unabhängig von der Anzahl der Inhaftierten anfallen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Michael Boddenberg)

- (B) **§ 89c JGG sollte gestrichen werden, da der Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz** zur Regelung dieser Materie hat. Die Vorschrift regelt den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen. Dafür sind jedoch seit dem 1. September 2006 die Länder zuständig. Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung, des „Wie“, sind klassische Vollzugsfragen und gehören daher in die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder.

Das Gesetz sollte in § 119 Absatz 2 StPO die **Aufgaben zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft** sachgerecht, d. h. **je nach Sachnähe und Stand des Verfahrens, verteilen.** Bis zur Anklageerhebung sollte das Gericht die Ausführung von Anordnungen auf die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens übertragen. Mit der Erhebung der Anklage jedoch geht die Verfahrensherrschaft von der Staatsanwaltschaft auf das erkennende Gericht über, da es ab diesem Zeitpunkt über die größere Sachnähe verfügt und die angeordneten Überwachungsmaßnahmen am effektivsten durchführen kann. Daher sollte das Gericht die Ausführung der Anordnungen nur bis zur Erhebung der öffentlichen Klage widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen.

Mit Blick auf die vorgenannten Punkte wäre die Anrufung des Vermittlungsausschusses folgerichtig. Gleichwohl besteht in den Ländern natürlich großes Interesse daran, dass die Gesetze des Bundes und der Länder zum Untersuchungshaftrecht möglichst zeitgleich in Kraft treten und die Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften und Gerichte Handlungssicherheit erhalten. Brandenburg wird sich daher der

Stimme enthalten. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(C)

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank, Frau Ministerin Blechinger!

Ich rufe als nächsten Redner Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach auf.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Sehr geehrtes Präsidium! Meine Damen und Herren! Beim letzten Mal habe ich gesagt: Es könnte sein, ich höre auf – es sei denn, Sie müssen mich noch ein bisschen erdulden. Das ist heute der Fall. Aber ich verspreche Ihnen: Nach dieser Rede gebe ich die anderen 27, die ich noch habe, zu Protokoll.

(Heiterkeit und Zurufe)

– Natürlich nur, damit Sie mir wohlgesonnen sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts wollen wir wesentliche rechtsstaatlich und zum Teil europarechtlich gebotene Verbesserungen für Untersuchungsgefangene erreichen. Lassen Sie mich die wichtigsten Inhalte zusammenfassen:

Erstens. Wir wollen die Anordnung von Beschränkungen in der Haft, etwa die Kontrolle der Gefangenenpost, erstmals explizit und detailliert in der Strafprozessordnung regeln.

Zweitens führen wir die Pflicht ein, Festgenommene gleich zu Beginn über ihre Rechte zu belehren und ihnen mit Beginn der Haft einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

(D)

Drittens. Wir wollen im Interesse der effektiven Verteidigung das **Akteneinsichtsrecht der Gefangenen stärken.**

Ich möchte auf die drei Punkte eingehen, die für den Rechtsausschuss des Bundesrates Anlass waren, Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Der wichtigste Punkt ist sicherlich die Frage der Pflichtverteidigung von Beginn der Untersuchungshaft an. Wie Sie wissen, ist dieser Gesichtspunkt erst im Laufe des Verfahrens in das Gesetz aufgenommen worden. Im Bundestag ist eine frühzeitige Pflichtverteidigung fraktionsübergreifend gefordert worden. Auch die überwältigende Mehrheit der angehörten Sachverständigen hat dieses Petitum unterstützt. Die **Bestellung eines Pflichtverteidigers ab Beginn der Inhaftierung** ist auch aus der Sicht der Bundesregierung **rechtsstaatlich geboten.** Sie entspricht zudem den Empfehlungen des Europarates.

Zu der für Sie bedeutsamen Frage der **Kosten:** Abgesehen davon, dass fiskalische Gesichtspunkte gegenüber Personen, die bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig gelten, denen gleichwohl mit der Inhaftierung umfassende Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, zurücktreten sollten, ist die Befürchtung einer zusätzlichen Belastung der Landeshaushalte

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) nicht begründet. Der inzwischen verstorbene hoch angesehene hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hat einmal gesagt, zur Wahrung der Rechte eines Beschuldigten und zur Erforschung der Wahrheit dürfe man nicht mit kleiner Münze gegenrechnen.

Natürlich kosten Pflichtverteidigungen den Staat Geld. Dem stehen aber erhebliche **Einsparungen durch die Verkürzung der Haftzeit** gegenüber, wie ein **Feldexperiment in den 90er Jahren in Hessen** gezeigt hat. Bei diesem Experiment erhielten 4 800 Untersuchungsgefangene, die noch keinen Verteidiger hatten, unmittelbar nach Beginn der Haft einen Verteidiger auf Kosten des Landes Hessen. Dies führte zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Haftdauer je Inhaftiertem um ca. 60 Tage im Vergleich zu Untersuchungsgefangenen, die nicht von Haftbeginn an verteidigt worden waren. Berücksichtigt man die Kosten in Höhe von 75 Euro pro Tag, die der Staat aufbringen muss, und berücksichtigt man ferner, dass ein Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit während der U-Haft im Durchschnitt 440 Euro bekommt, so hat sich die Pflichtverteidigerbestellung schon bei einer Reduzierung der durchschnittlichen Haftdauer um nur wenige Tage „amortisiert“.

Im Übrigen ist die tägliche Praxis der Staatsanwaltschaften in den meisten Haftfällen in Bezug auf die Pflichtverteidigerbestellung bereits heute nicht viel anders als in unseren Neuregelungen vorgeschlagen. Wie sieht die Praxis aus? Jemand meldet sich als Verteidiger und beantragt zugleich die Beiordnung als Pflichtverteidiger, und das nach drei Tagen. Sowohl der Staatsanwalt als auch der Untersuchungsrichter stimmen zu. Sie wissen: Ich bin ein alter Justizknochen. So war es schon vor 15 und auch vor 30 Jahren; so ist es heute noch. Die frühe Pflichtverteidigerbestellung wird, wenn überhaupt, nur marginale zusätzliche Kosten verursachen.

(B)

Der Rechtsausschuss hat allerdings zwei weitere, sehr gewichtige Punkte angeführt, auf die ich auch eingehen möchte.

Der erste Punkt betrifft die Zuständigkeit für die Ausführung von Beschränkungen der Gefangenen in der U-Haft, etwa die Kontrolle der Gefangenenpost. Wir sind der Auffassung, mit dem neuen **§ 119 Absatz 2 StPO** eine Regelung gefunden zu haben, die den Bedürfnissen der Praxis nachkommt und eine **flexible Handhabung im Einzelfall** erlaubt. Wir sehen das unabhängige Gericht als die von der Verfassung garantierte Stelle an, die sachgerecht entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Falles darüber entscheidet, wer die Beschränkungen ausführt: entweder das Gericht selbst oder die Staatsanwaltschaft.

Wir sehen weiter vor, dass sich die Staatsanwaltschaft dabei der Hilfe von Haftanstalten und Ermittlungspersonen bedienen darf, und tragen damit den beschränkten Ressourcen der Staatsanwaltschaft Rechnung.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses kann praktische Schwierigkeiten mit sich bringen: Weigert sich die Staatsanwaltschaft, nach der Anklageerhebung

(C) die Ausführung der Beschränkungen von dem Gericht zu übernehmen, und ist die Haftanstalt z. B. mit der wirksamen Durchführung der Besuchsüberwachung in der Anstalt auf Grund der Komplexität des Falles überfordert, bleibt dem Gericht nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses nur, die Überwachung eigenhändig durchzuführen. Das würde ersichtlich eine **Überstrapazierung der gerichtlichen Kapazität** bedeuten und kann nicht gewollt sein. Aber ich denke, dass die Praxis auch hier einen Weg findet.

Ihr dritter Punkt ist die Frage der **Gesetzgebungskompetenz für den neuen § 89c JGG**. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Frage von der Bundesregierung sehr sorgfältig auch unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme im ersten Durchgang geprüft worden ist, ohne dass sich Zweifel an der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ergeben hätten. Es handelt sich um eine der konkreten Vollzugsausgestaltung **übergeordnete Frage der generellen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens**. Sie dient letztlich der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Verfahrens im Sinne der jugendstrafrechtlichen Zielsetzung. Dem entspricht es, dass die im Rahmen des § 89c JGG zu treffenden Entscheidungen dem Jugendgericht zugewiesen werden, dem die jugendgemäße Verfahrensgestaltung einschließlich der verfahrenssichernden Maßnahmen obliegt.

Wegen der sehr konträren Auffassungen des Bundestages und der Bundesregierung einerseits und des Bundesrates andererseits erscheint mir diese Frage im Übrigen von vornherein **nicht für ein Vermittlungsverfahren geeignet**. Hier sind Kompromisse nicht vorstellbar.

(D) Meine Damen und Herren, wir benötigen das Gesetz aus sehr praktischen Gründen. Deshalb appelliere ich an Sie, ihm Ihre Zustimmung zu geben und auf ein Vermittlungsverfahren zu verzichten. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank!

Minister Busemann (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Gesetz zur Angemessenheit der **Vorstandsvergütung** (VorstAG) (Drucksache 592/09)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

*) Anlage 25

(A) **Dr. Beate Merk** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Finanzkrise, Wirtschaftskrise, düstere Prognosen! Ein Ihnen gut bekannter Autor hat in seinem kürzlich erschienenen Buch mit dem Titel „Wir Geisterfahrer“ die Abläufe in manchen Vorstandsetagen wie folgt beschrieben:

Statt Dinge kritisch zu hinterfragen, ist der Kommentar auf der obersten Ebene eher „Abnicken, Zigarre rauchen, Rotwein trinken“. Im Extremfall: Dummheit, Faulheit, Suff.

Das alles gelte zwar nicht für die Mehrzahl der Unternehmensführer, sei aber zu weit verbreitet. Viele Vorstandschefs verstünden nicht mehr, was in ihren Unternehmen eigentlich vor sich gehe. Dieses Versagen der ökonomischen Elite habe die Finanzkrise mit verursacht, schreibt Utz Claassen, Ihnen allen gut bekannt.

Wir teilen diese Auffassung nicht. Aber immerhin erfolgt hier einmal eine Erklärung, welche Gründe mitursächlich für die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen wir uns befinden, sein könnten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung soll Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung stärken.

Hierfür ist die **Vergütungsstruktur** bei börsennotierten Gesellschaften **auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten, können Aktienoptionen künftig frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden**, muss die Entscheidung über die Vorstandsvergütung künftig vom Plenum des Aufsichtsrats getroffen werden und ist es zwingend, **bei Abschluss einer sogenannten D&O-Versicherung einen Selbstbehalt zu vereinbaren**, der mindestens das Eineinhalbfache der jährlichen Festvergütung betragen muss. Diese Regelungen tragen wir mit.

(B) Im Frühjahr dieses Jahres hat sich die Arbeitsgruppe der großen Koalition erstmals öffentlich für eine **zweijährige Karenzzeit beim Wechsel ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat** ausgesprochen. Auch das würden wir für eine vernünftige Lösung halten. Ich spreche mich seit einigen Jahren für eine solche Cooling-off-Periode aus. Sie wurde jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren **bis zur Unwirksamkeit hin verwässert**. Aktionäre, die mehr als 25 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft halten, können die Karenzzeit außer Kraft setzen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, unterschiedlich beantwortet wird die Frage, ob mit diesem Gesetz künftige Krisen verhindert werden können. Ich nehme das nicht an. Deshalb bin ich zufrieden, dass die Kolleginnen und Kollegen der **Justizministerkonferenz** am 24./25. Juni dieses Jahres in Dresden beschlossen haben, dass die im vergangenen Jahr eingerichtete **Arbeitsgruppe** weiterhin intensiv über die offenen Themen berät.

Nach meiner Auffassung besteht **im Verhältnis von Vorstand zu Aufsichtsrat ein Strukturdefizit**. Die

(C) Banken und die Realwirtschaft haben für den Teil der Krise, den sie verursacht haben, bisher nicht hinreichend Verantwortung übernommen. Sollte sich hieran nichts ändern, werden im nächsten Jahr weitere Vorschriften auf den Weg gebracht werden müssen. Dahin gehend wird die Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz arbeiten. Dieses Gesetz wäre dann nur der erste Schritt.

Antitierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin), Herr **Minister Laschet** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz) abgegeben.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 31 bis 34** auf:

31. Gesetz zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (Drucksache 594/09)

in Verbindung mit

32. Gesetz zur **Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung** (Drucksache 596/09)

33. Gesetz zur **Neuregelung des Wasserrechts** (Drucksache 595/09)

und

34. Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (**Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU**) (Drucksache 597/09)

(D) Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

Tanja Gönner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße es ausdrücklich und freue mich darüber, dass es uns heute, kurz vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages, gelingt, die Beratungen zu den vier Gesetzen zur Neuordnung des Umweltrechts abzuschließen.

Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich heute gerne zu einem einheitlichen **Umweltgesetzbuch** gesprochen hätte, das fünf Gesetze, insbesondere Regelungen zu einer integrierten Vorhabengenehmigung, beinhaltet und bei dem es darum geht, im Interesse des Mittelstandes und des Umweltschutzes in Zukunft Genehmigungsvorhaben zusammenzufassen.

*) Anlagen 26 bis 28

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

- (A) Dies haben wir nicht geschafft. Trotzdem bin ich dankbar und froh darüber, dass es uns gelungen ist, für vier Bereiche nun eine Lösung zu finden.

Mit diesen vier Gesetzen werden wir wichtige Dinge im Umweltrecht voranbringen und die Änderungen umsetzen, die durch die Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf Grund der Ergebnisse der Föderalismuskommission I auf den Bund notwendig geworden waren. Damit schaffen wir es, Wirtschaft und Umwelt gute Regelungen an die Hand zu geben. Deshalb sind beide Seiten Gewinner. Wir haben Umweltstandards nicht reduziert. Das ist wichtig.

In die Gesetzentwürfe wurde ein **großer Teil der Änderungsvorschläge des Bundesrates aufgenommen**. Damit ist die Erfahrung der Länder eingeflossen, die in der täglichen Verwaltungspraxis für den Vollzug zuständig sind; das war uns besonders wichtig.

Ich bedanke mich bei den Vertretern des Bundes ausdrücklich für die **konstruktive Zusammenarbeit** im Vorfeld, als wir noch die Hoffnung hatten, gemeinsam ein Umweltgesetzbuch verabschieden zu können. Bisher gab es im Vorfeld eines Gesetzesvorhabens nur selten ein so intensives Zusammenwirken von Bund und Ländern. Nachdem wir in diesem Hause rund 150 Änderungsanträge verabschiedet hatten, was beim Bund nicht gerade zu Begeisterung geführt hat, hat man sich im Vorfeld der Beratungen des heutigen Tages zusammengesetzt und ist zu dem vorliegenden Ergebnis gekommen. Auch dafür bedanke ich mich.

- (B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, es wäre höchst unerfreulich, wenn wir heute über die Anrufung des Vermittlungsausschusses entscheiden müssten. Das wäre der Fall, wenn der Bund nicht bereit gewesen wäre, auf die Länder zuzugehen.

Mit den Gesetzen werden **zentrale Materien des Umweltrechts**, das Naturschutz- und das Wasserrecht, **vereinheitlicht**. Gleichzeitig ist mit den Neuregelungen eine **Rechtsvereinfachung** in wesentlichen Bereichen gelungen. Damit werden – was selten der Fall ist, aber an diesem Punkt ausgesprochen gut gelungen ist – Investitionen erleichtert und unnötige Bürokratie abgebaut, ohne – das ist uns Umweltpolitikern besonders wichtig – Abstriche an den Umweltstandards zu machen.

Ich will einige wenige Beispiele nennen und mit der sogenannten **Verbesserungsgenehmigung** beginnen, die eine industrielle Entwicklung bereits bestehender Betriebe auch dann ermöglicht, wenn Änderungen der Anlage zwar zu einer Überschreitung der zulässigen Werte führen, sich aber insgesamt eine Verbesserung der Immissionssituation ergibt. Hier haben wir uns bewusst für die **Gesamtbetrachtung** entschieden. In diesen Fällen liegt es sowohl im Interesse der Unternehmen als auch im Interesse des Umweltschutzes, wenn Anlagen modernisiert werden können und dadurch Emissionen reduziert werden.

Für mich ist es ein Wermutstropfen – das will ich nicht leugnen –, dass es **nicht gelungen** ist, den in

anderen Rechtsbereichen bereits eingeführten und bewährten **fakultativen Erörterungstermin** auch bei der **Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen**; denn dann könnten in den Fällen, in denen von vornherein absehbar ist, dass der Erörterungstermin zur reinen Formalie wird, unnötige Kosten und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Vor dem Hintergrund, dass es uns wichtig war, eine Einigung zu erreichen, waren wir allerdings bereit, auf diesen Punkt zu verzichten.

Auch im Wasserrecht konnten die noch bestehenden – nicht unerheblichen – Diskussionspunkte ausgeräumt werden. So ist es uns gelungen, den **Ausbau der Wasserkraft** als wichtige erneuerbare Energiequelle zu ermöglichen, **ohne die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zur Ökologisierung** und damit zur Erholung der Gewässer zu vernachlässigen.

Ebenso geglückt ist die zu den sogenannten **wasserwirtschaftlichen Geringfügigkeitsschwellen** gefundene Regelung, und zwar insofern, als sie auf Vorfestlegungen verzichtet. Ziel muss es nun sein, bei den notwendigen Verordnungen aufzupassen, dass Verwerfungen vermieden und gleichzeitig Chancen genutzt werden, die Vorgaben im Wasserrecht mit den Bestimmungen im Bodenschutz- und Abfallrecht zu harmonisieren. Es ist unsere Aufgabe, unterschiedliche Rechtsformen zusammenzuführen, um insbesondere **im Vollzug Einheitlichkeit gewährleisten** zu können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch wenn sich nicht alle Wünsche und Forderungen der Länder in den Gesetzen wiederfinden, und auch wenn ich mir, wie ich eingangs gesagt habe, gewünscht hätte, dass wir heute über ein einheitliches Gesetz abstimmen, so bin ich doch der Auffassung, dass wir es geschafft haben, einen guten und **ausgewogenen Kompromiss** zu finden.

Ich freue mich darüber, dass es gelungen ist zu verhindern, dass ab dem Jahr 2010 **16 unterschiedliche Landesgesetzgebungen** vorhanden sind. Das sage ich im Übrigen auch als Landesministerin; denn jeder von Ihnen kann sich vorstellen, dass es für den Wirtschaftsstandort Deutschland **nicht unbedingt hilfreich** wäre, wenn Unternehmen, die in zahlreichen Ländern tätig sind, überall unterschiedliche Genehmigungsvoraussetzungen vorfinden. Deswegen waren selbst wir Ländervertreter bereit, gemeinsam mit dem Bund zu einer Lösung beizutragen.

Hinzu kommt, dass 16 Landesgesetze die Gefahr beinhalten, dass ein Wettbewerb stattfindet, der tendenziell eher zu Lasten der heutigen guten, wichtigen und richtigen Umweltstandards geht. Genau das durfte nicht unsere Zielsetzung sein. Unsere deutschen Umweltstandards haben dazu geführt, dass wir in vielen Bereichen, insbesondere in Zukunftstechnologien, heute weltweit führend sind. Umwelttechnologie „made in Germany“ ist eine Erfolgsgeschichte. Dazu haben auch unsere Umweltstandards beigetragen. Deswegen wäre es falsch, an diesem Punkt nicht an ihnen festzuhalten.

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

(A) Insofern machen wir einen großen Schritt für den Umweltschutz in Deutschland. Ich bin froh darüber, dass es uns gelingt, dies heute im Bundesrat in der letzten Sitzung vor dem Ende der Legislaturperiode des Bundestages gemeinsam zu beschließen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Minister Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen).

Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten und entscheiden heute über mehrere Umweltgesetze. So gelingt es nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches, zumindest noch in dieser Legislaturperiode mit den daraus entwickelten Einzelgesetzen spürbare Verbesserungen in wichtigen Teilbereichen des Umweltrechts zu erreichen.

Nordrhein-Westfalen hat sich mehr gewünscht. Dafür hat sich mein Haus ausgesprochen, und daran haben wir aktiv mitgearbeitet. Das Ziel UGB hat auch ganz persönlich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den langwierigen und schwierigen Beratungen stets neu motiviert, gute Lösungen für eine moderne Umweltpolitik im Industrieland Deutschland zu finden. Ich unterstreiche dies, weil das für uns in Nordrhein-Westfalen mit unserer Bevölkerungsdichte und als großer Industriestandort in internationaler Konkurrenz eine besondere Herausforderung ist.

(B) Ein **UGB mit integrierter Vorhabengenehmigung** hätte zusätzlich geholfen, durch raschere und einfachere Verfahren den Standort Deutschland im Ganzen zu stärken – bei gleichzeitigem Einsatz für Schutz und Entwicklung einer vitalen Umwelt. Das war auch der **Wunsch gerade vieler kleiner und mittlerer Betriebe**. Ich glaube nicht, dass dies der Mittelständler in Erlangen anders sieht als der in Essen oder in Paderborn. Die Ergebnisse der konstruktiven Zusammenarbeit von Bund und Ländern für das UGB hätten daher auch das volle Zutrauen des Landes Bayern durchaus verdient.

Die heutigen Entscheidungen sind insofern das Machbare, nicht das Mögliche. Sie stellen vor diesem Hintergrund gute Übereinkünfte dar, bei denen **Bundesregierung und Bundestag** in einer Reihe von Punkten auf die **Ländervorstellungen eingegangen** sind. Dies erkenne ich ausdrücklich und gerne an. Ich erläutere dies kurz an vier Beispielen:

Erstens. Bei der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** werden Ausgleich und Ersatz gleichgestellt. So holen wir rechtlich nach, was an zahlreichen Orten schon praktische Planungswirklichkeit ist. Ich begrüße es, dass auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist, wo es um den Ausgleich von Eingriffen in die Landschaft geht. Bundesrecht

(C) verlangt nun, dass möglichst zu vermeiden ist, dafür Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Das ist ein enormer **Fortschritt für die Land- und Forstwirte**. Für sie, denen wir mehr unternehmerischen Erfolg wünschen, ist Fläche ein unverzichtbares Kapital. Wer den Verbrauchern empfiehlt, heimische Qualitätsprodukte zu kaufen, der muss als Gesetzgeber gute Rahmenbedingungen für Erzeuger schaffen.

Für Länder, die wie Nordrhein-Westfalen die **Alleen** unter gesetzlichen Schutz gestellt haben, lässt das Bundesnaturschutzgesetz die Bestimmungen über den Alleenschutz weiter gelten. Dafür bin ich dankbar.

Zweitens. Der Bundestag nimmt mit den beschlossenen Änderungsanträgen auch im **Wasserrecht** Kernanliegen der Länder auf. Dies gilt gerade für wichtige **Öffnungsklauseln**. Sie ermöglichen es uns in den Ländern, historisch gewachsenes Landesrecht in Teilen zu erhalten, ohne die großen Ziele der Föderalismusreform in Frage zu stellen.

Drittens. Den Erwartungen der Bürger und in der Öffentlichkeit beim Thema **Abfallwirtschaft** entspricht es schließlich, dass im Interesse einer umsichtigen Umweltpolitik der Weg von Abfällen aus einzelnen Betrieben zukünftig erheblich besser nachverfolgt werden kann.

(D) Viertens. Nordrhein-Westfalen hat aus seinem **Dialog „Umwelt und Wirtschaft“** heraus Beiträge für die neuen Gesetze einbringen können. Ein Beispiel ist die **Verbesserungsgenehmigung**. Sie macht es nun rechtlich abgesichert möglich, in belasteten Gebieten trotz Überschreitung von Grenzwerten ein Vorhaben zu genehmigen, wenn dies insgesamt zu einer Verbesserung der Umweltsituation beiträgt.

Heute stellen wir fest, dass die Gesetzesänderungen, die auf Initiative des Bundesrates erreicht werden konnten, zu erheblichen Verbesserungen unserer Umwelt, der Natur und der Gewässer, aber auch der Wirtschaft und der Menschen in unserem Land geführt haben. Mein Fazit ist:

Erstens. Nordrhein-Westfalen begrüßt die erzielten Verständigungen und sagt Ja zu den vier Gesetzen.

Zweitens. Das Gesetzgebungsverfahren hat bewiesen: Die föderale Ordnung Deutschlands gewährleistet, dass wir uns über wichtige allgemeine Rechtsgrundlagen verständigen können, ohne Länderkompetenzen zurückzunehmen, die im Umweltrecht grundgesetzlich neu gestaltet wurden.

Drittens. In seiner Gesamtbilanz kann daher dieser Tag als guter Tag für unser Umweltrecht und als Fortschritt für eine wirksame und moderne Umweltschutzpolitik in Deutschland gelten.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank!

Die nächste Wortmeldung: Staatssekretär Machnig aus dem Bundesumweltministerium.

(A) **Matthias Machnig**, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach den beiden Vorrednern ist es für mich leicht, für die Bundesregierung Stellung zu nehmen; denn bei dem, was Frau Ministerin Gönner und Herr Minister Uhlenberg hier ausgeführt haben, besteht ein hohes Maß an Übereinstimmung. Ich bedanke mich ausdrücklich bei ihren beiden Ländern und natürlich auch bei allen anderen, die mitgewirkt haben, für die sehr konstruktive Zusammenarbeit bei dem Bemühen, das nun erreichte Ergebnis auf den Weg zu bringen.

Dieses Ergebnis ist wichtig; denn wenn wir heute scheiterten, bestünden – darauf ist hingewiesen worden – ab dem 1. Januar 2010 **Abweichungsmöglichkeiten in den Ländern**. Dies wäre nicht nur **umweltpolitisch**, sondern gerade in der gegenwärtigen Situation **auch ökonomisch** ein erhebliches **Problem**, weil Genehmigungsverfahren in Deutschland recht langwierig sind. Würden die Genehmigungsverfahren in den 16 Ländern unterschiedlich geregelt, trüge dies sicherlich nicht zu einer Beschleunigung dieser Verfahren bei. Deswegen ist es notwendig, die Gesetze heute zu verabschieden und so **Rechtssicherheit und -klarheit** sowie die Möglichkeit zu **schaffen**, Verfahren innerhalb angemessener Zeit zu realisieren.

In den zurückliegenden Monaten und Jahren haben wir eine sehr **enge Kooperation** gepflegt und intensive Abstimmungsgespräche miteinander geführt, im Übrigen auch beim UGB. Hier erlaube ich mir die Bemerkung, dass wir beim UGB weniger als 10 Zentimeter von einer Einigung entfernt waren. Leider ist sie nicht zustande gekommen. Aber was aufgeschoben ist, muss nicht unbedingt aufgehoben sein.

Lassen Sie mich die entscheidenden fünf Prinzipien nennen, von denen sich die Bundesregierung bei den Gesetzen und beim UGB hat leiten lassen:

Erstens. Wir wollten die **Vorgaben der Föderalismuskommission zeitgerecht umsetzen**. „Zeitgerecht“ heißt wegen der Konsequenzen, die ich genannt habe: bevor die Abweichungsmöglichkeiten der Länder in Kraft treten.

Zweitens. In der Bundesregierung gab es **Konsens** darüber, **dass es** durch die Gesetze **nicht zu einer Aufweichung anspruchsvoller Schutzniveaus kommen dürfe**. Dieser Konsens bestand auch mit dem Kollegen **O t r e m b a** und allen weiteren Beteiligten im Bundeswirtschaftsministerium, weil dies nicht nur in umweltpolitischer Hinsicht, sondern auch für ökonomische Fragen von Bedeutung ist.

Drittens. Das **Umweltrecht** sollte **transparenter, einfacher und vollzugsfreundlicher** werden.

Viertens. Die bisherige **Rechtszersplitterung** sollte **aufgelöst** werden.

Fünftens. Sehr wichtig ist, dass wir **europataugliche Regelungen** brauchen.

(C) Diese fünf Prinzipien sind in den vorliegenden Gesetzen realisiert worden. Sie können Leitgedanke für eine Weiterarbeit am UGB in der nächsten Legislaturperiode sein.

Es liegt heute ein **Entschließungsantrag Niedersachsens** zum Naturschutz vor, der den beabsichtigten Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ersetzt. Dafür bin ich sehr dankbar. Dies zeigt, dass auch in Niedersachsen Realismus eingekehrt ist, was diese Frage angeht. Daher können wir heute feststellen, dass im Naturschutzgesetz – aus diesem Grunde wollte Niedersachsen den Vermittlungsausschuss anrufen – die bekannte Kaskade von **Vermeidung, Ausgleich, Ersatz bei Vorrang der Realkompensation und nachrangigem Ersatzgeld** eingehalten werden kann. Dies war für uns wichtig, weil die Einhaltung des von mir soeben genannten Grundsatzes, dass es zu keiner Absenkung des Schutzniveaus kommen sollte, damit gewährleistet ist.

So richtig es ist, die bestehende Zersplitterung des Umweltrechts zu überwinden, so unvernünftig wäre es, das **Wasser- und Naturschutzrecht** künftig komplett auf der Bundesebene zu regeln. Der Bundesgesetzgeber ist dort gefordert, wo ein Bedürfnis nach länderübergreifender Regelung besteht; länderspezifische Besonderheiten werden sich dagegen häufig besser und sachnäher im Landesrecht regeln lassen.

Dem tragen die vorliegenden Gesetze aus meiner Sicht Rechnung. Die Vorschriften des Wasser- und Naturschutzrechts weisen eine unterschiedliche Regelungsintensität auf. In einigen Fällen wurden **Öffnungsklauseln** aufgenommen, um den Ländern auch jenseits der Abweichungsgesetzgebung eine eigenständige Gestaltungsmöglichkeit zu geben. Dies zeigt, dass wir uns um eine möglichst praxisnahe Gesetzgebung bemüht haben.

Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu dem von Frau Gönner angesprochenen **Thema Erörterungstermin!** Ich weiß, dies ist ein sehr schwieriges Thema. Aber wer mit Akteuren aus der Praxis spricht, hört, dass eine sinnvolle Nutzung des Erörterungstermins sehr häufig dazu beiträgt, dass sich Verfahren beschleunigen, weil über den Erörterungstermin die Interessen angehört, aufgenommen und berücksichtigt werden, die vor Ort eine Rolle spielen. Aus diesem Grunde ist die schlichte Formel „Erörterungstermin gleich Verfahrensverzögerung“ aus meiner Sicht falsch. Der Erörterungstermin kann einen wesentlichen Beitrag zu einer Beschleunigung des Verfahrens leisten.

Ich komme zum Schluss. In der Tat brauchen wir trotz der vorliegenden Gesetze ein **Umweltgesetzbuch**, weil die integrierte Vorhabengenehmigung der eigentliche Schritt ist, um zu einer echten Verfahrensbeschleunigung zu kommen. Ich hoffe, dass die nächste Koalitionsvereinbarung dies entsprechend regeln wird. – Herzlichen Dank.

(C)

(D)

(A) **Amtierender Präsident Michael Boddenberg:** Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz), **Staatsminister Dr. Buttolo** (Sachsen) und **Minister Busemann** (Niedersachsen) für Herrn Minister Hans-Heinrich Sander abgegeben.

Wir kommen nun zur **Abstimmung**.

Zu den Punkten 31, 32 und 34 liegen keine Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu den Gesetzen unter diesen Tagesordnungspunkten den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Niedersachsen hat zu Punkt 31, dem Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzrechts, in Drucksache 594/1/09 eine Entschließung beantragt. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **nicht** gefasst.

Es bleibt noch über **Punkt 33** abzustimmen.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 36:**

(B) Gesetz zur **Bekämpfung der Kinderpornographie** in Kommunikationsnetzen (Drucksache 604/09, zu Drucksache 604/09)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) vor.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag mit breiter Mehrheit das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen beschlossen.

Das **Bundeskriminalamt** soll künftig Seiten mit kinderpornografischem Inhalt auf einer **Sperrliste** erfassen und diese den Internet Providern zur Verfügung stellen, wenn eine Löschung nicht oder nicht in angemessener Zeit möglich ist. Die Provider ihrerseits blockieren dann den Zugang zu den kinderpornografischen Internetauftritten. Ruft ein Internetnutzer eine derartige Seite auf, wird er mit einem **Stoppchild** über die Sperrung der Seite informiert.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, **dass** die bei Durchführung der Maßnahme anfallenden **Verkehrs- und Nutzungsdaten nicht für Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden dürfen**. Ich sage klar: Als Justizministerin **bedauere ich** das sehr.

*) Anlagen 29 bis 31

(C) Gleichwohl ist dieses Gesetz ein wichtiger Schritt, um das widerwärtige Geschäft mit dem Missbrauch von Kindern durch Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet zu bekämpfen. Natürlich kann die Sperre kinderpornografischer Internetseiten eine Strafverfolgung nicht ersetzen. Für eine effektive und nachhaltige Bekämpfung der Kinderpornografie ist es aber erforderlich, dass der Staat das Verbot der Kinderpornografie nicht nur strafrechtlich, sondern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auch präventiv und medientechnisch durchsetzt.

Mit Kinderpornografie wird im Internet ein schwunghafter Handel betrieben. Diesen florierenden Markt gilt es zu zerstören. Alle müssen dazu ihren Beitrag leisten, auch die Internetprovider.

Wenn ich höre, dass mancher empört „Zensur!“ schreit, dann kann ich nur sagen: Diesen Vorwurf und die damit einhergehende Diskussion halte ich angesichts der enormen Schwierigkeiten, die Kinder auf dieser Welt vor der Mafia der Hersteller von Kinderpornografie zu schützen, für absurd. Es geht ausschließlich darum, dass der Zugriff auf kinderpornografische Inhalte, deren Besitz und versuchte Besitzverschaffung zu Recht strafbar sind, unterbunden wird. Wir können es nicht dulden, dass abscheuliche kinderpornografische Bilder und Filme, denen jeweils realer Kindesmissbrauch zugrunde liegt, im Internet ohne Probleme verfügbar sind. Kindesmissbrauch ist ein schreckliches Verbrechen, das unheilbare Wunden an Körper und Seele der missbrauchten Kinder hinterlässt, und zwar lebenslanglich. Dem können wir nicht tatenlos zusehen.

(D) Deshalb ist dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz trotz seiner Defizite zuzustimmen.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) und Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Empfehlung auf Einberufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Antrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 37:**

Gesetz über die Akkreditierungsstelle (**Akkreditierungsstellengesetz** – AkkStelleG) (Drucksache 605/09)

Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) hat eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

*) Anlagen 32 und 33

***) Anlage 34

Amtierender Präsident Michael Boddenberg

(A) Eine Empfehlung auf Einberufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Antrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über den Entschließungsantrag Niedersachsens abzustimmen. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 43**:

Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine **Feste Fehmarnbeltquerung** (Drucksache 612/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 87**:

Gesetz zur Neuregelung der **Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen** aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung (Drucksache 640/09)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) vor.

(B) **Dr. Beate Merk** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine Sicherheitsweste für den Anleger sollte es werden. Ein Bumerang ist es geworden, der mit ziemlicher Sicherheit den Anleger schmerzhaft trifft. Da hat man die gute und richtige Idee, die „Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“, wie es im Gesetz so schön heißt, zu verbessern, und heraus kommt ein Ergebnis, das in einem zentralen Punkt die Lage der Anleger nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Worauf spiele ich an? Auf die **fehlende Verpflichtung des Beraters, das Beratungsprotokoll auch vom Anleger unterschreiben zu lassen**. Dieses **Versäumnis** wird sich in der Praxis verheerend auswirken. Das Protokoll soll den wesentlichen Ablauf des Beratungsgesprächs, die Angaben und Wünsche des Kunden und die Empfehlungen des Beraters dokumentieren, damit es, wenn es zu einer falschen Beratung gekommen ist, dem Kunden erleichtert wird, diesen Nachweis zu führen.

Mal Praxis statt Theorie: Der Installateur Meier ist 64 Jahre alt. Er hat gerade 20 000 Euro geerbt. Seine Erfahrungen in Bezug auf Geldanlagen beschränken sich auf Sparkonten und Bundesschatzbriefe. Herr Meier ist das, was in internen Beraterkreisen despektierlich „AD-Kunde“ bezeichnet wird: alt und doof.

Keine Woche nach Erhalt der Erbschaft sitzt ein Bankberater bei Meiers, um über geeignete Anlage-

formen für die Erbschaft zu informieren. Was nun kommt, wird nicht nur Herrn Meier überfordern. Zahlen fliegen durch den Raum, Gewinne werden berechnet, Zinsen prognostiziert. Vor allem gibt es eine Unmenge an Papieren: Prospekte, Berechnungen, Belehrungen und sonstiges Informationsmaterial. Unter dieser Flut von Unterlagen befindet sich auch das so viel beschriebene Beraterprotokoll, gut versteckt zwischen Investmentbank-Anlageprospekt und Steuereinsparungsberechnung. In dieser Situation liest man nur das Wichtigste, und zwar das, was man unterschreiben muss.

Herr Meier unterzeichnet also einen Vertrag, mit dem er für 20 000 Euro Morgan-Stanley-Zertifikate kauft. Irgendwo in seinen Unterlagen befindet sich ein vom Berater unterzeichnetes Protokoll, in dem steht, dass Herr Meier ein erfahrener Anleger ist, dessen primäre Ziele Gewinnmaximierung und Steuereinsparung sind. Dieses Protokoll hat Herr Meier nicht unterschrieben, und er hat es deshalb auch nicht gelesen. Sollte es aber irgendwann zu einem Prozess kommen, wird der Berater genau dieses Protokoll als Beweis dafür herausziehen, dass Herr Meier ordnungsgemäß beraten wurde.

Natürlich ist die Beweiskraft eines nicht auch vom Kunden unterzeichneten Protokolls gering. Das Argument, dass Herr Meier das Protokoll widerspruchsfrei entgegengenommen hat, ist aber in der Welt und der Anleger damit gleich in der Defensive. Daher der Bumerang-Vergleich: **Für nicht geschäftsgewandte Kunden verschlechtert das Gesetz** in seiner jetzigen Fassung die **Situation**.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich möchte nicht die Banken unter den Generalverdacht der falschen oder gar absichtlich irreführenden Beratung stellen. Aber das Gesetz soll nun einmal den Anlegern bei der Durchsetzung von Ansprüchen bei Falschberatung helfen. Also muss man die Möglichkeit einer falschen Beratung zumindest in Betracht ziehen und zusehen, wie man dem Anleger helfen kann.

Das Gegenargument der Bundesministerin der Justiz habe ich sehr wohl vernommen: In einem Prozess werde es für den Anleger noch viel schlimmer, wenn er das Protokoll unterschrieben habe. Das ist dann richtig, wenn das Protokoll falsch ist und der Anleger es dennoch unterschreibt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, davor kann man den Kunden nicht schützen. Wer etwas ungelesen unterschreibt, muss wissen, dass er damit ein erhebliches Risiko eingeht. Das **Unterschriftserfordernis erhöht** aber die **Chance, dass der Anleger** in Habachtstellung das **Protokoll liest**, dramatisch. Nur so kann er Unrichtigkeiten sofort monieren. Nur so kann er darauf hinweisen, dass er gerade keine Ahnung vom Bankgeschäft hat. Sollte im Protokoll auftauchen, dass das Risiko eines Totalverlusts besteht, so muss man auch von einem nicht geschäftsgewandten Kunden erwarten, dass er dieser Aussage zumindest nachgeht.

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) Mündige Anleger müssen von uns eine realistische Chance erhalten, einen Beratungsfehler zu entdecken und nachzuweisen. Das geht nur mit einer Unterzeichnungspflicht durch den Kunden. Ansonsten geht das Protokoll in der Flut von Material unter.

Natürlich sind nicht alle Anleger wie Herr Meier. Einige wissen sehr genau, was sie tun.

Aus der Sicht des gutgläubigen Anlegers gibt es ein weiteres Problem: Ein **einwöchiges Rücktrittsrecht bei telefonischer Beratung** birgt die erhebliche Gefahr, dass es von unseriösen Profis zu Spekulationszwecken missbraucht wird. Denn die Bank trägt während dieser Zeit das volle Risiko von Kursänderungen. Die Banken haben schon angekündigt, dass es ihnen dann zu riskant wird, Kunden telefonisch zu beraten. Damit geht ein Stück Service für die Verbraucher verloren.

Die Lösung ist eigentlich ganz einfach: Der Vertrag wird nicht rückabgewickelt, sondern man lässt ihn erst mit der Unterzeichnung des Protokolls wirksam werden. Dann ist für Spekulationen kein Raum.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gerade die nicht geschäftsgewandten Anleger sind auf unsere Hilfe angewiesen. Lassen Sie das Gesetz nicht zum Bumerang werden! Unterstützen Sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses, damit sowohl die Wirtschaft als auch die Anleger eine vernünftige Geschäftsgrundlage und nicht ein Feigenblattgesetz erhalten.

(B) **Amtierender Präsident Michael Boddenberg:** Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen zwei Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Da die Anrufung aus mehreren Gründen beantragt wird, frage ich zuerst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 92:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fünften und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 646/09)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz).

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Fünf-

(C) ten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wollen wir dafür sorgen, dass auch bedürftige Menschen in Einrichtungen die notwendige Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten und Sehhilfen bekommen.

Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz ist eine Reihe von Leistungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen worden. Dazu gehören grundsätzlich die **nicht verschreibungspflichtigen Medikamente**, sogenannte OTC-Medikamente – „over the counter“ –, und die **Sehhilfen**. Um die zusätzlichen finanziellen Belastungen der gesetzlich krankenversicherten Menschen zu beschränken, wurden **Belastungsgrenzen für die Zahlung eingeführt**.

Trotzdem kommt es für viele Menschen mit geringem Einkommen, darunter vor allem Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe, zu großen Härten. Besonders betroffen sind **behinderte und pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen**, die aus dem ihnen zustehenden „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“, dem sogenannten **Taschengeld**, neben den Bedürfnissen des täglichen Lebens die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und die Brille **finanzieren** müssen.

Der Aufenthalt in Einrichtungen für pflegebedürftige und behinderte Menschen ist kostspielig. Viele Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind auf Sozialhilfe angewiesen. Wenn das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreicht, zahlt das Sozialamt den Rest hinzu.

Damit bedürftige Menschen in Einrichtungen wenigstens über etwas Geld verfügen können, steht ihnen ein „angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ zu. Mit diesem Geld – seit dem 1. Juli 2009 monatlich 96,93 Euro – sollen persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigt werden. Das Geld dient z. B. dem Kauf von Schreibmaterial, Briefmarken, Tageszeitungen oder Artikeln der Körperpflege. Braucht eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder Hilfsmittel, wird der Barbetrag spürbar geschmälert.

(D) Die Praxis zeigt, dass es inzwischen Empfängerinnen und Empfänger des Barbetrages gibt, die auf die notwendige Nutzung von Medikamenten und Hilfsmitteln verzichten, weil sie sie nicht mehr finanzieren können. Die hohen finanziellen **Belastungen schränken die Teilhabemöglichkeiten** der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen empfindlich ein. Das ist eine Entwicklung, die in einem Sozialstaat nicht hingenommen werden kann.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich vom Leistungskatalog der Krankenversicherungen nicht erfasst. Eine **ausnahmsweise Verordnung** ist an eine schwerwiegende Erkrankung geknüpft. Diese Einschränkung benachteiligt in besonderem Maße Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen. Bei diesen Personen weist das Krankheitsbild nicht unbedingt eine schwerwiegende Erkrankung aus. Sie leiden jedoch gehäuft unter Krankheiten, die die Versorgung mit

^{*)} Anlage 35

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)

- (A) nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten notwendig machen.

Der Gesetzesantrag sieht vor, dass künftig alle Empfängerinnen und Empfänger eines Barbetrages die Versorgung mit medizinisch notwendigen OTC-Produkten erhalten. Das erreichen wir durch eine weitere **personenbezogene Ausnahme vom Leistungsausschluss für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel** in § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss gilt künftig nicht mehr nur für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen, sondern auch **für Frauen und Männer, die nur ein Taschengeld haben**.

Was ich zur Versorgung mit OTC-Produkten gesagt habe, gilt auch für die Übernahme der Kosten medizinisch notwendiger Sehhilfen, also **Brillen**. Gerade Menschen, die in Einrichtungen leben, sind auf Grund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes überdurchschnittlich oft auf Sehhilfen angewiesen. Sehhilfen gleichen krankhafte Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Auges aus. Die vorgesehene Erbringung von Leistungen zur Versorgung mit medizinisch notwendigen Sehhilfen verbessert für die betroffenen Menschen auch die Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der vorliegende Gesetzesantrag schafft spürbare Verbesserungen für Menschen, deren geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit regelmäßig ein hoher medizinischer Versorgungsbedarf gegenübersteht. Wenn arme Menschen ihre Gesundheit nur noch zu Lasten anderer notwendiger Lebensbedarfe finanzieren können oder auf Leistungen im Interesse ihrer Gesundheit verzichten, kann das nicht länger hingenommen werden. Hier sind wir sozialpolitisch gefordert.

- (B)

Mit der vorgesehenen Neuregelung wird sichergestellt, dass auch bedürftige Menschen, die in Einrichtungen leben, die notwendige medizinische Versorgung erhalten. Sagen Sie deshalb bitte Ja zu dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz! – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Wir danken auch.

Als Nächster hat sich Herr Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium für Gesundheit) zu Wort gemeldet.

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieses Hohe Haus hat heute unter Tagesordnungspunkt 13 dem Assistenzpflegebedarfsgesetz zugestimmt. Der Entwurf wurde aus der Mitte des Deutschen Bundestages entwickelt und ist dort mit großer Mehrheit über Fraktionsgrenzen hinweg beschlossen worden. Mit dem Gesetz wird die Versorgung von Menschen mit Behinderung, die in Krankenhäusern behandelt werden müssen, sehr konkret verbessert.

Menschen mit Behinderung sind eine Gruppe, die wir bei gesundheits- und sozialpolitischen Reformen fest im Blick haben sollten. Auch mit dem vorliegenden Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz wird eine wichtige Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen in Deutschland angestrebt. Konkret geht es, wie schon gesagt, um die Versorgung der sogenannten Taschengeldempfänger in stationären Einrichtungen mit Brillen und mit vom Arzt verschriebenen, aber heute nicht erstatteten Arzneimitteln.

(C)

Ich darf in Erinnerung rufen: Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde der Leistungsanspruch in diesen beiden Bereichen bis auf Ausnahmefälle zurückgenommen. Das hat – so war es intendiert – zu einer nachhaltigen finanziellen Entlastung der Krankenkassen beigetragen.

Allerdings hat die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass es Einzelfälle gibt, in denen die Betroffenen dadurch einer **unzumutbaren Härte ausgesetzt sind**. Dies gilt besonders für **Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen, denen nur der bereits genannte Barbetrag nach dem SGB XII zur Verfügung steht**.

Die **Bundesregierung**, meine sehr geehrten Damen und Herren, **wird** daher sehr sorgfältig **prüfen**, wie weit die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz für diesen Personenkreis sowohl im SGB V als auch im SGB XII eine geeignete und angemessene Regelung darstellt, um sie vor finanzieller Überforderung, wie intendiert, zu schützen.

Die Initiative scheint auf den ersten Blick, auch was die Finanzregelung angeht, ausgewogen zu sein. Sie versucht, die Lasten zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung einerseits und der Sozialhilfe andererseits zu teilen. Insofern könnte durch den Vorschlag, wenn er Gesetzeskraft erlangt, eine Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Behinderung eintreten. – Herzlichen Dank.

(D)

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Rheinland-Pfalz hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 44:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 624/09)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Buttolo (Sachsen) vor.

(A) **Dr. Albrecht Buttolo** (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Jeder kennt diese Situation:

Auf einer viel befahrenen Straße muss ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr oder ein Rettungswagen im Einsatz halten. Für die Einsatzkräfte ist das eine gefährliche Situation. Bei dem Einsatz geht es möglicherweise um Leben und Tod, sie können also nicht lange nach dem besten Platz suchen. Kommen schlechte Sicht und Dunkelheit dazu, ist die Situation noch gefährlicher. Besonders für Feuerwehrleute, die z. B. nach abgeschlossener Bergung im wieder rollenden Verkehr an einer Unfallstelle noch Bindemittel auftragen oder Splitter beseitigen, kommt es häufig darauf an, dass sie gut sichtbar sind. Nehmen Sie z. B. auf der Autobahn ein stehendes Einsatzfahrzeug auch nur 50 Meter früher wahr, kann das sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die nachfolgenden Fahrzeuge im entscheidenden Moment lebensrettend sein.

In solchen Situationen kann es nie ein Zuviel an Warnung, ein Zuviel an Aufmerksamkeit geben, sondern immer nur ein Zuwenig. Das ist der Hintergrund für unsere Initiative.

Der Freistaat Sachsen möchte den **Feuerwehren, Rettungsdiensten und Katastrophenschützern bundeseinheitlich die Möglichkeit einräumen**, an ihrem Fahrzeug **zusätzliche Warneinrichtungen anzubringen**. Diese sollen insbesondere bei Einsätzen im fließenden Verkehr warnen.

(B) Die Arbeit der Feuerwehrleute und der Rettungsdienstler ist schon gefährlich genug. Oftmals gehen sie hohe persönliche gesundheitliche Risiken ein, um Menschen in Not zu helfen. Es ist unsere Pflicht, die damit einhergehenden Risiken so gering wie möglich zu halten. Wir müssen jede Chance wahrnehmen, die gefährliche Arbeit unserer Feuerwehren und Rettungsdienste ein bisschen sicherer zu machen. Unsere Initiative ist ein Schritt auf diesem Weg.

Viele Länder haben die Situation erkannt und lassen über Einzelfallerlaubnisse oder auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen bereits **gesonderte Heckwarnleuchten** zu. Sinnvoller ist es indes, hier alle Feuerwehren, Rettungsdienste und Katastrophenschutzeinheiten gleich zu behandeln und deshalb bundeseinheitliche Regelungen zu treffen.

Ich hebe hervor, dass damit keine Verpflichtung zur Installation der zusätzlichen Warnleuchten verbunden ist. Es soll nur die Berechtigung zur Anbringung einer solchen Warnvorrichtung erteilt werden. Man stelle sich den Einsatz eines Fahrzeugs an einem Unfallort auf der Autobahn vor: Im wahrsten Sinne des Wortes wird sichtbar, dass mit einem zusätzlichen weit strahlenden Blinklicht die Erkennbarkeit des Einsatzortes verbessert werden kann.

Ich bitte Sie im Interesse unserer Feuerwehren, Rettungsdienste und Katastrophenschützer um Zustimmung zu unserem sächsischen Antrag.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg: Vielen Dank! (C)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 45:**

Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung der Landwirtschaft** bei der Bewältigung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 534/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie zwei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 534/1/09. Ich rufe auf:

Ziffer 1, und zwar ohne den achten Spiegelstrich und ohne den letzten Absatz! Bitte also zunächst Ihr Handzeichen zu den übrigen Teilen der Ziffer 1! – Mehrheit.

Das Handzeichen für den achten Spiegelstrich in Ziffer 1! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 534/3/09. – Minderheit.

Weiter mit dem noch nicht abgestimmten letzten Absatz der Ziffer 1! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen: (D)

Ziffer 2! – Minderheit.

Der Antrag Niedersachsens in Drucksache 534/2/09! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung:

Wer nunmehr dafür ist, die **Entschließung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 48:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen** in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (Drucksache 148/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Amtierender Präsident Michael Boddenberg

(A) Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49**:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden** im Bereich der Besteuerung (Drucksache 149/09)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte Ihr Handzeichen! – 37 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50**:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verwalter alternativer Investmentfonds** und zur Änderung der Richtlinien 2004/39/EG und 2009/.../EG (Drucksache 441/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 52**:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Luftsicherheitsentgelte** (Drucksache 481/09)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 3 bitte! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 54**:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die **umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten** (Drucksache 534/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor.

Wir sind übereingekommen, über Ziffer 6 zuerst abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziffern 1 bis 5.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56**:

Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche **Gegenproben** sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung (Drucksache 515/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 58**:

Verordnung zur Änderung der **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung** und zur Änderung der **TSE-Überwachungsverordnung** (Drucksache 528/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 66**:

Vierte Verordnung zur Änderung der **Kindesunterhalt-Formularverordnung** (Drucksache 539/09)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Michael Boddenberg

(A) Wir beginnen mit dem Landesantrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfallen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 67:**

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (**Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung** – 2. Flug-LSV) (Drucksache 521/09)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie drei Landesanträge vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Zu Ziffer 7 ist zu dem einzufügenden Satz eine getrennte Abstimmung des ersten und des zweiten Halbsatzes gewünscht worden.

(B) Ich beginne mit Ziffer 7, erster Halbsatz, und bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Nun der erste Halbsatz des Hamburger Antrags in Drucksache 521/2/09! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 7, zweiter Halbsatz! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den zweiten Halbsatz des Hamburger Antrags in Drucksache 521/2/09! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Nun zu Ziffer 10! Hier wurde um getrennte Abstimmung der Buchstaben a und b gebeten.

Ich beginne mit Ziffer 10 Buchstabe a. Wer ist dafür? – Minderheit.

Ziffer 10 Buchstabe b! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

(C) Ich rufe den rheinland-pfälzischen Landesantrag in Drucksache 521/3/09 auf. Wer ist dafür? – Minderheit.

Der rheinland-pfälzische Landesantrag in Drucksache 521/4/09! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 68:

Verordnung über die Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (**Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung** – EFPV) (Drucksache 530/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ihr Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Der Bundesrat hat somit der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Nun zu der unter den Ziffern 3 bis 6 empfohlenen EntschlieÙung! Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 69:**

Verordnung über die **Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr** und zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Drucksache 532/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Da das Land Brandenburg eine Schlussabstimmung wünscht, frage ich, wer der **Verordnung in der soeben beschlossenen Fassung** zustimmt. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

*) Anlage 36

Amtierender Präsident Michael Boddenberg

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**

Verordnung zur Neuregelung der für die **Ver-
gabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs,
der Trinkwasserversorgung und der Energie-
versorgung** anzuwendenden Regeln (Druck-
sache 522/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Landes Brandenburg vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Brandenburgs! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Wir haben noch über die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 85 a) und b)** auf:

- (B)
- a) Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** über die Vertiefung der **Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 637/09, zu Drucksache 637/09)
 - b) Gesetz zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der **Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität** (Drucksache 638/09)

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Senator Dr. Steffen** (Hamburg) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich beginne mit **Punkt 85 a)**. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes anzurufen. Hamburg beantragt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus demselben Grund.

(C) Ich frage zunächst, wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus diesem Grund anzurufen. Das Handzeichen bitte! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuss nicht anzurufen**.

Wir kommen zu den EntschlieÙungen.

Zunächst Ziffer 3 der Empfehlungen! Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Dann zum Antrag Hamburgs! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Wir fahren fort mit **Punkt 85 b)**.

Der Rechtsausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen auch hier die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes. Es liegt ein entsprechender Antrag Hamburgs vor.

Ich frage zunächst, wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus diesem Grund anzurufen. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuss nicht anzurufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 88:**

Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (**2. Opferrechtsreformgesetz**) (Drucksache 641/09, zu Drucksache 641/09)

(D) Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz), Frau **Ministerin Professor Kolb** (Sachsen-Anhalt) und **Staatsminister Gröhe** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 89:**

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 642/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ihr Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Gesetz entsprechend Ziffer 2 zustimmt. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

*) Anlage 37

*) Anlagen 38 bis 40

Amtierender Präsident Michael Boddenberg

(A) Nun bleibt noch über die Entschließung abzustimmen:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 91**:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur **Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum** – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 620/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Senator Ahlhaus** (Hamburg) für Ersten Bürgermeister von Beust und **Minister Seidel** (Mecklenburg-Vorpommern).

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen ein Mehr-Länder-Antrag und ein Antrag des Landes Bremen vor.

*¹) Anlagen 41 und 42

(B)

Wir beginnen mit dem Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 620/1/09. Zur Abstimmung rufe ich zunächst auf:

Ziffer 2 mit Ausnahme des letzten Satzes! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Landesantrag in Drucksache 620/2/09. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über den letzten Satz in Ziffer 2 des Mehr-Länder-Antrags in Drucksache 620/1/09.

Wir fahren fort mit dem Mehr-Länder-Antrag. Ich rufe auf:

Ziffern 7, 12, 13 und 14 gemeinsam! – Mehrheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern des Mehr-Länder-Antrags. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir haben die Tagesordnung abgewickelt. Vielen Dank!

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. September 2009, 9.30 Uhr.

Ich wünsche uns allen eine erholsame kurze oder auch längere Sommerpause.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.56 Uhr)

(C)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 859. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Hermann Gröhe**
(BK)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Zu § 9b Absatz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen** in der Fassung des Beschlusses des Vermittlungsausschusses vom 1. Juli 2009 gebe ich für die Bundesregierung folgende Erklärung zu Protokoll:

§ 9b Absatz 2 stellt klar, dass sich die Zuständigkeit für die Durchführung einer Sondermaßnahme gemäß § 9b Absatz 1 nach den allgemeinen Vorschriften des MOG richtet. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist nach § 7 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 MOG als Marktordnungsstelle für die Durchführung von Interventionen i. S. des § 5 MOG zuständig.

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Hermann Gröhe**
(BK)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Peter Altmaier (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Gesetz schafft frühzeitig Klarheit über die Anforderungen an die Endgeräte des BOS-Digitalfunks und ermöglicht es den Marktteilnehmern, bedarfsorientiert zu produzieren. Bestandsschutz für bereits beschaffte Endgeräte und Endgeräte, die aus Vergabeverfahren abgerufen werden, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Zuschlag erteilt wurde oder die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschrieben wurden, wird zugesichert. Bereits beschaffte Endgeräte für den BOS-Digitalfunk können – bei störungsfreier Funktion der Geräte im Netz – unabhängig von der im Gesetz für die Marktteilnehmer festgelegten Frist (31. Dezember 2011) weiter genutzt werden.

Die für die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens wesentliche Rechtsverordnung wird in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Länder (i. d. R. den Leiterinnen und Leitern der eingerichteten Projektgruppen zum Aufbau des BOS-Digitalfunks) erarbeitet und nach Zustimmung des Verwaltungsrates der **BDBOS** in Kraft gesetzt.

Anlage 3**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Peter Altmaier**
(BMI)
zu **Punkt 78** der Tagesordnung

Die Bundesregierung sagt zu, den Entwurf der Rechtsverordnung zu § 6 Absatz 3 THWG, die weiterhin nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, mit den Ländern abzustimmen.

Anlage 4**Umdruck Nr. 6/2009**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 860. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

- b) Gesetz zur **Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 600/09) (D)
- c) Gesetz zur **Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung** und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften (Drucksache 599/09)

Punkt 12

Gesetz zur **Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 572/09)

Punkt 14

Gesetz zur **diamorphingestützten Substitutionsbehandlung** (Drucksache 574/09)

Punkt 17

Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (**Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG**) (Drucksache 579/09)

Punkt 19

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** (... StrÄndG) (Drucksache 581/09)

Punkt 24

Gesetz zur **Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts** (Drucksache 588/09, zu Drucksache 588/09)

- (A) **Punkt 25**
Gesetz zur **Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs** und der elektronischen Akte **im Grundbuchverfahren** sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) (Drucksache 589/09)
- Punkt 26**
a) Gesetz zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (**Genfer Akte**) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (Drucksache 610/09)
b) Erstes Gesetz zur **Änderung des Geschmacksmustergesetzes** (Drucksache 590/09)
- Punkt 38**
Gesetz zur Umsetzung der **Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht** und in weiteren Rechtsvorschriften (Drucksache 606/09)
- Punkt 39**
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Sicherung der Bauforderungen** (Drucksache 607/09)
- Punkt 79**
Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 (**Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009**) (Drucksache 631/09)
- (B) **Punkt 80**
Gesetz zur **Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht** (Drucksache 632/09)
- Punkt 84**
Gesetz zur **Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 636/09, Drucksache 636/1/09)
- Punkt 86**
Gesetz zur Umsetzung der **Verbraucherkreditrichtlinie**, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (Drucksache 639/09, zu Drucksache 639/09, zu Drucksache 639/09 [2])
- Punkt 90**
Sechstes Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 643/09)
- II.**
- Den Gesetzen zuzustimmen:**
- Punkt 5**
Gesetz zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Düngegesetzes** (Drucksache 563/09)
- Punkt 6** (C)
Fünftes Gesetz zur **Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 564/09)
- Punkt 18**
Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur **Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Drucksache 580/09)
- Punkt 22**
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (Drucksache 586/09)
- Punkt 27**
Gesetz zur Reform der **Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** (Drucksache 568/09)
- Punkt 28**
Gesetz über die **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 591/09)
- Punkt 35**
Sechstes Gesetz zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 601/09)
- Punkt 40** (D)
Gesetz zu der Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen**) (Drucksache 608/09)
- Punkt 41**
Gesetz zur Änderung des **Europol-Gesetzes**, des Europol-Auslegungsprotokollgesetzes und des Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und zur Änderung des Europol-Gesetzes (Drucksache 609/09)
- Punkt 42**
Gesetz zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur Änderung des **Rotterdammer Übereinkommens** vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Drucksache 611/09)
- Punkt 83**
Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (**Haushaltsgrundsatzmodernisierungsgesetz – HGrGMoG**) (Drucksache 635/09)

(A)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 9 b)**

Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (**Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung** – KVBEVO) (Drucksache 533/09)

Punkt 59

Zweite Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung** (Drucksache 516/09)

Punkt 60

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Haushaltswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 518/09)

Punkt 61

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehnte **KOV-Anpassungsverordnung** 2009 – 16. KOV-AnpV 2009) (Drucksache 519/09)

Punkt 62

Dreiundzwanzigste Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 524/09 [neu2])

Punkt 63

Zweiundvierzigste Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 526/09 [neu])

Punkt 64

Vierzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 520/09)

Punkt 71

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 517/09)

IV.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 16

Gesetz zur Stärkung der **Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes** (Drucksache 578/09, zu Drucksache 578/09, Drucksache 578/1/09)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 46

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher** (Drucksache 951/08, Drucksache 618/09)

Punkt 47

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** (Neufassung) – Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act) (Drucksache 385/09, Drucksache 385/1/09)

Punkt 51

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 440/09, Drucksache 440/1/09)

Punkt 53

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Europäische Erdbeobachtungsprogramm** (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011 bis 2013) (Drucksache 525/09, Drucksache 525/1/09)

Punkt 57

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut** (Drucksache 527/09, Drucksache 527/1/09)

Punkt 65

Siebte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 529/09, Drucksache 529/1/09)

VI.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 55

Verordnung über **Erhaltungssorten** und ihre Aufzeichnung (Drucksache 398/09, Drucksache 398/1/09)

(B)

(C)

(D)

(A)

VII.

Der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 72

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen** – 10. BImSchV) (Drucksache 523/09, Drucksache 523/1/09)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 73

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen** (EQF Advisory Group)) (Drucksache 543/09, Drucksache 543/1/09)

Punkt 74

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 614/09)

(B)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 75

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 542/09)

Anlage 5

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Das Land Berlin geht davon aus, dass eine nach § 46b Absatz 1 **StGB** vorgesehene Strafmilderung nur dem Täter zugute kommen kann, dessen Tat mit der Aufklärungstat insofern im Zusammenhang steht, als sie zumindest demselben Deliktbereich angehört (Konnexität). Ist dies nicht der Fall, kann durch die Tatterne eine Strafmilderung rechtfertigende Offenbarung von Tatsachen nicht vorliegen.

Anlage 6

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die heutige Entscheidung des Bundesrates über die Zustimmung zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** steht am Ende einer sehr langen Diskussion über die Notwendigkeit der Anpassung bzw. Erhöhung der Haftentschädigungspauschale für immaterielle Schäden bei zu Unrecht erlittener Haft, die spätestens im Jahre 2002 auf der 73. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Weimar angefangen hatte.

Sie steht aber auch am Ende eines letztlich doch zügigen Gesetzgebungsverfahrens, das – beginnend mit dem Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 2009 über die Beschlussfassung des Bundesrates vom 6. März 2009 und die unveränderte Übernahme durch den Bundestag vom 19. Juni 2009 – binnen nur fünf Monaten zu der heute anstehenden Entscheidung über die Zustimmung geführt hat.

Als Vertreter des seinerzeit antragstellenden Landes freut es mich natürlich sehr, dass unser Gesetzesantrag in so kurzer Zeit alle parlamentarischen Hürden genommen hat bzw. heute noch nehmen wird.

Die Erhöhung der seit 1988 nahezu gleich gebliebenen Haftentschädigungspauschale für immaterielle Schäden von derzeit 11 Euro auf demnächst 25 Euro pro Hafttag ist nicht nur der rasanten Preisentwicklung der letzten 20 Jahre, sondern auch dem im Bewusstsein der Öffentlichkeit gesteigerten Genugtungs- und Anerkennungsinteresse der Betroffenen geschuldet, die im Namen des Staates zu Unrecht Haft erleiden mussten. Die Erhöhung des bisherigen Haftentschädigungsbetrages auf mehr als das Doppelte wird meines Erachtens beiden Gesichtspunkten in hervorragender Weise gerecht. Sie ist auch, wie Feststellungen im Vorfeld ergeben haben, von den Landeshaushalten, die die Mehrkosten im Wesentlichen tragen werden, verkraftbar.

Die Erhöhung der Haftentschädigungspauschale für immaterielle Schäden, die heute zur abschließenden Zustimmung im Bundesrat ansteht, war und ist längst überfällig. Sie folgt exakt einem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 20. November 2008 in Berlin. Sie ist mir im Interesse eines gerechten Ausgleichs für von Staats wegen erlittenes Unrecht besonders wichtig.

Die Erhöhung der Haftentschädigungspauschale für immaterielle Schäden tritt neben die Entschädigungsmöglichkeiten für durch ungerechtfertigte Haft erlittene Vermögensschäden. Deren Regelung lässt das vorliegende Gesetz unberührt. Danach können Vermögensschäden – nach oben unbegrenzt – in vollem nachgewiesenen Umfang entschädigt werden. Wenn also über die deutschen Haftentschädigungsregelungen diskutiert wird, ist stets im Blick zu hal-

(D)

(A) ten, dass bei uns zwar Entschädigungsleistungen für immaterielle Schäden pauschaliert werden, Entschädigungsleistungen für Vermögensschäden aber unbegrenzt erfolgen. Erst eine Gesamtschau auf beide Entschädigungsmöglichkeiten ergibt daher ein zutreffendes Bild von den deutschen Haftentschädigungsregelungen.

Ich verkenne nicht, dass es gleichwohl bis zuletzt Stimmen gab, die eine noch deutlichere Anhebung der Haftentschädigungspauschale für immaterielle Schäden gefordert haben.

Herr Justizminister Dr. Bamberger hat dazu in seiner Einbringungsrede vom 6. März 2009 bereits darauf hingewiesen, dass der nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen bestehende Anspruch gegen den Staat ein Aufopfungsanspruch ist, der zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüchen weder in Grund noch in Höhe vergleichbar ist. Forderungen, die diesen Unterschied verkennen oder gar ignorieren, sind für unsere Entscheidung daher nicht weiterführend.

Auch der berühmte Blick über den Zaun – zu unseren europäischen Nachbarn – gibt ein allzu uneinheitliches Bild, als dass daraus Schlussfolgerungen für unsere Regelungen gezogen werden könnten. Dies hat eine vom Bundesjustizministerium im Oktober 2008 veranlasste Umfrage über die Ständige Vertretung in Brüssel ergeben. Insbesondere zeigt sich, dass es in anderen Ländern Regelungen gibt, die nicht – wie bei uns – zwischen der Entschädigung für materielle Schäden und der Entschädigung für immaterielle Schäden unterscheiden. Dies ist aber, wie ich anfangs dargelegt habe, ein Grundpfeiler unseres deutschen Entschädigungssystems, der die Vergleichbarkeit mit Regelungen, die diese Unterschiede nicht machen, aufhebt.

(B) Ich meine deshalb, dass die durch das vorliegende Gesetz gefundene Lösung alles in allem die ausgewogenste ist und allen zu berücksichtigenden Aspekten hinreichend Rechnung trägt. Es ist eine gute Lösung, die wir uns von Kritikern, die das politisch Machbare mit dem Wünschenswerten verwechseln, nicht kleinreden lassen sollten.

Ich schlage deshalb vor, dass der Bundesrat die zum Wirksamwerden des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen notwendige Zustimmung erteilt.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft, auch wenn die Schlagzeilen eher von Großunternehmen wie Arcandor, Quelle und

(C) Opel beherrscht werden. Auf den Mittelstand entfällt der Löwenanteil der Wertschöpfung, der Arbeits- und Ausbildungsplätze in Deutschland. Der Freistaat Sachsen versteht sich deshalb als Anwalt des Mittelstands und insbesondere des Handwerks.

Es war ein Erfolg für das Handwerk, als am 1. Januar 2009 das Forderungssicherungsgesetz in Kraft trat. Es schützt insbesondere die Forderungen von meist mittelständischen Subunternehmen am Bau, wenn der Bauherr bzw. Generalauftragnehmer – meist ein Unternehmen aus der Bauindustrie – in die Insolvenz geht.

Dieser Schutz sollte dem Handwerk durch eine Novelle zum Bauforderungssicherungsgesetz wieder genommen werden, und zwar auf Anregung von Lobbyisten der Bauindustrie. Die Sächsische Staatsregierung hat deshalb gemeinsam mit Thüringen im Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und ihn gemeinsam mit den meisten anderen Bundesländern am 12. Juni abgelehnt. Wir wussten dabei viele Handwerkskammern aus ganz Deutschland auf unserer Seite. Am 18. Juni hat der Bundestag einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Vorlage der Bundesregierung zu Gunsten des Handwerks deutlich entschärft hat. Mit dem Gesetz stärkt der Gesetzgeber die Zahlungsmoral der Bauherren bzw. Generalunternehmer und gibt dem Handwerk größere **Sicherheit vor Forderungsausfällen**.

Auch die Mehrheit im Bundesrat ist solidarisch mit dem Handwerk. Dafür danke ich insbesondere im Namen des sächsischen Handwerks sehr herzlich. Die veränderte Novelle zum Bauforderungssicherungsgesetz ist ein gutes Zeichen dafür, dass die Politik in diesen schwierigen Zeiten nicht nur Großunternehmen und Banken zur Seite steht, sondern auch dem Mittelstand.

Anlage 8

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Die grundsätzliche Motivation und Zielsetzung des Gesetzes als Reaktion auf die Häufung von Fällen und Skandalen des rechtswidrigen Umgangs mit **personenbezogenen Daten** sind zu begründen. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde eine größere Zahl von Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen, die eine nicht akzeptable Verschlechterung des eigentlich angestrebten Daten- und Verbraucherschutzniveaus darstellen. Insbesondere sind zu nennen:

– Die Regelungen zur Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten sind unzureichend. Zu bemängeln ist, dass das Gesetz keine explizite und eindeutige Einwilligungserklärung mehr verlangt.

(C)

(D)

- (A) – Das sogenannte Listenprivileg bleibt in weiten Teilen erhalten.
- Das Verbot von sogenannten Kopplungsgeschäften (Vertragsabschluss mit der Maßgabe der Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten) bezieht sich nur auf marktbeherrschende Unternehmen. Die entsprechenden Regelungen sind sehr unpräzise gefasst.

Ferner ist anzumerken, dass ein neuer § 32 (Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses) aufgenommen wurde und angabengemäß ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz ersetzen soll. Es bestehen hierzu erhebliche Bedenken, da ein solch kurzfristiges Vorgehen für die komplexe Materie des Arbeitnehmerdatenschutzes nicht angemessen ist. So wird eine öffentliche Diskussion über die entsprechenden Inhalte faktisch verhindert.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

- (B) Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes stellen einen ersten Schritt dar, um die Verbraucherinnen und Verbraucher effektiver gegen Datenmissbrauch und Datenhandel zu schützen. Das Land Rheinland-Pfalz wird daher den Vermittlungsausschuss nicht anrufen.

Zu begrüßen sind die strikteren Anforderungen an die **Datensicherheit**, die verschärften Bußgeldregelungen, die stärkeren Eingriffsbefugnisse für die Datenschutzbehörden und der Umstand, dass die Unternehmen die Empfänger von Werbeschreiben zukünftig darüber informieren müssen, woher die Daten ursprünglich stammen. Das Land Rheinland-Pfalz erkennt ferner an, dass eine allgemeine Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf. Zwar ist grundsätzlich eine Einwilligung für die Datenübermittlung zu Werbezwecken erforderlich, aber großzügige Ausnahmen hebeln diese Regelung nahezu aus, so wie das weitgefasste Listenprivileg, das es erlaubt, Daten zu Werbezwecken weiterzugeben. Auch wenn dies für die Werbung zu gemeinnützigen Zwecken sinnvoll ist, bedeutet es in der Breite eine Werbeflut und einen erheblichen Aufwand für Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich dagegen wehren wollen. Die Beschränkung des Kopplungsverbots auf marktbeherrschende Unternehmen ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher vielfach undurchschaubar und wird den Praxistest wohl kaum bestehen. Auch sollten nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz die Verbraucherorganisationen bei

- (C) Datenschutzverstößen mit mehr Rechten ausgestattet werden.

Schließlich ist das Land Rheinland-Pfalz nach wie vor der Ansicht, dass dringend ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz benötigt wird, das die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirkungsvoll schützt. Erinnerung wird in diesem Zusammenhang an den einstimmig beschlossenen Entschließungsantrag im Bundesrat vom 7. November 2008 (BR-Drs. 665/08 – Beschluss).

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Die Zielrichtung des Gesetzes, der **Patientenverfügung** für alle Beteiligten zu mehr Rechtssicherheit zu verhelfen und dem Selbstbestimmungsrecht entscheidungsunfähiger Menschen auch bei medizinischer Behandlung mehr Achtung zu verschaffen, wird vom Saarland grundsätzlich begrüßt.

Das Saarland hätte sich jedoch eine Regelung gewünscht, welche die Reichweite der Patientenverfügung begrenzt. Auf lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten oder sie abzurechnen sollte nur in Betracht kommen, wenn eine unheilbar tödlich verlaufende Krankheit nicht mehr reversibel ist. Indem das Gesetz für die Patientenverfügung keine Begrenzung auf irreversibel tödlich verlaufende Krankheiten vorsieht, entspricht es diesen Anforderungen zwar nicht. Das Saarland akzeptiert dennoch den vom Bundestag in diesem schwierigen und sensiblen Bereich gefundenen Kompromiss und verzichtet auf einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. (D)

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Regelung von Patientenverfügungen nach langen Diskussionen beschlossen. Der Bundesrat wird gegen das Gesetz keinen Einspruch erheben, auch von Seiten Bayerns wird eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht beantragt werden. Persönlich bin ich allerdings von der Notwendigkeit des Gesetzes nicht überzeugt.

(A) Wollen wir wirklich das Lebensende als einen Vorgang irgendwo zwischen Arzt, Betreuer und Vormundschaftsgericht bürokratisieren? Wollen wir wirklich einen Menschen auf das einmal Erklärte festlegen, ohne jemals sicher sein zu können, dass er diese Situation vor Augen hatte, als er – möglicherweise vor Jahrzehnten – seine Patientenverfügung schrieb? Können wir tatsächlich das Lebensende auf die Formel „A und B gleich C“ reduzieren?

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch: Selbstverständlich gebietet es unsere Verfassung, das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen – gerade auch am Lebensende – zu achten. Dies hat aber schon der Bundesgerichtshof in seinen maßgeblichen Entscheidungen zur Patientenverfügung ausdrücklich festgestellt. Brauchen wir wirklich ein Gesetz, das diese Selbstverständlichkeit regelt?

In Wirklichkeit geht es doch um viel mehr als nur um die Patientenverfügung und ihre genaue rechtliche Einordnung. Es geht darum, wie wir als Individuen und wie die Gesellschaft mit dem Tod und dem Sterben umgehen. Wir dürfen uns nicht der Illusion hingeben, dass mit ein paar Paragraphen alle Fragen und Konflikte, die am Lebensende auftreten, aus der Welt geschafft werden.

Man darf nicht vergessen, dass sich auch diejenigen, die tagtäglich mit Menschen in Grenzsituationen zu tun haben, nämlich die Ärzte, in ihrer Stellungnahme gegen eine gesetzliche Regelung ausgesprochen haben. Zu Recht haben sie darauf hingewiesen, dass sich auf Grund der Komplexität medizinischer Situationen am Lebensende für nahezu alle Patienten – auch für diejenigen, die keine Patientenverfügung verfasst haben – bereits bewährte Formen der Entscheidungsfindung etabliert haben.

(B) Das Ende des Lebens kann man nicht bis in die letzte Minute regeln, schon gar nicht durch ein Gesetz!

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)

zu **Punkt 93** der Tagesordnung

Mit der Lissabon-Strategie hat sich die Europäische Union ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: Bis 2010 soll Europa „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt“ werden.

Dieses Ziel ist eng mit Investitionen für **Forschung und Entwicklung** (FuE) verbunden. Deshalb sollen die FuE-Ausgaben bis 2010 auf 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gesteigert werden. Die Wirtschaft soll hierzu zwei Drittel (2 %) und die öffentliche Hand ein Drittel (1 %) beitragen. In Europa steht

(C) Deutschland mit 2,54 % an vierter Position hinter Schweden mit 3,73 %, Finnland mit 3,45 % und der Schweiz mit 2,83 %. Trotz eines bereits hohen Standards bei der FuE-Intensität besteht weiterer Handlungsbedarf, wenn das 3-%-Ziel erreicht und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Deutschlands weiter gestärkt werden sollen.

Das beste Argument für die Einführung eines Systems der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung liegt in der Breitenwirkung dieses Instruments. Der internationale Vergleich verdeutlichte zumindest in den europäischen Staaten, dass mindestens rund 80 % der forschenden Unternehmen und darüber hinaus weitere innovierende Unternehmen die jeweiligen steuerlichen Fördermechanismen in Anspruch genommen haben.

Programme der einzelbetrieblichen Technologieförderung haben bisher in Deutschland keine entsprechende Breitenwirkung erzielen können. Eine direkte FuE-Projektförderung kommt folglich immer nur den aktiv und eigeninitiativ antragstellenden Unternehmen zugute, da sowohl die Kenntnis der entsprechenden Programme als auch ein erfolgreich abgeschlossenes Antragsverfahren Voraussetzung für die Zuwendung bilden. Dieses Wissen und die notwendigen Ressourcen halten in der Regel nur größere Unternehmen vor. Eine steuerliche Förderung dagegen kann direkt von allen steuerpflichtigen Unternehmen im Rahmen der Steuererklärung in Anspruch genommen werden und knüpft unmittelbar an die bestehenden Beratungs- und Prüfungsstrukturen an. Gerade kleine und mittlere Unternehmen würden von der indirekten und nichtselektiven Förderung überproportional profitieren.

(D) Angesichts dieser zu erwartenden positiven Breitenwirkung im KMU-Bereich setzt sich das Saarland für die baldige Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung in Deutschland ein. So wurde auf Initiative des Saarlandes in der Wirtschaftsministerkonferenz am 15./16. Dezember 2008 in Weimar der Beschluss gefasst, eine Länderarbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bund-Länder-Ausschusses für Forschung und Technologie, einzurichten. Diese soll auf der Grundlage des Berichts der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Bundes zu den „Möglichkeiten einer eigenständigen steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung sowie alternativer Fördermodelle in Deutschland“ eine Positionierung der Wirtschaftsminister der Länder vorbereiten. Auch Vertreter des Bundes sind als Sachverständige zu der Arbeitsgruppe eingeladen.

Derzeit ist die Länderarbeitsgruppe in der Endabstimmung ihrer Standpunkte auf der Basis aktueller Vergleichsanalysen und Studien. Hierbei werden auch das Zusammenspiel der indirekten und direkten FuE-Förderung sowie mögliche finanzwirksame Aspekte zur Ausgestaltung einer steuerlichen FuE-Förderung berücksichtigt. Der Bericht der Länderarbeitsgruppe wird zur Herbstsitzung der Wirtschaftsministerkonferenz vorgelegt.

Die Positionierung für die Wirtschaftsministerkonferenz wurde bis heute ländenseitig in mehreren Sit-

(A) zungen abgestimmt und greift die Ergebnisse der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Bundes auf. Somit ist der Bericht der Länderarbeitsgruppe eine wichtige inhaltliche Grundlage für die Entscheidungsfindung zwischen Bund und Ländern bei der Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung.

Der Beschluss des Bundesrates zur Einführung der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland ist ein erster Schritt, wird aber alleine der Komplexität des Themas nicht gerecht. Vielmehr wird die Frage der konkreten Ausgestaltung dieses Förderinstrumentariums eine umfängliche weitere Befassung erfordern. Hierzu sollten die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im weiteren Verlauf zu Rate gezogen werden.

Anlage 13

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Seit dem Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise haben Bund und Länder gemeinsam viele Maßnahmen auf den Weg gebracht: Bankenrettung, Liquiditätshilfen für Unternehmen, die Konjunkturpakete I und II. Damit ist es noch nicht getan. Mit dem **Bürgerentlastungsgesetz** wollen wir die Bürger und Unternehmen weiter entlasten, den Konsum stimulieren und die Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen sichern. Wir setzen damit erneut Impulse gegen den konjunkturellen Abschwung.

(B)

Den Anstoß zu diesem Gesetz hat allerdings nicht in erster Linie die Krise gegeben, sondern das Bundesverfassungsgericht. Es hat mit seiner Entscheidung vom 13. Februar 2008 dem Gesetzgeber den Auftrag gegeben, Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen von der Steuer zu verschonen, und zwar in dem Umfang, der im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entspricht. Der Gesetzgeber trägt mit dem Bürgerentlastungsgesetz dieser Verpflichtung Rechnung.

Die verfassungskonforme Ausgestaltung der steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung hat einen schönen Nebeneffekt: Die Bürger haben ab 2010 jährlich insgesamt fast 10 Milliarden Euro mehr in der Tasche. Viele, die Einkommensteuer zahlen, werden die Entlastung spüren. Das heißt: Wir tun etwas für die arbeitenden Menschen, für die Leistungsträger in unserem Land. Wir stärken zugleich den Binnenkonsum und damit die deutsche Wirtschaft. Das ist noch nicht die Steuerreform nach der Maßgabe „niedrig, einfach, gerecht“. Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung, hin zu mehr Netto vom Brutto. Ich denke, dem wird jeder hier zustimmen.

Inzwischen wurde das Gesetzgebungsverfahren von der Finanz- und Wirtschaftskrise eingeholt. Der

Bundesrat hat deshalb auf Initiative des Freistaates Sachsen darauf gedrungen, eine weitere Entlastungskomponente so schnell wie möglich umzusetzen, nämlich die Ist-Versteuerung bei der Mehrwertsteuer für kleine und mittlere Unternehmen auszuweiten. Es geht dabei nicht um 10 Milliarden Euro, sondern bezogen auf Ostdeutschland um ein Vierzigstel dieses Betrags. Er wird gleichwohl eine große Wirkung haben. Denn wir sichern damit allein den KMU in Ostdeutschland 250 Millionen Euro an Liquidität, die sie angesichts schrumpfender Eigenkapitalpolster dringend brauchen.

(C)

Sie wissen, worum es geht: Kleine und mittelständische Unternehmen mit jährlichen Gesamtumsätzen von bis zu 500 000 Euro müssen ihre Umsatzsteuer nicht bereits bei Leistungsabführung an das Finanzamt abführen, sondern erst dann, wenn der jeweilige Kunde seine Rechnung tatsächlich zahlt. Die Umsatzsteuer wird gegenüber dem Finanzamt erst fällig, wenn das Geld der Kunden eingegangen ist. Die Unternehmen müssen daher die Umsatzsteuer ihrer Kunden nicht vorfinanzieren. Diese von der Soll-Besteuerung abweichende Regelung für kleine und mittlere Betriebe stärkt also deren Liquidität.

Die Ist-Versteuerung war und ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen in Ostdeutschland von besonderer Bedeutung. Sie verfügen meist immer noch nur über eine schwache Kapitaldecke und geringe Reserven. Die dramatischen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise verschärfen die Situation zusätzlich. Um die Liquidität dieser mittelständischen Betriebe zu stärken und um ihnen eine Chance für ihre wirtschaftliche Entfaltung zu geben, wurde der Schwellenwert für die Ist-Versteuerung befristet angehoben. Die ostdeutsche Sonderregelung wäre ohne eine Anschlussregelung zum Ende dieses Jahres ausgelaufen. Sachsen hat zusammen mit den anderen ostdeutschen Ländern den Antrag gestellt, die Regelung zu verlängern, um den ostdeutschen KMU eine Brücke über das konjunkturelle Tal zu bauen.

(D)

Das Gesetz, über das heute abgestimmt wird, beinhaltet aber nicht nur die Verlängerung der Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer. Die Umsatzgrenze wird jetzt bundeseinheitlich bis Ende 2011 auf die bisher nur für Ostdeutschland geltende Grenze von 500 000 Euro angehoben. Sachsen begrüßt die bundesweite Regelung, da die Wirtschaftskrise KMU in Ost und West gleichermaßen belastet. Unter dem schweren wirtschaftlichen Abschwung haben alle Bundesländer zu leiden.

Sachsen bedauert es allerdings, dass die Regelung bis Ende 2011 befristet ist. Wir glauben, dass eine unbefristete Regelung Deutschlands KMU dauerhaft entlastet und im Wettbewerb stärkt.

Im Vordergrund steht jetzt aber, dass den kleinen und mittleren Unternehmen schnell geholfen wird, damit sie die Kraft haben, diese schwere Krise durchzustehen. Sachsen plädiert daher für eine Aufhebung der Befristung.

Ich freue mich darüber, dass der Bundestag die sächsische Initiative im Bürgerentlastungsgesetz auf-

(A) gegriffen hat und wir das Gesetz heute gemeinsam auf den Weg bringen können. Ich weise zugleich darauf hin, dass der Gesetzentwurf weitere Erleichterungen für Unternehmen während der Wirtschaftskrise vorsieht.

Wie Sie wissen, haben sich einzelne Regelungen der Unternehmensteuerreform 2008 als krisenverschärfend erwiesen. Es ist deshalb richtig, dass mit dem Bürgerentlastungsgesetz die Regelungen zur Zinsschranke und zur körperschaftlichen Verlustverrechnung modifiziert werden. Nach der Unternehmensteuerreform konnten Firmen ihre Ausgaben für Zinsen nur dann vollständig als Betriebsausgaben ansetzen, wenn ihre Zinsaufwendungen – saldiert mit den Zinserträgen – den Betrag von 1 Million Euro unterschritten haben. Jetzt wird diese Freigrenze auf 3 Millionen Euro für 2008 und 2009 angehoben. Vor allem mittelständische Unternehmen werden dadurch von dem Abzugsverbot stärker als bisher verschont. Auch damit helfen wir den Unternehmern, ihre Liquidität zu erhöhen.

Die geltenden Beschränkungen bei der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung können Sanierungen verteuern oder im Extremfall sogar unmöglich machen, weil der neue Investor Verluste des übernommenen Unternehmens nicht oder nicht vollständig geltend machen kann. Mit der zeitlich bis 2009 befristeten Sanierungsklausel können Verluste jetzt dem neuen Investor einen Nutzen bringen, wenn er gewillt ist, Arbeitsplätze zu sichern und das notleidende Unternehmen wenn nötig auch mit frischem Kapital zukunftsfähig zu machen.

(B) Das Bürgerentlastungsgesetz ist gut für Deutschland; denn es unterstützt die Leistungsträger in unserer Gesellschaft: Bürger und Unternehmen.

Besonders wichtig ist mir: Wir unterstützen damit den Mittelstand. Er ist das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Das darf angesichts der Dramatik bei Arcandor, Opel oder Quelle nicht aus dem Blick geraten.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz, das mithilft, Wege aus der Krise zu finden.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Mit dem **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung** wurde zunächst allein die Absicht verfolgt, in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Einkommensbesteuerung auszunehmen. Die Grenze der Absetzbarkeit als Sonderausgaben bilden die Ausgaben zur Erlangung eines Versicherungsschutzes auf dem auch sozialhilferechtlich gewährten Niveau. Zu Recht bestand von Anfang an politischer Konsens, die Absetzbarkeit un-

(C) terschiedslos sowohl den privat als auch den gesetzlich Versicherten zu gewähren.

Allerdings bestand zu Beginn der Überlegungen noch die Absicht, die erwarteten Steuermindererinnahmen zumindest teilweise gegenzufinanzieren. Als sich jedoch die konjunkturelle Dynamik im Jahresverlauf 2008 abschwächte, wurde diese Absicht verworfen, um mit dem Bürgerentlastungsgesetz einen konjunkturellen Impuls zu setzen.

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz teilt die Auffassung, dass gerade in der gegenwärtigen Situation ein reines Wirken-Lassen der automatischen Stabilisatoren noch keine ausreichende finanzpolitische Antwort auf die tiefgreifende Rezession darstellt. Vielmehr waren zusätzlich aktive, diskretionäre Maßnahmen erforderlich und wurden im Rahmen der Konjunkturprogramme auch ergriffen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, dass mit dem Verzicht auf jede Gegenfinanzierung strukturelle – also insbesondere unabhängig von der konjunkturellen Lage eintretende – Steuermindererinnahmen akzeptiert werden.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung mit der Begründung einer konjunkturgerechten Finanzpolitik zudem mit weiteren steuerrechtlichen Änderungen befrachtet, deren Notwendigkeit umstritten ist. Zeitlich befristet sollen zwei Gegenfinanzierungselemente der Unternehmensteuerreform 2008, nämlich die Zinsschranke und die Neuregelung der Verlustabzugsmöglichkeiten, verändert werden. Beide Gegenfinanzierungselemente sind jedoch integraler Bestandteil der Neuregelung der Unternehmensbesteuerung. Sie haben die starke Absenkung der Körperschaftsteuer fiskalisch erst ermöglicht. Daher darf die jetzt vorgesehene zeitlich befristete Veränderung keine grundsätzliche Abkehr von der Gegenfinanzierung darstellen.

Außerdem wird die Umsatzgrenze für eine Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer in den alten Ländern befristet bis Ende 2011 auf bundeseinheitlich 500 000 Euro angehoben. Damit wird im Ergebnis eine Verbesserung der Liquiditätslage im Unternehmenssektor erreicht.

Insbesondere durch die genannten Maßnahmen wächst das Entlastungsvolumen von den ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen 9,3 Milliarden Euro auf 10,6 Milliarden Euro an, wobei der Schwerpunkt der Kassenwirkung auf Grund der umsatzsteuerlichen Maßnahme in diesem Jahr eintreten wird. Die fiskalischen Kosten der rückwirkend ab dem Jahr 2008 eingeführten Sanierungsklausel werden, abhängig von der konkreten Inanspruchnahme, auch die Haushaltsjahre 2010 und 2011 stark belasten.

Damit wird die Einhaltung des Konsolidierungspfades im Zusammenhang mit der sogenannten Schuldenbremse als konstitutives Element der Föderalismusreform II insbesondere für die finanzschwachen Länder weiter erschwert.

Die Begrenzung der Kreditaufnahme dient jedoch dem Ziel, die langfristige Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Finanzpolitik insgesamt zu wahren.

- (A) Ihre Einhaltung ist damit auch für die mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedingungen des Staates erforderlich.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Umgestaltungen im Unternehmensteuerbereich wird das Land Rheinland-Pfalz dem Gesetz trotz der genannten Kritikpunkte zustimmen – auch um noch größere fiskalische Kosten durch eine unmittelbare Wirkung des Verfassungsgerichtsurteils zu vermeiden.

Anlage 15

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Für das Land Berlin und die Freie Hansestadt Bremen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die vorgesehenen Verbesserungen der steuerlichen Absetzbarkeit von tatsächlich geleisteten, notwendigen Beiträgen zur privaten und gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und die damit einhergehenden Entlastungen für die Bürger sind auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten und selbstverständlich umzusetzen.

Nach Auffassung der Länder ist aber eine angemessene Gegenfinanzierung der dadurch bedingten Steuermindereinnahmen sowohl angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte insgesamt als auch im Hinblick auf die durch Artikel 109 Absatz 3 (neu) und Artikel 143d Absatz 1 (neu) Grundgesetz vorgegebenen Konsolidierungsziele zwingend, insbesondere für die auf Konsolidierungshilfen angewiesenen Länder.

- (B) Erst recht gibt es keinerlei Spielraum für über die **Bürgerentlastung** bei der Kranken- und Pflegeversicherung hinausgehende finanzwirksame Maßnahmen, die erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt wurden und die in der vollen Jahreswirkung zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen von über 1 Milliarde Euro führen. Die Belastungsgrenze für die Landeshaushalte ist bereits durch die Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben infolge der Konjunkturpakete überschritten.

Zukunftsorientierte, generationengerecht nachhaltige Finanzpolitik verlangt konsequenten Erhalt der notwendigen Einnahmehasis der Länder.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 81** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt das Ziel des Gesetzes, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen

- und damit verbunden das Steuersubstrat zu erhalten und die Steuergerechtigkeit zu sichern. Die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzten Mittel müssen wirkungsvoll sein, aber auch verhältnismäßig bleiben. (C)

Das **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz** und die gegebenenfalls auf dessen Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnungen begründen für die in der Mehrheit rechtstreuen Unternehmen und Bürger erweiterte Mitwirkungs-, Aufbewahrungs- und Nachweispflichten, wenn sie grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen in bestimmte Staaten unterhalten. Angesichts der globalisierten Wirtschaft mit ihren internationalen Verflechtungen wird die Bundesregierung gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Gesetz und die Rechtsverordnungen internationale Geschäftsbeziehungen steuerrechtlicher Bürger und Unternehmen nicht über das notwendige Maß hinaus belastet werden und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 81** der Tagesordnung

Für das Land Rheinland-Pfalz erkläre ich:

Die Bekämpfung von Steuermisbrauch und Steuerertrag ist eine Aufgabe des Staates von hohem Rang. Denn es reicht nicht aus, dass die Steuergesetze die Lasten für die Finanzierung des Staates nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Einzelnen gerecht verteilen. Die Steuergesetze müssen vielmehr auch so umgesetzt werden, dass jeder den ihm zugewiesenen Beitrag tatsächlich erbringt. (D)

Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, indem Einzelne durch kriminelle, halb legale oder undurchsichtige Konstruktionen ihre Pflicht zur Zahlung von Steuern unterlaufen, dann empfindet der Redliche seine Steuerlast – sei sie im Gesetz auch noch so gut begründet – als ungerecht. Dadurch sinkt nicht nur ganz allgemein die Steuermoral, auch der Staat verliert an Akzeptanz, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Finanzen, sondern allgemein.

Rückblickend auf die nunmehr fast abgeschlossene 16. Legislaturperiode kann ich sagen, dass sich die Regierungskoalition der Aufgabe, Steuermisbrauch und Steuerertrag zu bekämpfen, gestellt hat. Erinnern möchte ich vor allem an die Verlängerung der Verjährungsfrist und die Einführung der Telefonüberwachung bei schwerer Steuerkriminalität. Hier wurden meines Erachtens verfassungsrechtliche Angemessenheit und Effizienz der Strafverfolgung in ein angemessenes Verhältnis gebracht.

Das **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz** setzt den eingeschlagenen Weg konsequent fort. Erfah-

(A) rungsgemäß wird Steuerhinterziehung, wenn sie in großem Stil stattfindet, über das Ausland abgewickelt. Aber auch im Bereich des noch nicht kriminellen Steuermisbrauchs wird in bedeutenden Fällen versucht, das Steuergefälle zwischen Deutschland und ausländischen Staaten auszunutzen. Diese Strategien gehen häufig nur deshalb auf, weil der ausländische Staat vor allem unter Berufung auf das Bankgeheimnis jede Kooperation verweigert. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz schiebt dem einen wirksamen Riegel vor.

Zentrales Element des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist es, dass der Betriebs- oder Werbungskostenabzug eingeschränkt wird, wenn die Geschäftsbeziehung über Staaten abgewickelt wird, die auf dem Gebiet des Steuerrechts nicht mit uns zusammenarbeiten, und der Steuerpflichtige erhöhte Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dadurch wird zusammen mit den wichtigsten anderen Staaten Druck auf die Steueroasen ausgeübt, den OECD-Auskunftsstandard zu erfüllen. Einige der Länder, die von der OECD auf einer „grauen Liste“ geführt werden oder wurden, zeigen sich bereits kooperativ.

Ich bin allerdings der Auffassung, dass man bei dem Erreichten nicht stehenbleiben darf. Denn Steuerhinterziehung und Steuermisbrauch haben auch im Inland eine Infrastruktur. Es sind Fälle bekannt, in denen z. B. Banken offensiv für Geldanlagen in Staaten warben, die mit der deutschen Finanzverwaltung nicht kooperieren. So wurden Sparer dazu animiert, ihr Geld nach Luxemburg zu transferieren. Dies nutzen viele Steuerpflichtige, um ihre Kapitalerträge der Besteuerung im Inland zu entziehen.

(B)

Die Banken verwiesen in diesem Zusammenhang zwar darauf, dass die Verantwortung für eine eventuelle Steuerhinterziehung ausschließlich beim Steuerpflichtigen lag. Diese Argumentation ist allerdings reichlich formal. Fakt bleibt, dass ohne das „Erschließen“ von Anlagemöglichkeiten in der Steueroase durch die Banken ein erheblicher Teil des Steuerbetrugs scheitern würde. Die sogenannten Offshore-Geschäfte der Banken mit deutschen Kunden sind dafür ein weiteres Beispiel.

Genauso wie dem Steuerpflichtigen, der Geschäftsbeziehungen zu einer Steueroase unterhält, erhöhte Mitwirkungspflichten abverlangt werden, müssen die Banken als Mittler des Geschäfts durch eine entsprechende Meldung bei der Finanzverwaltung für Transparenz sorgen.

Solche Maßnahmen wären kein deutscher Alleingang. Vielmehr passt das Bemühen um mehr Effizienz bei der Bekämpfung des Steuermisbrauchs sehr gut in das internationale Umfeld. Auch die Europäische Kommission hat ihr Problembewusstsein geschärft und Maßnahmen ergriffen, um Steuerflucht und Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Da wäre zum einen der Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Zinsbesteuerungsrichtlinie zu nennen, mit der Lücken, die sich bei der Anwendung der derzeit gültigen Zinsrichtlinie aufgetan haben, geschlossen werden sollen.

(C) Des Weiteren hat die Kommission den Mitgliedstaaten einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu verbessern. Zielrichtung dieses Richtlinienvorschlags ist ebenfalls die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung.

Darüber hinaus erkläre ich für die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Berlin Folgendes:

Der Beschluss des Deutschen Bundestages, das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) zu verabschieden, wird ausdrücklich begrüßt. Es sieht wirkungsvolle Maßnahmen vor, die einerseits die einschlägig bekannten Staaten und Gebiete veranlassen sollen, die Standards der OECD zu befolgen, und die andererseits die Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung durch die Finanzbehörden verbessern.

Es wird jedoch für erforderlich gehalten, über die beschlossenen steuerlichen Maßnahmen hinaus die deutsche Bankenwirtschaft stärker in die Pflicht zu nehmen, um durch flankierende Maßnahmen das gesetzgeberische Ziel, Steuerhinterziehung und Steuerflucht zu verhindern, abzurunden.

Die Finanzmarktkrise hat staatliche Hilfsprogramme für die Kreditwirtschaft in Milliardenhöhe erforderlich gemacht. Dieser Einsatz von Steuergeldern gebietet es, die betroffenen Banken stärker in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung einzubinden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, einen entsprechenden Verhaltenskodex mit den betroffenen Banken zu vereinbaren. Die Banken sollen sich vor allem dazu verpflichten, Offshore-Geschäfte mit deutschen Kunden zu beenden und Aktivitäten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen stehen, zu unterlassen.

(D)

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Das Gesetz zur Fortentwicklung der **Finanzmarktstabilisierung** gehört zu den Vorhaben, über die in letzter Zeit beinahe täglich in der Presse berichtet wurde. Befürworter und Kritiker meldeten sich dabei gleichermaßen zu Wort. Bis in Details diskutierte man über das Für und Wider des Zweckgesellschafts- und des Konsolidierungsmodells.

1. Zielsetzung des Zweckgesellschaftsmodells ist richtig / Umsetzung wird kritisiert

Ungeachtet aller Diskussionen und Kritikpunkte stand die Notwendigkeit des Zweckgesellschaftsmodells zu keinem Zeitpunkt in Frage.

(A) Deutschland befindet sich weiterhin fest im Griff der Finanzmarktkrise. Viele Fachleute sagen zudem eine Verschärfung der Auswirkungen für die gesamte Wirtschaft voraus, wenn die Banken der Realwirtschaft nicht ausreichend Kredite für neue Investitionen bereitstellen. Die Banken unterliegen aber einem engen Korsett gesetzlicher Vorschriften, die ihre Kreditvergabe regeln. Diese Vorschriften stammen aus einer Zeit, als man sich die Ausmaße der Krise, wie wir sie heute vorfinden, nicht vorstellen konnte. Heute sorgen diese Vorschriften dafür, dass mit den Herabstufungen der Ratings für Wertpapiere stetig weiteres Eigenkapital der Banken gebunden wird. So steht immer weniger Eigenkapital für die Vergabe neuer Kredite zur Verfügung.

Den Teufelskreis aus Preisverfall und Herabstufung, der sich derzeit bei den strukturierten Wertpapieren abzeichnet, durchbricht das Gesetz mit dem Zweckgesellschaftsmodell. Die Banken geben strukturierte Wertpapiere mit höherem Risiko ab und erhalten dafür Staatsanleihen. Ihr Eigenkapital wird auf diese Weise gestärkt. Dadurch kann wieder Vertrauen in die Finanzmärkte entstehen.

Das Gesetz unternimmt den Spagat, die Banken zu entlasten und gleichzeitig die Steuerzahler so weit wie möglich zu schonen. Diese Zielsetzung ist uneingeschränkt zu unterstützen. Insbesondere aus der Sicht des Landes Hessen mit Frankfurt als maßgeblichem Bankenstandort innerhalb Europas ist dies ein sehr wichtiges Anliegen.

Trotz aller Einigkeit in der Zielsetzung hat es hinsichtlich der Umsetzung viele offene Fragen gegeben, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu klären waren. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2009 einigen Nachbesserungsbedarf dargelegt.

Der Deutsche Bundestag hat zahlreiche Punkte der Stellungnahme aufgegriffen und eine, wie ich meine, zufriedenstellende Lösung gefunden. Lassen Sie mich zwei zentrale Punkte hervorheben:

2. Risikoabschlag von 10 % auf den Buchwert zum 31. März 2009

Nach dem Gesetzentwurf sollte die Übertragung der strukturierten Wertpapiere zu 90 % des Buchwerts zum 31. März 2009 stattfinden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sich der Risikoabschlag von 10 % unmittelbar auf das Ergebnis der Banken im Jahr 2009 ausgewirkt hätte.

Um dies zu verhindern, hat der Bundestag den relevanten Buchwertstichtag verschoben. Künftig ist auf den Buchwert zum 30. Juni 2008, zum 31. März 2009 oder zum tatsächlichen wirtschaftlichen Wert bei der Übertragung abzustellen, je nachdem, welcher der höchste Wert ist. Von dieser Verschiebung auf einen Zeitpunkt vor der Eskalation der Finanzkrise dürften zahlreiche Kreditinstitute profitieren.

In der Presse war in den letzten Tagen die Befürchtung zu lesen, mit dieser Verschiebung verschaffe der Gesetzgeber den Banken Sondergewinne. Diese entstünden dadurch, dass die Banken in der Vergangenheit auf den Buchwert zum 31. De-

zember 2008 abgeschrieben hätten und damit die aktuellen Buchwerte weit unter denen zum 30. Juni 2008 lägen. (C)

Dies hat der Deutsche Bundestag durch eine Deckelung verhindert: Der Übertragungswert, also 90 % des Buchwerts zum 30. Juni 2008, darf in keinem Fall höher sein als der Buchwert zum 31. März 2009. Das läuft maximal auf eine Verrechnung der bereits vorgenommenen Abschreibungen mit dem 10-%-Abschlag hinaus.

3. Steuerrechtliche Regelungen

Ein weiterer Problembereich des Gesetzentwurfs war das Thema „Steuern“. Auch hier hat der Bundestag nach meinem Dafürhalten die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um das wirtschaftlich gewollte Ergebnis steuerrechtlich einwandfrei und systemkonform zu erreichen.

Den Banken entstehen durch die Übertragung bei der steuerlichen Bewertung keine zusätzlichen Belastungen. Ausschüttungen der Bank, die an die Zweckgesellschaft und nicht an die Anteilseigner fließen, sind nicht mit Kapitalertragsteuer belastet. Schließlich profitieren die Zweckgesellschaften von geltenden Befreiungen bei der Gewerbesteuerhinzuverrechnung, soweit sie auf sie anwendbar sind.

4. Würdigung des Zweckgesellschaftsmodells

Mit einigen Änderungen sorgt der Deutsche Bundestag für eine bessere Akzeptanz der Banken. Gleichzeitig verlangt er von ihnen aber die Teilnahme an einem Stresstest. Dieser Test bedeutet eine zusätzliche Hürde. Bei Nichtbestehen des Stresstests ist zusätzlicher Eigenkapitalbedarf der Banken anderweitig zu decken. (D)

Diskussion wird es noch geben zu der Frage, ob das Zweckgesellschaftsmodell für die Banken unter Kostengesichtspunkten attraktiv ist. Die Ausgleichszahlungen werden aus dem zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinn bestritten. Dieser ist im Vergleich zum Abzug als Betriebsausgaben mit 35 bis 40 % steuerlich vorbelastet. Diese Belastung trifft aber die Banken nicht unmittelbar, sondern deren Anteilseigner. Für die Praxis wird weiterhin die Bilanzierung der Ausgleichszahlungen fraglich bleiben. Hier wird sich zeigen, ob sich die von der Bundesregierung favorisierte Rechtsauffassung in der Frage, ob Rückstellungen zu bilden sind, durchsetzen wird.

In jedem Fall ist dieses Modell ein wichtiger Sicherungsanker des Staates, um denjenigen Kreditinstituten mit der Auslagerung toxischer Papiere wieder auf die Beine helfen zu können, die ohne diese Hilfe in ernste Schwierigkeiten geraten könnten.

5. Konsolidierungsmodell

Ähnlich sieht es beim Konsolidierungsmodell aus. Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit gesehen, Banken das Auslagern weiterer Risikopositionen und nicht strategienotwendiger Geschäftsbereiche auf eine Abwicklungsanstalt zu ermöglichen. Im Fokus standen vor allem die Landesbanken. Sie sa-

(A) hen sich zunehmend dem Druck ausgesetzt, nicht nur intern, sondern auch miteinander Konsolidierungsoptionen zu prüfen.

Zu den Kritikpunkten des ersten Gesetzentwurfs zum Konsolidierungsmodell zählten neben den bereits dargestellten steuerlichen und Bewertungsfragen im Wesentlichen zwei Punkte:

Zum einen gab es einen Widerspruch zwischen materieller Beteiligung und Kontrolle des Bundes. Der Bund stellte den Rechtsrahmen zur Verfügung, er beteiligte sich aber – trotz gesamtstaatlicher Verantwortung für die Finanzmarktkrise – nicht an den Verlusten. Dieses Problem hat der Deutsche Bundestag dadurch gelöst, dass er den Ländern die Möglichkeit einräumt, landesrechtliche Abwicklungsanstalten einzurichten, für die nur ein grundsätzlicher bundesrechtlicher Rahmen vorgegeben ist. Die Länder können diesen Rechtsrahmen selbst ausfüllen.

Ein zweites Problem bestand in der gesamtschuldnerischen und unmittelbaren Haftung der unmittelbaren und mittelbaren Anteilshaber, die aber nur bei den „geschlossenen Anteilshaberschaften“ Anwendung finden sollte. Waren die Anteilshaber, beispielsweise bei börsennotierten Geschäftsbanken, nicht ermittelbar, blieb es bei der Haftung für Verluste aus dem zur Ausschüttung vorgesehenen Betrag (wie beim Zweckgesellschaftsmodell).

Die gesamtschuldnerische und unmittelbare Haftung hätte vor allem die Sparkassen sehr stark getroffen. Sie hätten diese Verlustausgleichspflicht bilanzieren müssen. Zudem hätten sie sich gegenüber Geschäftsbanken mit Streubesitz benachteiligt gesehen. Anders als bei Geschäftsbanken unterstehen die Sparkassen allerdings weiterhin der Gewährträgerhaftung.

Der Deutsche Bundestag hat hier speziell für Sparkassen eine Lösung gefunden, die alle Komponenten in Einklang bringt. Es wird eine gestufte Haftung geben. Erste Stufe: Verluste sind aus dem auszuschüttenden Betrag der Landesbank zu tragen. Reicht dieser Betrag nicht aus, entsteht in der zweiten Stufe eine unmittelbare Verpflichtung des haftenden Sparkassenverbundes. Reichen erste und zweite Stufe zusammen nicht aus, wird der Differenzbetrag durch die Anstalt vorfinanziert. Die hieraus entstehenden finanziellen Lasten tragen der Bund zu 65 % und das betreffende Land zu 35 %.

Das neue Konsolidierungsmodell ist im Ergebnis ein Konzept, das Risiken von den Landesbanken auf die Länder und auf die Verbände verlagert und die Haftungsrisiken der Sparkassen als Miteigentümer der Landesbank nicht noch erhöht.

6. Würdigung des Konsolidierungsmodells

Hessen ist auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Situation der Helaba nicht von der Landesbankkrise betroffen und wird demzufolge auch nicht an dem Modell teilnehmen. Den anderen Landesbanken, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage die

Teilnahme prüfen, verschafft das nunmehr vorliegende Modell jedenfalls ausreichend individuelle Regelungsmöglichkeiten, um Risikopositionen auszulagern. Von diesen Prämissen ausgehend, halte ich das vorliegende Gesetz insgesamt für ausgewogen und unterstütze es ausdrücklich.

7. Abschließendes Fazit

Ich teile die Auffassung der Bundesregierung, dass angesichts der aktuellen Finanzmarktkrise und der prognostizierten Folgen für die Kreditvergabe an die Realwirtschaft die Probleme der Banken angepackt werden müssen. Das zentrale Problem der Banken sind die Belastungen des Eigenkapitals durch die strukturierten Wertpapiere. Hierfür bietet das Zweckgesellschaftsmodell, das die Banken von den strukturierten Wertpapieren befreit, eine zuträgliche Lösung, ohne den Steuerzahler mehr als nötig zu belasten.

Der Gesetzgeber ermöglicht es Landesbanken gleichermaßen, mit seinem Konsolidierungsmodell die erheblichen wirtschaftlichen Belastungen auszulagern, ohne gesunde Landesbanken einzubeziehen. Wir werden sehen, ob das Gesetz in der Praxis die erforderliche Anwendung findet. Die Deutsche Bundesbank und der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (Soffin) haben jedenfalls festgestellt, dass die Bilanzbereinigung richtig, notwendig und unverzichtbar ist, um die Stabilität im deutschen Finanzmarkt weiterhin aufrechtzuerhalten. Ob diese Maßnahme allein ausreicht, um die Realwirtschaft effektiv vor der drohenden Kreditklemme zu bewahren, lässt sich heute noch nicht mit Gewissheit sagen.

Über eines müssen wir uns aber auch im Klaren sein: Der Finanzmarkt wird sich nicht allein durch eine deutsche Gesetzgebung stabilisieren lassen. Was wir brauchen, ist eine neue Finanzmarktverfassung für die internationalen Märkte. Hier sind insbesondere die G 20 gefordert, im September in New York ein tragfähiges Konzept zu beschließen.

Dabei muss die Einsicht im Vordergrund stehen: Eine solche Krise darf sich nicht wiederholen. Leider mehren sich bereits die Anzeichen, dass einige Banken in alte Verhaltensweisen zurückfallen – so schrieb es gestern nicht zu Unrecht die FAZ.

Nur jetzt in der Krise haben wir die Chance, echte Verbesserungen zu erzielen und unsere deutschen Anforderungen an Stabilität und Solidität in die Debatte einzubringen. Wir brauchen zur Stabilisierung des deutschen und europäischen Finanzmarkts weitere begleitende internationale Maßnahmen:

Es dürfen keine Produkte mehr auf den Finanzmarkt gelangen, die keiner Aufsicht unterliegen.

Manager und Unternehmen müssen stärker als bisher auch monetär die Verantwortung für Fehlleistungen tragen.

Wir müssen generell dafür sorgen, dass eine Mindesthöhe der Eigenkapitalausstattung bei allen Marktteilnehmern verlangt wird.

(C)

(D)

(A) **Anlage 19****Erklärung**

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung lehnt das **Schulobstgesetz**, das das EU-Schulobstprogramm auf nationaler Ebene umsetzt, aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Durch das EU-Schulobstprogramm wird der Grundsatz der Subsidiarität grob verletzt. Zudem besteht für die Schulobstverteilung keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Hessische Landesregierung spricht sich stattdessen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern auf der Landesebene aus.

Anlage 20**Erklärung**

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

1. Einleitung

Mit der vorliegenden **AMG-Novelle** wird im Omnibusverfahren das letzte Kapitel der Gesundheitsreform der großen Koalition abgeschlossen.

(B) Aus der Sicht einer Landesministerin sage ich: Gott sei Dank! Denn eines haben alle bisherigen Gesetze dieser Bundesregierung gemein: Sie schaffen mehr Zentralismus.

Zwar beinhaltet das Gesetz einige Teile, die durchaus zu begrüßen sind, etwa die Regelungen zur Finanzierung der Hospizdienste oder zur sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Es enthält aber doch auch wieder einen Mosaikstein, der Kompetenzen von den Ländern auf den Bund überträgt. Es geht um Prüfungsrechte, die nun das Bundesversicherungsamt gegenüber den landesunmittelbaren Krankenkassen erhalten wird.

2. Manipulationsanfälliger Morbi-RSA

Hintergrund ist der morbiditätsorientierte Risikostrukturausgleich, der sogenannte Morbi-RSA. Es ist genau das eingetreten, wovor einige Länder – auch Baden-Württemberg – immer gewarnt haben. Die Erweiterung des RSA um spezifische Krankheitsbilder führt zu einer hohen Manipulationsanfälligkeit.

Vielfach versuchen derzeit einzelne Krankenkassen, die Krankheitsdaten ihrer Versicherten – ich sage es einmal so – zu „optimieren“, um mehr Geld aus dem Gesundheitsfonds zu erhalten. Das ist aus ökonomischer Sicht ein ganz rationaler Prozess. Aber nun werden natürlich die Probleme sichtbar: Bei unterschiedlicher Kodierpraxis entstehen unterschiedliche Zahlungsansprüche. Wird z. B. ein und dieselbe Krankheit von den Ärzten in Hamburg anders bewer-

tet als in München, erhalten die Krankenkassen dafür auch unterschiedlich hohe Zuweisungen. Das nenne ich ein echtes Gerechtigkeitsproblem.

3. RSA-Prüfungsrechte werden ohne Grund an BVA übertragen

Dies erkennend, wird nun das Bundesversicherungsamt, das sich längst von einer reinen Aufsichts- und Prüfungsbehörde zu einem aktiven Gestalter entwickelt hat, mit entsprechenden Kontrollbefugnissen gegenüber allen Krankenkassen ausgestattet. Diese tun mir schon etwas leid. Sie werden kontrolliert durch die Aufsichten der Länder bzw. des Bundes, zusätzlich durch den Bundesrechnungshof, der seine Kompetenzen in diesem Bereich immer stärker ausbaut, und jetzt, als dritte Kontrollinstanz, auch noch durch das BVA.

Dies geschieht letztlich ohne Not; denn bisher gab es bereits die Möglichkeit, die Prüfdienste der Länder mit einer entsprechenden Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen. Ich schließe daraus, dass es im Kern wieder einmal vor allem darum geht, die Rechte der Länder zurückzudrängen und den Einfluss des Bundes zu erhöhen.

4. Zentralismus wirkt negativ – Beispiel ärztliche Vergütung

Diese Entwicklung kann ich nicht gutheißen; denn je ferner und gleichmachender die Entscheidungen getroffen werden, desto weniger berücksichtigen sie die Erfordernisse vor Ort.

Lassen Sie mich als Beispiel die ärztliche Vergütung nennen. Ich sage es in diesem Hause gerne noch einmal: Aus der Sicht von Baden-Württemberg ist die Honorarreform gescheitert – nicht weil sie keinen nachvollziehbaren systematischen Reformansatz verfolgt hat, nicht weil sie die sogenannte Muschelwährung mit floatenden Punktwerten überwindet, nicht weil sie das Morbiditätsrisiko auf die Kostenträger überträgt.

Nein, weil sie alles über einen Kamm schert, weil sie auf gewachsene Besonderheiten vor Ort keine Rücksicht nimmt, weil die enorme Vielfalt der unterschiedlichen Arztpraxen aus einem zentralistischen Blickwinkel nicht wahrgenommen wird und weil sie dadurch zu Verwerfungen führt, bei denen eine Vielzahl von Arztpraxen riesige Umsatzeinbrüche zu verkraften haben.

In Baden-Württemberg kann die Sicherstellung der Versorgung letztlich nur noch deshalb gewährleistet werden, weil über eine Konvergenzregelung die reformbedingten Verluste im Jahr 2009 auf maximal 5 % je Praxis begrenzt werden sollen. Diese Regelung ist aber im Detail noch nicht abschließend mit den Krankenkassen ausverhandelt. Deshalb ist die Verunsicherung derzeit sehr groß.

Daneben steht die Frage, wie es nach 2009 weitergehen soll. Auch dies verunsichert viele Ärzte und gefährdet die Versorgung. Sie werden es daher verstehen, wenn meine Bereitschaft, dafür vor Ort dann als Sündenbock herzuhalten, recht gering ausgeprägt ist.

(C)

(D)

(A) 5. Schluss

Die einen verursachen aus der Ferne Scherben, die anderen dürfen sie dann in den Ländern zusammenfegen. Dies ist der Grund, warum der zunehmend zentralistischen Ausrichtung des Gesundheitswesens dringend Einhalt zu gebieten ist. Nach dem Grundgesetz sind es die Länder, die im Regelfall Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten auszuführen haben. Ich denke, eine Rückbesinnung auf diese Kompetenzverteilung würde der Bundesregierung gut anstehen.

Wir haben dies in einer Entschließung formuliert und bitten dafür um Ihre Unterstützung.

Anlage 21**Erklärung**

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Das Land Berlin bedauert es, dass in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen werden, um den Versandhandel mit Arzneimitteln auf nicht verschreibungspflichtige **Arzneimittel** zu beschränken sowie um die Sammlung von Rezepten und die Abgabe von Arzneimitteln über Abholstellen in Gewerbebetrieben zu unterbinden.

(B) Die erheblich erweiterten Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Fertigarzneimittel führen zu einer Schwächung der Arzneimittelsicherheit und des Patientenschutzes und gehen zu Lasten bisher eindeutiger Regelungen im Arzneimittelgesetz. Die Konformität der nochmals erweiterten Regelung mit der maßgeblichen Europäischen Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel wird dadurch in Frage gestellt.

Des Weiteren wird bedauert, dass mit den Änderungen des SGB V keine Angleichung der vertragszahnärztlichen Vergütungen in den neuen Ländern und Berlin an das Vergütungsniveau in den alten Ländern erfolgt ist, obwohl die Ost-West-Angleichung dieser Vergütungen ein seit 1990 übergreifend anerkanntes politisches Ziel ist.

Anlage 22**Erklärung**

von Minister **Bernhard Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Niedersachsen lehnt die Artikel 12a und 12b des Gesetzes ab.

(C) Auf Grund der demografischen Entwicklung besteht die Herausforderung, alle am Pflegeberuf interessierten und geeigneten Menschen für die Ausbildung zu gewinnen. Daher hat Niedersachsen mit der Berufsfachschule „Pflegeassistenz“ einen Bildungsgang eingeführt, der neben der unmittelbaren beruflichen Verwertbarkeit auch zu einem weiterführenden schulischen Abschluss führt. Dieser Bildungsgang ist konzeptionell so ausgestaltet, dass Hauptschulabsolventen an eine Fachausbildung herangeführt werden.

Die fachliche und inhaltliche Ausrichtung der **Pflegefachberufe** schien insgesamt geklärt. Noch im „Pflege-Weiterentwicklungsgesetz“ vom 1. August 2008 hat der Gesetzgeber grundsätzlich die Zuordnung einzelner heilkundlicher Aufgaben an die Angehörigen der Pflegeberufe ermöglicht, was mit zusätzlicher Verantwortung einhergeht. Die vorgesehene Zulassungsregelung zur Ausbildung von Pflegefachkräften kann nun als neue Einschätzung zum Niveau der Pflegetätigkeiten missverstanden werden. Sie läuft den Bemühungen der weiteren Steigerung des fachlichen Niveaus der Ausbildung entgegen.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass derzeit in anderen Gesundheitsfachberufen die Verortung der grundständigen Ausbildung an Hochschulen in Modellversuchen ermöglicht werden soll. Somit werden in diesen Berufen unterschiedliche Signale zu ihrer Wertigkeit gegeben.

(D) In der Gesamtschau ist die Gesetzesänderung nicht geeignet, zusätzliche Personen in die Fachausbildung zu bringen. Limitierender Faktor in der Ausbildung ist die Zahl der Plätze für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen. Er verhindert, dass alle geeigneten Interessenten an den Schulen in die Ausbildung aufgenommen werden können.

Zudem würde sich das Niveau der Ausbildung an den neuen Zugangsvoraussetzungen ausrichten müssen. Es besteht die Gefahr, dass die Ausbildung selbst für Personen mit formal höheren allgemeinbildenden Schulabschlüssen unattraktiver wird, so dass sich diese eher anderen Gesundheitsfachberufen oder sogar anderen Berufen zuwenden werden.

Anlage 23**Erklärung**

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

1. Einleitung

Von Max Weber wissen wir, dass es zwei grundverschiedene Arten politischen Handelns gibt: Es kann „gesinnungsethisch“ oder „verantwortungsethisch“ orientiert sein.

(A) Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur **Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus** ist eindeutig „gesinnungsethisch“ motiviert. Dagegen wäre gar nichts einzuwenden, wenn es eben nicht nur mit heißem Herzen, sondern auch mit einem nüchternen, klaren Blick auf die Folgen geschrieben worden wäre. Dies ist aber leider nicht der Fall.

2. Palliativmedizin in der AppO ist Schritt in die richtige Richtung

Das Gesetz enthält mehrere Regelungsteile, von denen ich einen, nämlich die Aufnahme der Palliativmedizin als Lehr- und Prüfungsfach in die Medizinerausbildung, als Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich begrüßen möchte. Wäre zusätzlich auch die Schmerzmedizin in die Approbationsordnung aufgenommen worden, hätte man mit diesem Teil des Gesetzes sehr zufrieden sein können.

3. Problem mit der Pflege besonders Pflegebedürftiger im Krankenhaus

Der Kern des Gesetzes befasst sich allerdings mit der Pflege besonders pflegebedürftiger behinderter Menschen im Krankenhaus im Falle ihrer akuten Erkrankung. In der Tat werden auch mir Fälle geschildert, in denen es bei schwerstpflegebedürftigen Menschen Probleme mit der pflegerischen Versorgung im Krankenhaus gibt. Natürlich ist das nicht hinnehmbar. Eine angemessene pflegerische Versorgung aller Menschen im Krankenhaus ist unverzichtbar. Wir haben also zweifellos ein Problem, das wir lösen müssen.

(B) 4. Vorgeschlagene Lösung ist ordnungs- wie sozialpolitisch verfehlt

Die Lösung, die das Gesetz anbietet, ist allerdings mehr als enttäuschend. Danach wird für diejenigen pflegebedürftigen behinderten Menschen, die selbst Arbeitgeber einer Pflegekraft sind – aber auch nur für diese –, im Falle ihrer akuten Erkrankung die Mitnahme ihrer Pflegekraft in das Krankenhaus solidarisch finanziert. Diejenigen hingegen, die auf andere Art und Weise gepflegt werden, etwa durch Angehörige oder in stationären Einrichtungen, kommen nicht in den Genuss dieser Finanzierung. Somit fallen etwa geistig behinderte oder demenzkranke Menschen, die in aller Regel nicht als Arbeitgeber einer Pflegekraft auftreten, tendenziell aber am ehesten eine Pflegeassistenz im Krankenhaus nötig hätten, faktisch nicht oder nur in wenigen Ausnahmefällen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Es werden somit Leistungsansprüche zu Lasten der Solidargemeinschaft geschaffen, die an die Art der Leistungserbringung anknüpfen und nicht an den Grad der Bedürftigkeit. Dies ist nicht nur ordnungspolitisch verfehlt, sondern wird auch den vordringlichen sozialpolitischen Problemlagen nicht gerecht.

Das Gesetz wirft aber noch weitere Fragen auf, für die es eine Antwort schuldig bleibt. So schafft es etwa Leistungsansprüche gegen die gesetzliche Krankenversicherung ausdrücklich auch in Fällen, in

denen dies medizinisch nicht notwendig ist. Wollen wir das wirklich? (C)

Wie sind die Kompetenzen zwischen dem Pflegepersonal des Krankenhauses und dem mitgebrachten persönlichen Pfleger verteilt, und wer haftet für Pflegeängel?

Wollen wir überhaupt, dass Pflegepersonal von außen in unseren Krankenhäusern pflegt, oder müssen die Krankenhäuser nicht so ausgestattet sein, dass sie die Pflege auch schwerstpflegebedürftiger Menschen mit eigenen Kapazitäten in allen Fällen leisten können?

Schließlich: Welches Sozialleistungssystem soll diese besondere Pflegeleistung finanzieren?

Sie sehen, es gibt eine Vielzahl von Fragestellungen, die ungeklärt bleiben.

Bei einem Inkrafttreten dieses Gesetzes würde hingegen eine Antwort auf all diese Fragen vorgezeichnet, die weit über seinen jetzigen Anwendungsbereich hinausweist, die nicht bis zum Ende durchdacht ist und deren Konsequenzen – auch finanzieller Art – überhaupt noch nicht absehbar sind.

5. Angebot zur gemeinsamen Problemlösung

Ich würde es daher bevorzugen, zunächst einmal die Dimension des Gesamtproblems der Krankenhausbehandlung besonders pflegebedürftiger Menschen zu ermitteln. Anschließend sollten wir so rasch wie möglich gemeinsam die denkbaren Ansätze gegeneinander abwägen und zu einvernehmlichen Lösungen kommen. (D)

6. Schluss

Zum Schluss möchte ich erneut auf Max Weber zurückkommen. Für ihn bedeutete Politik ein „starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“. Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein schnelles Loch in ein dünnes Brett gebohrt, das schnell brechen wird. Baden-Württemberg wird dem Gesetz daher nicht zustimmen.

Ich bin der Meinung, wir sollten uns die Mühe machen und uns doch lieber gleich das dicke Brett vornehmen. Ich bin mir sicher, wir werden „mit Leidenschaft und Augenmaß“ auch in das dicke Brett ein schönes Loch bohren. Baden-Württemberg ist jedenfalls daran interessiert, gemeinsam zu einer besseren belastbaren Problemlösung zu kommen.

Anlage 24

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)

zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur **Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus** wird der krankenversicherungsrechtliche Versorgungsauftrag des Kran-

(A) Krankenhaus, der grundsätzlich alle Leistungen eines stationären Aufenthalts umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten notwendig sind, aufgeweicht. Das Krankenhaus hat bisher grundsätzlich die umfassende Betreuung und pflegerische Versorgung aller Menschen (egal, ob Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftige oder Menschen mit Demenz) sicherzustellen. Für die in der Krankenhausversorgung bestehenden Defizite sollte daher eine Lösung im Rahmen des SGB V gefunden werden. Eine Abwälzung der Finanzierungsverantwortung auf andere Sozialleistungsträger ist nicht sachgerecht.

Anlage 25

Erklärung

von Minister **Bernhard Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Dem Bund fehlt seit der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für die in §§ 119, 119a StPO geregelten Außenkontakte der inhaftierten Beschuldigten, da es sich um Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsrechtes handelt. Das gilt auch für die Vorschriften, die den Vollzug der **Untersuchungshaft** an jungen Untersuchungsgefangenen betreffen.

(B)

Mit der geplanten Neuregelung des § 119 Absatz 2 StPO würde entgegen der bisherigen Gesetzeslage und entgegen der bewährten Praxis die Zuständigkeit für die Ausführung von Überwachungsanordnungen mit der Anklageerhebung nicht mehr auf das Gericht übergehen. Diese Regelung ist abzulehnen, weil nach Anklageerhebung die Verfahrensherrschaft beim Gericht liegt. Das Gericht verfügt ab diesem Zeitpunkt über größere Sachnähe und kann die angeordneten Überwachungsmaßnahmen effektiv und zügig durchführen.

Die Einführung der Pflichtverteidigerbeordnung für jeden Beschuldigten ab dem Vollzug der Untersuchungshaft ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 141 Absatz 3 StPO ermöglicht in allen notwendigen Fällen eine Beordnung zu jedem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens. Eine Reduzierung von Hafttagen ist nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten, da die meisten Beschuldigten bei Außervollzugsetzung des Haftbefehls ohnehin nach 10 bis 14 Tagen wieder entlassen werden. Weil keine Justizvollzugsanstalten geschlossen werden, wird auch eine Kostenersparnis nicht erzielt. Auf die Länder kommen vielmehr erhebliche Kosten durch die anfallenden Verteidigergebühren zu, ohne dass ein Ausgleich durch anderweitige Mehreinnahmen absehbar ist. Eine derart grundlegende und sich auf die Haushalte der Länder nachhaltig auswirkende Reform des Rechts der Pflichtverteidigung erfordert zwingend

die Beteiligung der Landesjustizverwaltungen und der Praxis.

(C)

Niedersachsen lehnt daher

- Artikel 1 Nummer 4a, Nummer 5, Nummer 9a, Nummer 9b und Nummer 14 sowie Artikel 3 Nummer 1 § 72b, Nummer 3 § 89c und Nummer 7 § 110 Absatz 2,
- in Artikel 1 Nummer 2 § 114d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 114d Absatz 2 Satz 1 die Wörter „und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2“,
- in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c § 115 Absatz 4 die Verweisung „§ 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1“ und
- in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a.aa § 126 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „sowie auf Anträge nach § 119a“

ab.

Anlage 26

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Das Gesetz zur Angemessenheit der **Vorstandsvergütung** verfolgt das Ziel, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder hin zu einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Darüber hinaus soll die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung gestärkt werden. Das Land Berlin unterstützt diese Zielsetzung mit Nachdruck.

(D)

Nach Auffassung des Landes Berlin greift das Gesetz allerdings zu kurz. Es sind weitere Rechtsänderungen erforderlich, um das mit dem Gesetz verfolgte Ziel nachhaltig zu erreichen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Unternehmen berechtigt, Vorstandsvergütungen ohne jede Einschränkung steuerlich abzusetzen. Das Land Berlin ist der Auffassung, dass Vorstandsgehälter lediglich bis zu einem Betrag von 1 Million Euro pro Person und Jahr in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sein sollten, hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrages nur zu 50 %.

Ferner ist es geboten, die Rechtsposition des Aufsichtsrates bei der Bemessung der Vorstandsbezüge noch weiter zu stärken. Nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz (E) *soll* der Aufsichtsrat bei Verschlechterung der Lage der Gesellschaft die Bezüge auf eine angemessene Höhe herabsetzen. Diese Regelung ist angemessen bei sogenannten Altverträgen. Bei Verträgen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung abgeschlossen und/oder verlängert werden, ist eine rechtliche Verpflichtung des Aufsichtsrates zur Herabsetzung der Bezüge auf eine angemessene Höhe geboten,

- (A) falls die Weitergewährung der Bezüge für die Gesellschaft unbillig wäre.

Anlage 27

Erklärung

von Minister **Armin Laschet**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung, eine auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung zu fördern, zugleich die Verantwortung des Aufsichtsrates zu stärken und aus dem gegenwärtigen gesetzlichen System der Unternehmensverfassung resultierende Kontrolldefizite bei Aktiengesellschaften zu beseitigen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrem dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsichts- und Kontrollrechte in Aktiengesellschaften (BR-Drucksache 211/09) dafür ausgesprochen, an zentralen Stellen organbedingte Schwächen der Aufsicht abzustellen. Mit der Regelung, die abschließende Festsetzung der Vorstandsvergütung künftig dem Plenum des Aufsichtsrates vorzubehalten, wird nunmehr durch das Gesetz zur Angemessenheit der **Vorstandsvergütung** ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Initiative umgesetzt.

- (B) Soweit das Gesetz indes ein weiteres Kernanliegen des Gesetzesantrags des Landes Nordrhein-Westfalen aufgreift und im Grundsatz eine zweijährige Karenzzeit für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat vorsieht, läuft die legislative Umsetzung leer. Da die Karenzzeit bei einem Vorschlag von Aktionären nicht gelten soll, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, werden von der verbindlichen Karenzregelung nicht nur börsennotierte Familienunternehmen ausgenommen, sondern nicht zuletzt auf Grund des Depotstimmrechts der Banken ein hoher Anteil aller relevanten Unternehmen. Auf der Strecke bleibt damit die für eine bessere Ausübung der Kontrollrechte erforderliche Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bedauert es zudem, dass ihre Forderung nach einer Begrenzung der Höchstzahl der durch eine Person gleichzeitig wahrnehmbaren Aufsichtsratsmandate keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat, obgleich sich auch in der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mehrere Sachverständige für eine solche Regelung ausgesprochen haben.

Aus der Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen kann das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung daher nur ein erster Schritt sein, strukturelle Defizite der Kontrolle des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu beseitigen. Weitere Schritte müssen folgen.

Anlage 28

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Dass das VorstAG, das Gesetz zur Angemessenheit der **Vorstandsvergütung**, insgesamt ein gelungenes und ausgewogenes Paket ist, dass es die richtigen Antworten auf die durch die Finanzkrise aufgeworfenen Fragen in diesem Bereich gibt, hat sich mittlerweile sicherlich herumgesprochen. Dass Einzelne mit einzelnen Regelungen nicht zufrieden oder sogar regelrecht unglücklich sind, spricht nicht gegen diesen Befund. Es wäre eher verdächtig gewesen, wenn gerade von den Betroffenen zu viel Beifall gekommen wäre. Ich glaube, ich muss deshalb auch nicht auf einzelne Kritikpunkte an dem Gesetz eingehen.

Ich möchte aber noch ein paar Worte zu den Forderungen nach weiteren Änderungen des Aktienrechts sagen. Dazu gibt es den Bericht der Länderarbeitsgruppe „Managerverantwortlichkeit“; Berichterstatter war Bayern. Ferner gibt es den Beschluss der 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 24. und 25. Juni hierzu. Frau Staatsministerin Merk hat soeben darauf hingewiesen. Auf den umfangreichen Katalog von Änderungsvorschlägen überwiegend zum deutschen Aktiengesetz, den diese Arbeitsgruppe in ihrem Bericht vorgelegt hat, möchte ich hier nicht im Detail eingehen. So viel sei mir aber zu sagen erlaubt:

(D) Wir haben in dieser Wahlperiode außerordentlich viele Änderungen am Aktiengesetz vorgenommen. Diese kamen durch das elektronische Handelsregister, das BilMoG, das Risikobegrenzungs-gesetz, die GmbH-Reform in größerem Umfang, als viele bemerkt haben, das ARUG und zuletzt natürlich auch durch das VorstAG. Das waren alles wichtige und gute Änderungen. Ab einem bestimmten Punkt müssen wir aber unseren Unternehmen auch einmal etwas Ruhe zugestehen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, die jeweils geltende Gesetzeslage nachzuvollziehen. Insofern fände ich es nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt, da die letzten Gesetzesänderungen noch nicht einmal im Bundesgesetzblatt stehen, schon wieder zahlreiche punktuelle Änderungen im Aktiengesetz anzukündigen.

Aber auch einen zweiten Punkt möchte ich hier mit Nachdruck erwähnen: Der Bericht der Länderarbeitsgruppe „Managerverantwortlichkeit“ schlägt in ungefähr zehn Punkten vor, Empfehlungen und Anregungen aus dem deutschen Corporate Governance Kodex in das zwingende deutsche Aktiengesetz zu übernehmen. Hiergegen möchte ich meine schwersten Bedenken erheben. Ich sage das auch in Richtung und mit Blick auf die Corporate Governance Kommission.

Es ist Ihnen allen nicht entgangen, dass es ein schwieriger Entscheidungsprozess war, im Bereich der Vorstandsvergütung durch Gesetz in einige Bereiche einzugreifen, die vorher der Kodex geregelt

(A) hatte. Sicherlich steht fest: Es gibt keine verbindliche Trennlinie zwischen Gesetz und Kodex, das Gesetz hat immer den Vorrang. Aber wenn wir das Modell des deutschen Corporate Governance Kodex, das gerade erst durch den Public Corporate Governance Kodex weitergeführt worden ist, als Erfolgsmodell bewahren wollen, so können wir uns nicht in politischen Sonntagsreden vollmundig zum Kodex bekennen und ihn zugleich mit einer solchen Breitseite von Gesetzesregelungen, wie der Bericht der Länder-Arbeitsgruppe sie vorsieht, leichtfertig aufs Spiel setzen und schwer beschädigen. Es war mir wichtig, dies hier deutlich zu machen, damit nicht der Eindruck entsteht, diese Vorschläge blieben unerwidert.

Anlage 29

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)

zu den **Punkten 31 bis 34** der Tagesordnung

Wir stehen heute am Ende einer gut vierjährigen Diskussion über die Neuordnung des deutschen **Umweltrechts**. Mit Blick auf das ursprüngliche Großvorhaben, ein umfassendes und in sich stimmiges Umweltgesetzbuch zu schaffen, bleibt nüchtern festzustellen: Das Umweltgesetzbuch an sich ist gescheitert. Damit ist eine große Chance vertan, ein investitionsfreundliches und zeitgemäßes Umweltrecht zu erlassen.

Mit den vier Einzelgesetzen, die stattdessen heute zur Abstimmung stehen, werden die Reformziele der Neuordnung zumindest teilweise erreicht, ohne allerdings das zentrale Genehmigungsrecht grundlegend zu modernisieren.

Rheinland-Pfalz hat ein Umweltgesetzbuch stets befürwortet. Wir haben uns in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „UGB“ und bis zur Schlussberatung der heute anstehenden Gesetze intensiv eingebracht. Hier war auch Vollzugskompetenz gefragt, um zu praxistauglichen Lösungen zu kommen.

Das Umweltgesetzbuch ist letztlich an dem Veto eines einzigen Landes und entgegen der erklärten Haltung aller übrigen Umweltministerinnen und Umweltminister gescheitert.

Die integrierte Vorhabengenehmigung als Herzstück des Umweltgesetzbuches wäre gerade jetzt ein wichtiges Signal an die Wirtschaft, die Investoren und die öffentliche Hand gewesen, dass Investitionen in Deutschland leichter und zügiger – nach Berechnungen des Normenkontrollrates auch um etwa 27 Millionen Euro jährlich günstiger – zu realisieren sind. Dass wir heute ein weitgehend einheitliches Umweltrecht auf den Weg bringen, ist gleichwohl ein Erfolg für den Umweltschutz und den Wirtschaftsstandort.

Rheinland-Pfalz unterstützt daher die vier Gesetze:

1. Bundeseinheitliche Regelungen werden die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Vorgaben in nationales Recht erleichtern.
2. Bundesvollregelungen – soweit sinnvoll – werden zu mehr Transparenz, Vereinfachung für den Antragsteller und stärkerer Systematisierung des deutschen Umweltrechts beitragen.
3. Wir Länder behalten die Spielräume für regionale Regelungen, die sowohl den unterschiedlichen naturräumlichen Belangen als auch dem Gedanken föderaler Verantwortlichkeit Rechnung tragen.

An dieser Stelle möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern einen herzlichen Dank aussprechen, welche die Abstimmung der Entwürfe durch konstruktive Vorschläge und Kompromissbereitschaft gefördert haben. Mein Dank gilt namentlich meiner Kollegin Frau Tanja Gönner für die Koordination der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und eine hervorragende Zusammenarbeit. Mein Dank gilt aber in besonderem Maße auch Herrn Sigmar Gabriel, dem Bundesumweltminister, für seine frühzeitige und stets enge Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Gesetze liegen heute nur deshalb vor, weil der Bund mit den Ländern eng kooperiert hat und auch zum Schluss in unterschiedlichen Punkten offen auf uns zugegangen ist. Ein Dank gilt den verantwortlichen Mitstreitern in den Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages.

Einige der mir besonders wichtigen Änderungen, die zum Teil auf Initiativen von Rheinland-Pfalz zurückgehen, möchte ich als Beispiele ansprechen:

Ein wichtiger Punkt ist die enge Verzahnung von wasserrechtlichen Regelungen mit den Bestimmungen über die Bundeswasserstraßen. Das betrifft die Fragen des Gewässereigentums (§ 4 WHG) und der Durchgängigkeit (§ 34 WHG). Ich bin froh, dass wir mit dem neuen WHG einige Klärungen der Verantwortlichkeiten zwischen den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes herbeiführen konnten. Ein lange bestehender und grundsätzlicher Konflikt wird mit der Neuregelung beigelegt. So wird die Übernahme der Verantwortung für die Herstellung der Durchgängigkeit der Stauwehre an den Bundeswasserstraßen durch den Bund dazu führen, dass unsere Gewässer – früher als sonst zu erwarten – für Fische und andere Organismen durchgängig, d. h. passierbar werden können. Das ist ein wichtiger Beitrag für den Erhalt der Biodiversität.

Ein besonderes Anliegen aus rheinland-pfälzischer Sicht war die Aufnahme der Herausforderungen des Klimawandels sowohl im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 WHG) als auch im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Der Klimawandel und dessen Bewältigung sind künftig in den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung anerkannt. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Wärmehaushalt, Niedrigwasserführung und Hochwasserereignisse, aber auch mit

(B)

(C)

(D)

- (A) Blick auf die erneuerbare Energie der Wasserkraft muss die Wasserwirtschaft künftig Anpassungsstrategien entwickeln. Hierzu gibt das neue WHG Anstöße. Entsprechendes gilt auch im Naturschutzrecht. Das BNatSchG enthält nunmehr ausdrücklich die Zielsetzung der Förderung einer nachhaltigen Energieerzeugung. Sie ist als Beitrag für den Klimaschutz auch ein Beitrag zum Erhalt und Schutz der Biodiversität. Diesen Zusammenhang herzustellen war das Anliegen. Das ist wichtig, damit die Belange des Naturschutzes nicht gegen die Belange der erneuerbaren Energieerzeugung ausgespielt werden.

Bund und Länder haben sich erfreulicherweise darauf geeinigt, dass künftig die Errichtung, die Inbetriebnahme und die wesentliche Änderung von Kanalisationen nicht zwingend anzeige- oder genehmigungspflichtig sind (§ 60 Absatz 4 WHG). Diejenigen Länder, die dies regeln wollen, können das nun tun. Wer dies – aus guten Gründen – nicht beabsichtigt, wird entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht mehr dazu gezwungen. Ein praktisches Beispiel: In Rheinland-Pfalz etwa existieren Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser, die im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht errichtet und betrieben werden. Sie sind von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht seit jeher freigestellt. Damit vermeiden wir für die Betreiber der Anlagen – das sind im Wesentlichen die Kommunen –, aber auch für das Land unnötige Bürokratiekosten. Und dabei kann und wird es in Rheinland-Pfalz jetzt auch bleiben.

- (B) Wichtig ist mir auch, dass die Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten deutlich unbürokratischer gestaltet worden ist. Auf der Grundlage unseres Landesrechts hatten wir in Rheinland-Pfalz bisher schon die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung für bauliche Anlagen, die für den Hochwasserschutz von nur geringer oder keiner Bedeutung sind, pauschal eine Genehmigung auszusprechen. Das betrifft z. B. Verkehrsschilder, Werbeanlagen, durchströmbare Weidezäune, aber auch die Umgestaltung von Plätzen und Freiflächen. Die jetzt gefundene Regelung, bauliche Anlagen in neuen Baugebieten, die entweder bereits die Prüfung auf ihre Hochwasserkompatibilität durchlaufen haben oder auf Grund ihrer Beschaffenheit per se hochwasserkompatibel sind, pauschal bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zulassen zu können, erspart es uns auch in Zukunft, durch die zuständige Behörde in vielen Einzelfällen eine Genehmigung aussprechen zu müssen.

Schließlich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung praxisgerechter und -tauglicher ausgestaltet worden. Wir sind stets für eine Beibehaltung der Abstufung „Vermeiden – Kompensieren – Ersatzzahlung“ eingetreten. Allerdings haben wir uns auch für eine Flexibilisierung zwischen Ausgleich und Ersatz innerhalb von Kompensationsmaßnahmen eingesetzt. Das hat in der Kompromissformulierung Berücksichtigung gefunden. Wichtig ist auch die aufgenommene Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, was sowohl dem Naturschutz als auch der Landwirtschaft

zugute kommt. Zudem ist das Instrument des Ökokontos im Bundesrecht verankert worden, das im Landesrecht bereits besteht, um Kompensationen zu erleichtern und effektiver zu gestalten.

Die Liste wichtiger Verbesserungen ließe sich fortsetzen. Dies macht deutlich, dass die Regelungen der Gesetze ausgewogen und praxisgeeignet sind. Auch wenn nicht jede Vorstellung oder jeder Vorschlag eines Bundeslandes aufgenommen werden konnte, sind die Vorschriften insgesamt ausgewogen und in der Summe eine notwendige Weiterentwicklung des bestehenden Umweltrechts.

Die Botschaft, die der Bundesrat daher heute ausgeben sollte, ist mir wichtig: Wir alle – Länder, Bundestag und Bundesregierung – wollen, dass wir ein weitestgehend einheitliches Umweltrecht in Deutschland erhalten, und dies mit sehr ambitionierten Standards zum Schutz der Lebensgrundlagen und Ressourcen. Wir wissen, dies hat uns bisher stark gemacht und nicht geschadet. Denn Umweltkompetenz und -technologie aus Deutschland sind auch aus diesem Grund weltweit sehr gefragt.

Anlage 30

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Albrecht Buttolo**
(Sachsen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für die Länder Sachsen und Baden-Württemberg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Sachsen und Baden-Württemberg stellen fest, dass konkrete Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf den BOS-Digitalfunk gegenwärtig nicht vollumfänglich abschätzbar sind. Sie gehen jedoch davon aus, dass die festgelegten Grenzwerte im BOS-Digitalfunk eingehalten werden. Alle Antennenstandorte werden von der Bundesnetzagentur geprüft und abgenommen. Der Bundesnetzagentur liegen alle erforderlichen Daten vor. Insofern ist die Notwendigkeit einer weiteren Regelung auch vor dem Hintergrund des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen.

Die Einhaltung der Grenzwerte auch durch den BOS-Digitalfunk ist völlig unstrittig und wird im Übrigen bereits durch die jeweils von der Bundesnetzagentur zu vergebende Standortbescheinigung sichergestellt. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte im **NISG** auch durch den BOS-Digitalfunk wird daher nicht kritisiert.

Sachsen und Baden-Württemberg möchten jedoch auf die Belange des Geheimschutzes hinweisen. Insbesondere die Einführung einer Anzeigepflicht nach § 7 der 26. BImSchV für alle Basisstation-Standorte des BOS-Digitalfunknetzes und sonstiger ortsfester Funkgeräte (z. B. auf Polizei- und Feuerwehrdienststellen) ist aus Sicherheitsgründen kritisch zu bewerten.

(A) Zudem würde hierdurch erheblicher Verwaltungsaufwand geschaffen. Es bestünde eine Anzeigepflicht für ca. 4 000 Basisstationen des BOS-Digitalfunknetzes sowohl für die Errichtung als auch für die Änderung der funktechnischen Parameter. Eine Anwendung der aktuellen Regeln auf den Digitalfunk birgt nach Auffassung Sachsens und Baden-Württembergs die Gefahr, dass die Sicherheitsbelange der BOS, die Geheimschutzbelange des Digitalfunks BOS und die besonderen Anforderungen an die Verfügbarkeit nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Die Länder Sachsen und Baden-Württemberg weisen darauf hin, dass es sich bei dem BOS-Digitalfunknetz um ein Hochsicherheitsnetz handelt. Die Gesamtheit der Basisstationen wird als VS-Geheim eingestuft. Es muss sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes erhobenen Daten ausschließlich auf Anlagen gespeichert und verarbeitet werden, die den hohen Anforderungen der Verschlusssachenanweisung des Bundes entsprechen. Keinesfalls dürfen die Daten veröffentlicht oder sonst zugänglich gemacht werden. Insofern sind Ausnahmen von dem Gesetz erforderlich. Es bestünde anderenfalls ein erhöhtes Risiko für die Verfügbarkeit des Digitalfunks BOS. Im Falle eintretender erweiterter Gefährdungssituationen wäre ein wirksamer Schutz dieser Standortinformationen kaum möglich. Die Gefahr von Sabotage, Manipulation oder Anschlägen darf nicht unterschätzt werden.

(B) Sachsen und Baden-Württemberg befürchten ebenso hohe finanzielle Auswirkungen. Anders als in Abschnitt VII.3 der Gesetzesbegründung angegeben, würden neue Anzeigepflichten für die BDBOS eingeführt: Die Anzeigen wären – wie die Standortbescheinigungen – durch die Länder vorzubereiten.

Weiterhin besteht die Gefahr einer Doppelung von Bürokratievorgängen während einer Übergangsphase bis zur Einführung dieses Verfahrens. Im äußersten Fall wären davon ca. 4 000 Standorte betroffen. Je nach zuständiger Behörde wären dafür eventuell noch unterschiedliche Formulare zu verwenden.

Die Länder Sachsen und Baden-Württemberg bedauern es, dass in der an den Bundesrat versandten Gegenäußerung der Bundesregierung der Digitalfunk BOS keine Erwähnung findet.

Die Vorschläge der Bundesregierung, Ausnahmeregelungen im Verordnungswege zu treffen, bewerten Sachsen und Baden-Württemberg insbesondere im Hinblick auf die Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen als nicht optimal. In den Überlegungen unberücksichtigt blieb bislang die Frage, ob und wie die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden die technischen Voraussetzungen für den Umgang mit den eingestuften Informationen ab Geheimhaltungsstufe VS-Vertraulich umsetzen.

Die Länder Sachsen und Baden-Württemberg weisen auf die Notwendigkeit hin, die dargelegten Belange in geeigneter Form zu berücksichtigen. Die

Bundesregierung wird daher aufgefordert, von ihrer Ermächtigung hinsichtlich der Ausweitung der Anzeigepflicht nach § 7 der 26. BImSchV auf hoheitlich betriebene Funkanlagen keinen Gebrauch zu machen. Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, eine jeweils frühzeitige Einbeziehung der Länder bei der Erarbeitung von hier relevanten Verordnungen – auch dann, wenn ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates nicht gegeben sein sollte – sicherzustellen.

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Bernhard Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Hans-Heinrich Sander gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Dem Bundesrat liegt im zweiten Durchgang das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Gesetze vor, über das wir heute zu befinden haben. Niedersachsen setzt sich noch einmal sehr dafür ein, dass die Länderinteressen stärker als bisher im Bundesnaturschutzgesetz Berücksichtigung finden.

Es geht um den Kompetenzerhalt für die Länder, der sicher auch Ihnen nicht gleichgültig ist. Durch die Föderalismusreform hat der Bund im Grundgesetz die Kompetenz erhalten, das Naturschutzrecht im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung auszugestalten. Diese Kompetenz gibt ihm die Möglichkeit, bundesweit verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur festzulegen. Insbesondere gilt dies für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Sicherung des Naturhaushaltes.

Der Bereich **Naturschutz und Landschaftspflege** wurde in die konkurrierende Gesetzgebung überführt, die Rahmengesetzgebung ersatzlos gestrichen. Das in der Verfassung verankerte allgemeine Abweichungsrecht garantiert es den Ländern, eigene Regelungen aufzustellen. Die Abweichungsmöglichkeiten finden für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 Grundgesetz ihre Schranken. Darunter fallen auch die „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“.

Überhaupt nicht einverstanden bin ich mit dem Inhalt und der Reichweite dieser abweichungsfesten „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“. Der Gesetzesbegründung im Rahmen der Verfassungsänderung lässt sich dazu nur entnehmen, dass es sich um bundesweite verbindliche Grundsätze insbesondere zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt, wobei aber beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft

- (A) und die Mitwirkung der Naturschutzverbände nicht erfasst sein sollen.

Der Bund erhebt in seinem Gesetz in unzulässiger Weise zahlreiche Regelungen zu „allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes“ und versucht dadurch die Abweichungsbefugnis der Länder zu begrenzen. Das Gesetz verwundert insofern schon sehr. Entgegen der eindeutigen Begründung im Gesetzgebungsverfahren, dass z. B. die Landschaftsplanung und Regelungen für die Ausweisung von Schutzgebieten nicht unter die allgemeinen Grundsätze fallen sollen, hat der Bund diese Vorschriften unter die allgemeinen Grundsätze aufgenommen.

Unklar bleibt jedoch, ob die Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gehört und vom Bund für die Länder verbindlich normiert werden könnte. Bei der Eingriffsregelung würde der Bund, wenn es bei der derzeit vorgeschlagenen Regelung bliebe, die durch die Verfassung vorgegebenen Grenzen der Einschränkung des Abweichungsrechts überschreiten. Bei den abweichungsfesten Kernen muss es sich um die tragenden Prinzipien des Naturschutzes handeln, die bundesweit gelten, also keine räumliche Differenzierung zulassen. Wegen der Vielgestaltigkeit der Länder ist aber gerade hierzu eine möglichst flexible und sachgerechte Lösung erforderlich, die nicht zu einer Absenkung der Standards im Naturschutz führt.

- (B) Nicht nur für Niedersachsen ist eine angemessene Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von großer Bedeutung. Grundsätzlich sollte die Eingriffsregelung von den Ländern abweichend geregelt werden können. Als abweichungsfester und bundeseinheitlich zu regelnder Grundsatz konnte allenfalls anerkannt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und entsprechend dem Verursacherprinzip auszugleichen sind. Die Art und Weise des Ausgleichs ist nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung jedoch der gesetzlichen Gestaltung durch die Länder zugänglich und zählt nicht zu dem sogenannten abweichungsfesten Kern.

Am 19. Juni 2009 erklärte der Kollege Sigmar Gabriel im Deutschen Bundestag anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs, die FDP wolle, dass wir uns „vom Naturschutz freikaufen“ könnten. Das stimmt natürlich nicht! Was wir wollen, ist doch ganz einfach: Den Ländern soll in rechtlich zulässiger Weise die Möglichkeit eröffnet werden, Realkompensation und Ersatzgeld gleichzustellen. Für Länder, die diesen Weg nicht gehen wollen, wird es dadurch ausdrücklich nicht verbaut, eine andere Regelung zu treffen.

Niedersachsen hat daher den Antrag gestellt, dass die Zahlung eines Ersatzgeldes als gleichwertiges und vor allem gleichrangiges Kompensationsinstrument bundesrechtlich möglich sein soll. Mit der Gleichstellung wird dem Eingriffsverursacher ein Wahlrecht zwischen der Durchführung der Kompensationsmaßnahme und der Zahlung des Ersatzgeldes zugestanden. Dies dient der weiteren Flexibilisierung

- (C) der Eingriffsregelung und damit der Entbürokratisierung und Deregulierung. Zulassungsverfahren können beschleunigt werden, weil Vorhabenträger nicht mehr wertvolle Zeit in die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen investieren müssen.

Das Ersatzgeld ist in Niedersachsen eine Erfolgsgeschichte. Die Erfahrung zeigt, dass die Naturschutzbehörden mit den vereinnahmten Geldern sehr sinnvolle Naturschutzmaßnahmen durchführen können. Auf diese Weise kann für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oftmals mehr erreicht werden als durch die einzelnen Kompensationsmaßnahmen.

Die Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzgeld ist erforderlich, weil Grund und Boden endlich sind und eine zunehmende Flächenknappheit für neue, zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes zu verzeichnen ist. Darüber hinaus ist eine weitere Belastung der Landwirtschaft durch restriktive Auflagen des Naturschutzes nicht hinzunehmen. Das Grundeigentum kann dann durch adäquate, gleichrangig nicht belastende Maßnahmen unangetastet bleiben. Dies entspricht dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Großprojekte von bundes- und europaweiter Bedeutung werden in den nächsten Jahren in Niedersachsen realisiert. Gleichzeitig sind große Teile Niedersachsens bereits Natura-2000-Gebiet, was alleine zu einem erheblichen europarechtlich begründeten Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt. Bereits jetzt stellt der Bedarf an Ersatzflächen ein enormes Problem dar, insbesondere für die Landwirtschaft. Um dieser komplexen Lage wirksam begegnen zu können, muss es den Ländern ermöglicht werden, eigene regionale Lösungen zu entwickeln und nicht durch Vorgaben des Bundes begrenzt zu werden.

(D) Der Antrag Niedersachsens bezieht sich im Übrigen auf eine Änderung im Artenschutz, des § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes, wie sie von diesem Hause seinerzeit vorgeschlagen wurde. Die vom Bundestag in § 40 aufgenommene Regelung unterstellt, dass sich heimische Gehölze in einer „bestimmten“ Region Deutschlands von Gehölzen derselben Art in einer anderen Region Deutschlands genetisch unterscheiden. Dafür gibt es keinen Beweis oder ein geeignetes Nachprüfungsverfahren. Eine Regelung, wie die Regionalgebiete voneinander abzugrenzen sind, trifft das Gesetz nicht. Die vorliegende Fassung des § 40 entspricht nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes und ist so in der Praxis nicht umsetzbar. Das unternehmerische Risiko für die Baumschulen wird bei ca. 200 000 Varietäten von Gehölzen am Markt durch eine weitere regionale Differenzierung vervielfacht.

Den Kompetenzerhalt der Länder und die Klarstellungen im Artenschutz können wir nur erreichen, wenn das Gesetz geändert wird. Das heißt, wir müssten wohl den Vermittlungsausschuss anrufen. Da es der Bundesregierung aber nicht gelungen ist, in der laufenden Legislaturperiode ein Umweltgesetzbuch zustande zu bringen, müssen wir jetzt, „auf den letz-

(A) ten Drücker“, über das Naturschutzgesetz abstimmen. Damit es nicht der Diskontinuität zum Opfer fällt, haben wir eigentlich kaum noch Zeit für ein Vermittlungsverfahren. Wir sollten diese Gedanken jedoch nicht aus den Augen verlieren und die Bundesregierung mit dem niedersächsischen Entschließungsantrag auffordern, bei der nächsten Änderung des Naturschutzgesetzes hier für Klarheit zu sorgen.

Ich bitte Sie daher, den niedersächsischen Entschließungsantrag zu unterstützen.

Anlage 32

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Auch wenn die grundsätzliche Motivation und Zielsetzung des Gesetzes, die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte zu verhindern, im vollen Umfang mitgetragen wird, bestehen von Seiten des Landes Berlin erhebliche Bedenken bezüglich der konkreten Regelungen und Umsetzungsmaßnahmen. Die Bedenken beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

Zweifelhaft ist, ob die Grundrechtseingriffe in das Fernmeldegeheimnis, die mit dem Gesetz festgeschrieben werden, mit der Verfassung vereinbar sind.

(B) Nach herrschender Expertenmeinung sind generell Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit von Netzsperrern im Sinne des Gesetzes nicht gegeben.

Das Bestimmtheitsgebot wird nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Die Voraussetzungen und Umsetzungsbestimmungen der Netzsperrern werden zu vage, unpräzise formuliert. Beispielsweise werden die Serviceprovider lediglich zu „geeigneten und zumutbaren technischen Maßnahmen“ verpflichtet.

Die Ausgestaltung der Rechte des Expertengremiums als Kontrollinstanz ist nicht ausreichend und organisatorisch unzureichend geregelt.

Die wichtigen Bereiche der Präventionsmaßnahmen und der Identifizierung sowie Löschung kinderpornografischer Inhalte in Verbindung mit der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der verantwortlichen Verursacher als tatsächliche wirksame Maßnahmen gegen **Kinderpornografie** wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Anlage 33

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz erkennt an, dass in dem vorliegenden Gesetz zur **Bekämpfung der Kin-**

derpornographie in Kommunikationsnetzen gegenüber der ursprünglichen Vorlage wichtige Kritikpunkte berücksichtigt worden sind. (C)

Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der auslaufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages wird Rheinland-Pfalz trotz weiter bestehender grundsätzlicher Bedenken keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses stellen.

Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, dass der Ansatz, den Zugang zu Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten zu erschweren, letztlich bei weitem nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, aber erhebliche negative Nebenwirkungen haben wird.

Das Land Rheinland-Pfalz bittet daher die Bundesregierung, in der kommenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auch in internationaler Abstimmung alle rechtlichen und technischen Möglichkeiten mit dem Ziel zu prüfen, dass Kinderpornografie von vornherein aus Kommunikationsnetzwerken herausgehalten werden kann. Es muss darum gehen, an der Angebotsseite anzusetzen und nicht an der Nutzerseite.

Anlage 34

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

(D) Das Land Berlin bedauert es, dass in dem Gesetz über die Einrichtung der **Akkreditierungsstelle** dem Beleihungsmodell der Vorzug gegeben und eine GmbH gegründet wird, obwohl sich verschiedene Fachministerkonferenzen und Länder für eine sogenannte Behördenlösung ausgesprochen haben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Artikels 8 Nummer 1 der VO (EG) Nr. 765/2008, wonach die Akkreditierungsstelle frei von kommerziellen Einflüssen und möglichen Interessenkollisionen zu sein hat, stößt das vorgesehene Beleihungsmodell nach wie vor auf erhebliche grundsätzliche Bedenken.

Anlage 35

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Mit dem heute zu verabschiedenden Gesetz, das hier im Bundesrat seine letzte Hürde nehmen soll, haben wir zwei sehr wichtige Ziele erreicht:

(A) Wir können zum einen die Reform des Schuldverschreibungsrechts abschließen, so dass deutsches Recht internationalen Bedürfnissen angepasst wird.

Zum anderen – diese Diskussion stand in den letzten Wochen und Monaten eindeutig im Vordergrund – verbessern wir sehr schnell und, wie ich denke, sehr effektiv den **Anlegerschutz**. So konnte das Gesetz im Bundestag auch mit Zustimmung von Teilen der Opposition zustande kommen. Wir haben getan, was in der kurzen Zeit möglich war.

Aus Anlegersicht ist neben der Verlängerung der Verjährung auf maximal zehn Jahre die Pflicht zur Dokumentation des Beratungsgesprächs hervorzuheben. Die Banken werden viel strenger als bisher in die Pflicht genommen, anlegergerecht zu beraten. Mit diesem meiner Meinung nach sehr fortschrittlichen Konzept schaffen wir von Anfang an Klarheit und vermeiden spätere Streitigkeiten. Ich halte es auch für richtig, dass der Kunde das Protokoll nicht unterschreiben muss und damit nicht unter Druck gesetzt werden kann, zumal zu Beweis Zwecken seine Unterschrift nicht notwendig ist. Wir werden selbstverständlich beobachten, wie sich die Praxis entwickelt: Auf die weiteren Aspekte, wie das einwöchige Rücktrittsrecht bei Telefonberatung, das Transparenzgebot bei den Anleihebedingungen und die Möglichkeit der Änderung der Anleihebedingungen zur Vermeidung eines Totalverlusts, sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen.

Lassen Sie mich noch kurz etwas zu den Anträgen Bayerns sagen!

(B) Wir haben aus gutem Grund nicht vorgesehen, dass der Kunde das Protokoll unterzeichnet. Müsste der Kunde unterzeichnen, würden die Banken dies wohl sofort bei Übergabe des Protokolls verlangen. Der Kunde hätte keine Zeit, es in Ruhe zu prüfen. Es ist auch davon auszugehen, dass die einmal geleistete Unterschrift viele Kunden davon abhalten würde, später Fehler des Protokolls gegenüber der Bank zu rügen, da sie sich möglicherweise gerade wegen der Unterschrift an den Protokollinhalt gebunden fühlen würden. Weil wir aus diesen Gründen keine Unterschrift des Kunden wollen, müssen bei der Telefonberatung die gleichen Maßstäbe gelten. Auch hier darf der Kunde nicht, wie von Bayern weiterhin beantragt, zu einer Unterschrift veranlasst werden. Im Übrigen steht der Antrag Bayerns einem sofortigen Geschäftsabschluss bei einer Telefonberatung entgegen. Die vom Bundestag beschlossene Fassung ermöglicht das jedoch und stellt zugleich den Verbraucherschutz sicher.

Wie auch im Bundestag möchte ich Ihnen gegenüber nochmals versichern, dass dieses Gesetz nur der erste Schritt ist. Weitere Maßnahmen werden wir prüfen und in der nächsten Legislaturperiode in Angriff nehmen. Dazu gehören selbstverständlich auch Ihre Anregungen zu mehr Beratungsqualität, einer Verbesserung der Provisionsstrukturen und Produkttransparenz. Ich kann Ihnen versichern, dass die Bundesregierung weiterhin bestrebt ist, international, zumindest aber auf der Ebene der Europäischen Union, einheitliche Standards zu schaffen, die der

(C) Verbesserung des Anlegerschutzes dienen und ihn auch grenzüberschreitend stärken. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzmärkte wieder zurückkehrt! Auch das ist zur Bewältigung der Finanzmarktkrise unerlässlich.

Anlage 36

Erklärung

von Ministerin **Tanja Gönner**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Mit der 2. **Fluglärmschutzverordnung** sollen die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld der Flughäfen besser vor Fluglärm geschützt werden.

Lärm als Umweltproblem in Deutschland

Wie wir aus repräsentativen Bevölkerungsumfragen wissen, empfinden die Menschen in Deutschland Lärm als eine der stärksten Umweltbeeinträchtigungen. Dies gilt in besonderem Maße für den Luftverkehr, der unmittelbar nach dem Straßenverkehr als bedeutendste verkehrsbedingte Ursache für Lärmbelastigungen empfunden wird. Bundesweit fühlt sich fast jeder Dritte durch Fluglärm belästigt.

(D) Dabei geht es nicht nur um ein lästiges Ärgernis für die Betroffenen; denn Lärm kann krank machen. Beispielhaft sind an dieser Stelle Schlafstörungen oder auch Probleme mit dem Herz-Kreislauf-System zu nennen. In Studien wurde ein direkter Zusammenhang zwischen Fluglärm und erhöhtem Arzneimittelverbrauch, wie zur Behandlung von Bluthochdruck, Herz- und Kreislauferkrankungen oder Depressionen, nachgewiesen. Dies gilt insbesondere nachts, denn „das Ohr schläft nicht“. Schon ein Anstieg des nächtlichen Fluglärmpegels um zehn Dezibel erhöht das Risiko hohen Blutdrucks bei Frauen und Männern um rund 14 %. Die Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm führen damit zu erheblichen Folgekosten, die letztendlich die sozialen Sicherungssysteme belasten.

Lösungsansätze zur Minderung des Fluglärms

Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm Mitte 2007 neu gefasst und für die Umgebung der größeren Flugplätze deutlich weitergehende bauliche Schallschutzanforderungen festgesetzt.

Mit der 2. Fluglärmschutzverordnung sollen nun Anforderungen an Schallschutzmaßnahmen für Gebäude in den Lärmschutzzonen festgeschrieben und die Entschädigung und Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere den Einbau von Schallschutzfenstern, geregelt werden. Dies ist zwar mit Kosten für die Betreiber von Flugplätzen verbunden. Angesichts der be-

(A) schriebenen Folgekosten des Lärms für die sozialen Sicherungssysteme und damit letztlich für die Allgemeinheit halte ich diese Kosten aber für vertretbar.

Die Verordnung bringt gegenüber den Anforderungen der alten Schallschutzverordnung von 1974 deutliche Verbesserungen mit sich. Während es z. B. beim Schallschutz bisher keine Unterscheidung zwischen Tag und Nacht gab, werden jetzt für den Nachtzeitraum höhere Schallschutzanforderungen festgelegt.

Auch wenn ich mir persönlich an der einen oder anderen Stelle für die von Fluglärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger noch etwas mehr Entgegenkommen gewünscht hätte, stellt der von der Bundesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Von dem festgelegten Schutzniveau dürfen jedoch im Interesse der vom Fluglärm betroffenen Menschen keine Abstriche gemacht werden.

Anlage 37

Erklärung

von Senator **Dr. Till Steffen**
(Hamburg)

zu **Punkt 85 a) und b)** der Tagesordnung

(B) Wir beschäftigen uns mit Gesetzen, die im Zusammenhang stehen mit einem deutsch-amerikanischen Abkommen. Dieses hat bekanntlich den Titel „Vertiefung der **Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität**“. Es regelt jedoch lediglich den Austausch bestimmter Daten. Dies ist natürlich ein wesentlicher Bereich im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung.

Bei Datenübermittlung, Datenspeicherung und dem Schutz persönlicher Daten generell gab es in den letzten Monaten in diesem Haus immer wieder eine erfreuliche Übereinstimmung in der Zielsetzung. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist für den Bundesrat nicht nachrangig, und wir haben dies gemeinsam bereits mit mehreren Beschlüssen gerade in der jüngsten Zeit deutlich gemacht.

In unserer vorletzten Sitzung im Mai haben wir bereits eine Stellungnahme zu diesem Abkommen beschlossen. Die dort angesprochenen Punkte sind nach wie vor gültig, da wir nun über eine unveränderte Situation beraten. Das Abkommen soll unverändert in Kraft treten. Begleitende Beschlüsse, die lediglich von der deutschen Seite gefasst wurden, können angesichts der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Abkommens für beide Seiten nicht ausreichend sein.

Die Mitglieder der Europäischen Union haben sich gemeinsam auf die Achtung eines festgelegten und verbindlichen Datenschutzstandards verständigt. Zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es eine derartige Ver-

(C) einbarung und derartige Festlegungen über die Art und Weise und den Umfang des Schutzes persönlicher Daten derzeit noch nicht. Darum ist es zum einen notwendig, dass in einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten ein derartiger Standard nicht einfach stillschweigend vorausgesetzt wird. Es muss explizit und verbindlich festgelegt werden, welche Anforderungen erfüllt werden müssen. Zum anderen wäre es wichtig, dass Verhandlungen in diesem Bereich gemeinsam mit unseren europäischen Partnern geführt werden. Ein deutscher Alleingang schwächt die Position der Europäischen Union und bremst die Bemühungen, die europäischen Regelungen zu Datenschutz und Datenübermittlung weiter auszubauen. Dies kann nicht in unserem Interesse sein.

Das Abkommen enthält Regelungen zur Übermittlung von Daten auch im Hinblick auf Gesundheit, Sexualität und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft.

Insoweit ist festzustellen, dass zu dem konkreten Zweck der Verhinderung terroristischer Straftaten eine Übermittlung von Daten über die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft unter keinem Gesichtspunkt von Relevanz sein kann. Auch die Übermittlung von Daten über die Gesundheit bzw. das Sexualleben ist vor diesem Hintergrund bedenklich.

Der Schlusssatz unserer Stellungnahme aus dem Mai gilt unverändert und muss darum heute erneut betont werden.

(D) Die Koalitionsfreiheit, also die Freiheit der gewerkschaftlichen Gründung, Betätigung und Mitgliederwerbung, ist ein grundlegendes und unverzichtbares Recht. Es ist ein wichtiger Beitrag zum sozialen Frieden in unserem Land und damit im Interesse aller, auch der Wirtschaft und der Unternehmen. In diese Freiheit will darum aus gutem Grund keine politische Richtung in Deutschland und in den anderen demokratischen Staaten direkt eingreifen. Doch müssen wir nicht nur direkte Angriffe abwehren, sondern auch dann aufmerksam sein, wenn durch indirekte Maßnahmen und die möglicherweise unbeabsichtigten Konsequenzen bestimmter Beschlüsse Gefahren für die Freiheit der Gewerkschaften drohen. Wer befürchten muss, kein Visum für Reisen nach Amerika zu bekommen, wird möglicherweise vor dem Eintritt in eine Gewerkschaft zurückschrecken.

Ein weiteres Problemfeld wird deutlich, wenn man bedenkt, dass den Betroffenen nicht hinreichend Möglichkeiten eingeräumt werden, Auskunft über die Verwendung ihrer Daten zu erhalten. Sollte beispielsweise ein Verdacht den amerikanischen Behörden mitgeteilt worden sein, und sollte sich dieser Verdacht anschließend als unbegründet herausstellen, dann darf es nicht sein, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit haben, die Löschung oder Berichtigung der Daten zu erwirken.

Auch unter dem übergeordneten Aspekt der Interessen der Länder ist es nicht richtig, den vorliegenden Gesetzen umstandslos zuzustimmen. Das Lindauer Abkommen hat sich bewährt und sollte nicht ignoriert werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg

(A) hat im vorgesehenen Verfahren gegenüber der Ständigen Vertragskommission der Länder ihre Bedenken gegen das Abkommen erklärt. Der Bund ist folglich gehalten, keine völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einverständnis aller Länder erhalten zu haben. Selbst wenn der heutige Beschluss nicht der letzte Verfahrensabschnitt ist, wäre es nicht im Sinne des Grundsatzes des bundesfreundlichen Verhaltens, die von uns erhobenen Bedenken zu ignorieren und das Abkommen trotzdem zu ratifizieren sowie bereits ein Begleit- und Umsetzungsgesetz zu beschließen. Bundesfreundliches Verhalten heißt eben nicht nur, dass die Länder auf die Belange des Bundes Rücksicht zu nehmen haben, sondern auch, dass der Bund auf die Belange der Länder Rücksicht nehmen muss.

Als über das Abkommen verhandelt wurde, hieß der Präsident der Vereinigten Staaten noch George W. Bush. Der Regierungswechsel in den USA bietet nun große Aussichten, dass Nachverhandlungen über die genannten Punkte erfolgreich geführt werden könnten. Es wäre gut, wenn die Bundesregierung mit der Administration von Präsident Obama Gespräche führte, um verbindliche Definitionen der zentralen Begriffe und ein solides Schutzniveau für die besonders sensiblen Daten in das Abkommen aufzunehmen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt und vor dem Hintergrund der soeben erläuterten Aspekte kann ein schlichtes Durchwinken der Gesetze zu dem Abkommen nicht im Interesse des Bundesrates und der Länder sein. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses und um Unterstützung der beantragten Entschliebung zu Nachverhandlungen mit den USA.

(B)

Anlage 38

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Heute ist ein guter Tag für den Opferschutz in Deutschland. Mit dem **2. Opferrechtsreformgesetz**, das wir heute behandeln, wird sich die rechtliche Situation von Opfern nachhaltig verbessern. Für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat der Opferschutz herausragende Bedeutung. Er bildet eine unverzichtbare Säule in der umfassenden Sicherheitskonzeption P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz befürwortet daher nachdrücklich den vorliegenden Gesetzesbeschluss zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz).

Für Rheinland-Pfalz ist es besonders wichtig, dass das vorliegende Gesetz insbesondere die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsheirat und schweren Fäl-

len der Nachstellung, dem sogenannten Stalking, erheblich verbessert. Die mit dem von Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem Stalking vorgeschlagenen Änderungen wurden im 2. Opferrechtsreformgesetz aufgegriffen und umfassend umgesetzt.

(C)

Die Opfer von Zwangsheirat sind künftig zur Nebenklage berechtigt. Den Opfern von Zwangsheirat und schwerem Stalking ist nach der Gesetzesänderung auf ihren Antrag ein Opferanwalt beizuordnen.

Die zwangsweise Verheiratung stellt eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar, deren Folgen die Opfer oft ein Leben lang belasten. Die Opfer von Zwangsverheiratung stehen regelmäßig in einem Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnis zum Täter. Sie sind daher in besonderer Weise schutzbedürftig und darauf angewiesen, Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu erhalten. Die Einführung der Nebenklagebefugnis und die Schaffung der Opferanwaltsregelung werden es den – weit überwiegend weiblichen – Opfern von Zwangsheiraten erheblich erleichtern, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen.

Ähnlich schutzbedürftig sind die Opfer schwerwiegender Fälle von Stalking. Auch diese Delikte greifen erheblich in die Privat- und Intimsphäre der Opfer ein und führen häufig zu einer erheblichen Traumatisierung. Hier wird die künftig mögliche Beordnung eines Opferanwalts die Rechtsstellung der Opfer ebenfalls erheblich verbessern.

Neben den bereits erwähnten speziellen Verbesserungen für die Opfer von Zwangsheirat und schwerem Stalking stärkt das 2. Opferrechtsreformgesetz den Opferschutz auch im Allgemeinen. Lassen Sie mich beispielhaft nur folgende Punkte erwähnen:

(D)

Die Einführung einer Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft zur Anordnung von körperlichen Untersuchungen kindlicher Opfer schafft Rechtssicherheit bei der Beweissicherung in all den Fällen, in denen die Beschuldigten zugleich die Sorgeberechtigten der Opfer sind. Vor allem aber führt sie zu mehr Erleichterungen für die Opfer, die in Eilfällen zügig untersucht werden können.

Für sehr sinnvoll halte ich auch die nunmehr festgeschriebene Pflicht für Polizei und andere staatliche Organe, Opfer möglichst früh auf ihre Befugnisse und Rechte hinzuweisen. Hingewiesen werden muss aber auch auf die Unterstützung und Hilfe, die Verletzte durch Opfereinrichtungen erhalten können, etwa im Rahmen einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Nicht zuletzt werden die Belange jugendlicher Opfer dadurch gestärkt, dass die Altersgrenze in zahlreichen Opferschutzvorschriften von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt wird.

Der einzige Wermutstropfen in der ansonsten uneingeschränkten Freude über den vorliegenden Gesetzesbeschluss aus rheinland-pfälzischer Sicht ist, dass der Gesetzentwurf zur Stärkung der Täterverantwortung, den Rheinland-Pfalz im vergangenen

(A) Jahr in den Bundesrat eingebracht hat und der ein ebenso guter – präventiver – Beitrag zum Opferschutz ist, im Bundestag liegen geblieben ist und deshalb heute hier nicht mehr behandelt werden kann. Die dort vorgeschlagenen Verbesserungen für die Täterarbeit bei Einstellungen nach § 153a StPO und bei Weisungen im Rahmen von Verwarnungen mit Strafvorbehalt hätten den Opferschutz in einem weiteren bedeutsamen Teilaspekt verbessert.

Dennoch ist das 2. Opferrechtsreformgesetz ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren und verdient uneingeschränkte Zustimmung.

Anlage 39

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) stellt für die Opfer von Kriminalität und Zeugen im Strafverfahren einen großen Schritt nach vorn dar. Auch wenn nicht alle Forderungen des Bundesrates nach einer verbesserten Stellung des Opfers erfüllt sind, bedeutet das **2. Opferrechtsreformgesetz** einen Meilenstein einer rechtsstaatlichen, auch den Opfern von Kriminalität verpflichteten Gesetzgebung.

(B)

In einem guten Gesamtkonzept, zu dem nicht zuletzt Vorschläge aus dem Bundesrat und von Opferchutzverbänden beigetragen haben, ist das angestrebte Ziel, Opfer und Zeugen von Straftaten noch besser zu schützen und deren Rechte im Strafverfahren zu stärken, weitgehend erreicht worden. Damit unterstützt das Gesetz die Geschädigten bei der Bewältigung der Tatfolgen, und in Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben wird die Information der Opfer über ihre Rechte und über die bestehenden Hilfsmöglichkeiten gegenüber der bisherigen Gesetzeslage wesentlich verbessert.

Opfer- und Zeugenschutz sind seit längerem besondere Anliegen der Sachsen-Anhaltinischen Landesregierung, weshalb z. B. die Gestaltung eines Merkblattes zur Information über die Rechte von Opfern im Strafverfahren als gemeinsames Projekt der Justizverwaltungen der Länder von uns nachdrücklich gefördert worden ist. Zudem haben wir darüber hinausgehende Ergänzungen des in unserem Lande verwendeten bundeseinheitlichen Merkblattes vorgenommen.

Das jetzt vorliegende Gesetz setzt unsere Forderung, die Rechte der Opfer im Strafverfahren so auszugestalten, dass die Verletzten ohne Gefährdung und Angst, insbesondere ohne erneute Viktimisierung das Strafverfahren durchleben können, so weitgehend um, dass Sachsen-Anhalt trotz durchaus vorhan-

dener Optimierungsmöglichkeiten einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zugestimmt hat.

(C)

Bundesjustizministerin Zypries hat nach Verabschiedung des 2. Opferrechtsreformgesetzes durch den Deutschen Bundestag unter anderem darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz nicht nur fordere, Straftaten aufzuklären und die Schuld oder Unschuld des Täters in einem fairen Verfahren festzustellen. Ein Rechtsstaat müsse vielmehr auch die Opfer von Straftaten schützen. Die Antwort auf diese zutreffenden Feststellungen wird in guter Weise mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz gegeben. Sachsen-Anhalt begrüßt diese Entwicklung nachdrücklich und wird sich auch in Zukunft für eine weitere Verbesserung der Opferrechte starkmachen.

Anlage 40

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Gröhe**
(BK)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hartenbach (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ihnen liegt heute das **2. Opferrechtsreformgesetz** vor, das der Deutsche Bundestag bereits verabschiedet hat. Mit diesem wichtigen Gesetz helfen wir Opfern und Zeugen von Straftaten, die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen noch besser zu bewältigen.

(D)

Ich freue mich besonders darüber, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz, an dessen Entstehung das Bundesministerium der Justiz maßgeblich mitgewirkt hat, noch in dieser Legislaturperiode verabschieden konnte. Das zeigt, dass in diesem Politikbereich ein gemeinsames Ziel besteht: Wir wollen betroffene Bürgerinnen und Bürger mit diesem Gesetz unterstützen. Unser Rechtsstaat ist verpflichtet, den Opfern von Straftaten auch während des Strafverfahrens wirksam zu helfen. Wir dürfen niemanden in dieser Situation alleinlassen.

Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz werden diverse Initiativen zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren in einem in sich stimmigen Gesamtkonzept gebündelt. Aufgegriffen wurden dabei auch zwei Bundesratsinitiativen zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz verfolgt einen noch umfassenderen Ansatz als diese Initiativen: Es nimmt neben den Opfern von Straftaten auch die Zeugen in den Blick und richtet sein Augenmerk besonders auch auf die jugendlichen Opfer und Zeugen. Das Gesetz sorgt zu Gunsten der Beteiligten für bessere Bedingungen im Strafverfahren. Dazu wurden weitere Verbesserungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen vorgenommen, die teilweise auf Vor-

(A) schlägen des Bundesrates basieren, die dieser im Lauf des parlamentarischen Verfahrens gemacht hat.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, das Gesetz ohne Änderungen in Kraft treten zu lassen. Das freut mich sehr, und ich hoffe, dass der Bundesrat dieser Empfehlung folgt.

Wir alle sollten daran interessiert sein, dass Opfer und Zeugen baldmöglichst von den im Gesetz vorgesehenen Verbesserungen profitieren können. Ich hoffe hierbei auch auf Ihre Unterstützung.

Anlage 41

Erklärung

von Senator **Christoph Ahlhaus**
(Hamburg)
zu **Punkt 91** der Tagesordnung

Für Herrn Ersten Bürgermeister Ole von Beust gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I.

Wir stehen derzeit vor zwei elementaren Aufgaben, von denen unsere Zukunft abhängt: Zum einen müssen wir die Wirtschaftskrise überwinden, zum anderen den Klimawandel bekämpfen. Beides können und müssen wir miteinander verknüpfen, um erfolgreich zu sein.

(B) In dieser Verantwortung stehen wir alle, und ich bin zuversichtlich, dass es der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft gelingen wird, in Kopenhagen eine globale, umfassende und ehrgeizige Vereinbarung für die Zeit nach 2012 zu erreichen.

Wir brauchen Anstrengungen auf allen Ebenen: international, national und regional. Für Hamburg bedeutet dies: Neben den Konzepten für unsere Stadt setzen wir auf die Zusammenarbeit in der Region, vor allem im Ostseeraum, mit dem unsere Hansestadt traditionell eng verbunden ist.

Wir begrüßen es daher sehr, dass die EU-Kommission eine **„Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum“** auf den Weg gebracht und vor einem Monat im Entwurf verabschiedet hat. Hamburg hat sich von Beginn an aktiv an der Vorbereitung des Kommissionsentwurfs beteiligt. Die Strategie soll Ende Oktober auf dem Europäischen Rat verabschiedet werden.

II.

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sehen in der EU-Ostseestrategie die große Chance, den Ostseeraum zu einer Modellregion zu entwickeln – zu einer Modellregion für wirtschaftliche Zusammenarbeit ebenso wie für den Schutz von Klima und Meeresumwelt sowie für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den benachbarten Nicht-EU-Staaten.

(C) Als eines der führenden Zentren im Ostseeraum pflegt Hamburg enge Verbindungen mit den Anrainern des Mare Balticum. 70 % der Konsumgüterimporte in den Ostseeraum werden über den Hamburger Hafen abgewickelt, der in umgekehrter Richtung als Überseehafen für die Ostseeanrainer dient. Der Hamburger Senat hat deshalb die Ostseezusammenarbeit zu einem besonderen Schwerpunkt seiner Politik gemacht und engagiert sich seit Jahren in zahlreichen Organisationen, Gremien und Netzwerken. Deshalb hat er auch für 2009 und 2010 den Vorsitz des Ostseenetzwerkes Baltic Sea Subregional States Cooperation übernommen.

Diese erfolgreichen Initiativen, die es rund um die Ostsee gibt, werden mit der EU-Ostseestrategie entscheidend gestärkt; denn sie setzt auf eine engere Abstimmung der Akteure und – das ist entscheidend – gibt die gemeinsamen Ziele vor.

Gemeinsam wollen wir den Ostseeraum ökologisch nachhaltig, wohlhabend, zugänglich und sicher machen. Es geht um bessere Verkehrsverbindungen, um Wirtschaftswachstum, um die Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft sowie um Umwelt- und Klimaschutz. Stockholm und Hamburg, die „European Green Capitals“ 2010 und 2011, wollen hier einen besonderen Beitrag leisten. Und wir wollen den enormen Sachverstand und die einmalige Forschungsinfrastruktur, die es in der Ostseeregion gibt, ausbauen und nutzen.

(D) Um dem Anspruch einer Modellregion Ostseeraum gerecht zu werden, muss es gelingen, die Steigerung von Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit mit der gleichzeitigen Verbesserung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Ressourcen zu verbinden. Die EU-Ostseestrategie wird uns – davon bin ich überzeugt – hierzu die nötigen Impulse und den notwendigen Rahmen geben.

Die EU-Ostseestrategie kann uns helfen, auf regionaler Ebene der Wirtschaftskrise die Stirn zu bieten und den Klimaschutz voranzubringen. Wir sollten diese Chance ergreifen – auch deshalb, weil der Erfolg der EU-Ostseestrategie nicht nur den direkten Anrainern nutzen wird. So ist die mit der Ostseestrategie angestrebte Verbesserung des ökologischen Zustands der Ostsee Grundlage für eine erfolgreiche maritime Wirtschaft, deren Zulieferindustrien ihren Sitz in ganz Europa haben. Verbesserte Verkehrsverbindungen innerhalb des Ostseeraums werden nicht nur der Region, sondern auch dem globalen Handel mit Bezug zum Ostseeraum nutzen. Eine intensivierte Forschungszusammenarbeit im Ostseeraum wird gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen weit über die Region hinaus entfalten.

Zudem kann diese Strategie – die erste Regionalstrategie der EU – Vorbild sein für die Entwicklung weiterer makro-regionaler Strategien, etwa für die Donauregion oder auch für die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum oder in der Schwarzmeerregion.

III.

Der Ostseeraum hat in den vergangenen Jahren von der europäischen Integration und von der Globa-

(A) lisierung profitiert. Nun jedoch spüren wir die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise umso stärker. Deshalb sollten wir unsere gemeinsamen Anstrengungen, das enorme Potenzial dieser dynamischen Region im Norden Europas zu nutzen, noch verstärken. Ich bin davon überzeugt, dass die EU-Ostseestrategie uns dabei unterstützt.

Wir begrüßen es daher sehr, dass die Bundesregierung die interessierten Länder in die Erarbeitung der Ostseestrategie einbezogen hat, und bitten sie, die gute Zusammenarbeit auch bei den weiteren Verhandlungen und im Umsetzungsprozess fortzuführen.

Anlage 42

Erklärung

von Minister **Jürgen Seidel**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 91** der Tagesordnung

Worum es mir persönlich geht: Ich habe es schon oft erlebt, dass Grün- oder Weißbücher oder andere Strategiepapiere vor großer Öffentlichkeit in die Welt gesetzt wurden, aber dann genauso schnell wieder verschwanden. Dieses Schicksal darf die **EU-Ostseestrategie** nicht teilen. Mecklenburg-Vorpommern wird die Umsetzung der EU-Ostseestrategie mit den Schwerpunkten Verkehr, Forschung, Infrastruktur sowie Tourismus in den kommenden Jahren intensiv begleiten.

(B) Was mir im Hinblick auf die Ostseestrategie wichtig erscheint: Wir brauchen konkrete Handlungs- bzw. Projektvorschläge, die umgesetzt werden können. Aus der Sicht Mecklenburg-Vorpommerns möchte ich vier Punkte herausgreifen:

Erstens die Einführung einer Raumplanung auf See, z. B. im Hinblick auf Offshore-Windenergienutzung.

Zweitens die Gewährleistung eines nutzerorientierten Schiffs- und Fährverkehrs über die Ostsee. Dies erfordert weitere Anpassungen der Infrastruktur sowie Vereinfachungen von Buchungs-, Zoll- und anderen Formalitäten, insbesondere im Verkehr mit Drittstaaten wie Norwegen und Russland.

Drittens die Anbindung der deutschen Ostseehäfen an die transeuropäischen Verkehrsachsen und die Integration der „Motorways of the Sea“ in die transeuropäischen Verkehrsachsen.

Viertens die Intensivierung der Vernetzung zwischen Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Bildung und der Ausbau von Exzellenz-Clustern sollte zielgerichtet im Rahmen der vorhandenen EU-Programme gefördert werden.

In dieser Woche tagte in Schwerin das 7. Parlamentsforum „Südliche Ostsee“. Es ist ein Zusammenschluss der Regionalparlamente im südlichen Ostseeraum. Ich bin froh darüber, dass in diesem Jahr die Hamburger Bürgerschaft diesem Forum beigetreten ist. Von deutscher Seite sind damit die Parlamente Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Mecklenburg-Vorpommerns in diesem Gremium vertreten.

Sie sehen: Norddeutschland entwickelt eine gemeinsame Identität der Ostseeanrainer. Hier verzahnt sich die EU-Ostseestrategie sehr schön mit den regionalen Aktivitäten vor Ort.

Ostseezusammenarbeit heißt, neue virtuelle Brücken in die neuen Mitgliedstaaten zu bauen und neue Handels- und Geschäftsbeziehungen zu etablieren. In diesem Zusammenhang hervorzuheben sind die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit Interreg. In diesem Rahmen gibt es das sogenannte Großprogramm Südliche Ostsee, mit dem sehr viele gute Projekte aus den Bereichen Forschung, aber auch Kulturaustausch auf den Weg gebracht wurden.

Ich bitte um Unterstützung des vorliegenden Antrages.

(C)

(D)

